

Mitteilung des Senats vom 22. Oktober 2013

Information gemäß Artikel 79 der Landesverfassung über wesentliche Angelegenheiten im Beratungsverfahren des Bundesrates

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2013 beschlossen, zusammen mit weiteren Bundesländern den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz – AIFM-StAnpG)

dem Bundesrat mit dem Antrag zuleitet, seine Einbringung in den Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 Grundgesetz zu beschließen.

Der Senat bittet um Kenntnisnahme.

Gesetzentwurf

der Länder Nordrhein-Westfalen ...

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investment-
steuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-
Umsetzungsgesetz**

(AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz - AIFM-StAnpG)

A. Problem und Ziel

Durch das AIFM-Umsetzungsgesetz vom 04.07.2013 (BGBl. I 2013, 1981) wurde ein Kapitalanlagegesetzbuch geschaffen, in dem

- die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 01.07.2011, S. 1) - AIFM-Richtlinie - umgesetzt wird,
- unter Aufhebung des Investmentgesetzes die Regelungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren - OGAW-Richtlinie - integriert werden und
- die Regelungen aufgenommen werden, die für die Anwendung der Europäischen Verordnung über Risikokapitalfonds und der Europäischen Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum erforderlich sind.

Die Einführung des Kapitalanlagegesetzbuchs hat zur Folge, dass diverse Gesetze, die bisher Bezug auf das Investmentgesetz genommen haben, nunmehr geändert werden müssen.

Zudem wurde von Seiten der Wirtschaft in der Vergangenheit bereits mehrfach die Einführung eines Pension-Asset-Pooling-Vehikels in Deutschland gefordert. Dabei wird insbesondere Folgendes zur Begründung angeführt:

- International tätige Unternehmen würden in verschiedenen Staaten Pensionssysteme unterhalten. Die Zersplitterung der Verwaltung auf verschiedene Länder führe zu hohen Kosten (z. B. durch diverse Risikomanagementsysteme, eigene Fondsbuchhaltungen, unterschiedliche Reportingsysteme, eigenständige Rechtssysteme etc.) und steuerrechtliche Intransparenzen. Es bestehe ein erhebliches Bedürfnis, die verstreuten Assets von Pensionseinrichtungen durch ein sog. „Asset Pooling“ in einem zentralen Vehikel (d. h. einem Investmentfonds) zusammenzuführen. Hierdurch sei eine effiziente Gestaltung von Verwaltung und Aufsicht sowie optimierte Diversifizierung der Portfolien möglich. Der Hauptvorteil liege insbesondere in der Ermöglichung eines zentralen Anlage- und Risikomanagements.
- Einer zentralen Verwaltung der Vermögenswerte von Pensionssystemen stünden in Deutschland die derzeitigen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen entgegen. Die bisher im Investmentgesetz vorgesehenen Rechtsformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaft würden eigene Steuersubjekte darstellen und somit nicht die für Zwecke eines „Pension-Asset-Poolings“ gewünschte Transparenz im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bieten.
- Nach geltendem Recht würde im Ausland erhobene Quellensteuer nicht in dem Maße durch den Erhebungsstaat an einen inländischen Investmentfonds erstattet, wie dies bei der Direktanlage eines Pensionsfonds oder einer vergleichbaren Altersvorsorgeeinrichtung möglich sei. Dies schließe derzeit eine entsprechende Auflage von Pension-Asset-Pooling-Fonds in Deutschland aus. Hierdurch würden dem Standort Deutschland Assets verloren gehen, die in Länder übertragen würden, in denen Pension-Asset-Pooling möglich ist. Einige große multinationale Konzerne hätten bestehendes Pensionsvermögen bereits im Ausland gepoolt.
- Als Lösung der steuerrechtlichen Hindernisse wurde die Einführung einer „Investment-Kommanditgesellschaft“, also einer steuertransparenten Personengesellschaft als neue Investmentfonds-Rechtsform, vorgeschlagen.

Mit dem Kapitalanlagegesetzbuch wird die Investment-Kommanditgesellschaft in Deutschland eingeführt, ergänzend bedarf es hierzu noch einiger Regelungen im Investmentsteuerrecht.

B. Lösung

Das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz dient zum einen der Anpassung diverser steuerrechtlicher Regelungen – insbesondere des Investmentsteuerrechts – und außersteuerrechtlicher Normen an das Kapitalanlagegesetzbuch. Zum anderen wird mit einer Ergänzung des Investmentsteuergesetzes die Einführung eines Pension-Asset-Pooling-Vehikels in Deutschland ermöglicht. Zudem werden in diesem Gesetz verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten im Investmentsteuerrecht beseitigt.

Zudem werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des geplanten FATCA-Abkommens mit den USA und zukünftige ähnliche Abkommen mit anderen Staaten geschaffen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden u.a. noch folgende einkommensteuerlich notwendige Änderungen vorgesehen:

- Anhebung des Höchstbetrags von Unterhaltsleistungen für die Veranlagungszeiträume 2013 auf 8.130 € und für 2014 auf 8.354 € (§ 33a Abs. 1 EStG),
- Vereinfachungen im EStG bei der Berücksichtigung von Vorsteuerberichtigungsbeträgen (§ 9b Abs. 2 EStG)
- Regelungen zur bilanzsteuerrechtlichen Behandlung der entgeltlichen Übertragung von Verpflichtungen,
- Änderung des § 15b EStG zur Vermeidung bestimmter Steuerstundungsmodelle im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wirtschaftsgütern im Umlaufvermögen.

C. Alternativen

Keine. Einzelheiten ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung.

D. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf wirkt sich auf die öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften wie folgt aus:

(Steuermehr- (+)/Mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2013	2014	2015	2016	2017
Insgesamt	+ 70	- 20	+ 85	+ 130	+ 130	+ 70
Bund	+ 19	- 5	+ 28	+ 37	+ 35	+ 19
Länder	+ 19	- 7	+ 25	+ 38	+ 38	+ 19
Gemeinden	+ 32	- 8	+ 32	+ 55	+ 57	+ 32

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Aufteilung auf die einzelnen Vorschriften ergibt sich aus dem Finanztableau.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ändert sich der Erfüllungsaufwand durch

- die teilweise Aufhebung der Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer bei Investmentaktiengesellschaften,
- die Einführung einer Antragsmöglichkeit, um durch die Finanzbehörden feststellen zu lassen, dass eine Investitionsgesellschaft die Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllt.

Der zusätzliche jährliche Aufwand für die betroffenen Unternehmen beträgt rd. 306 000 Euro. Dieser entfällt in voller Höhe auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.2 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Steuerverwaltungen der Länder ändert sich der Erfüllungsaufwand durch

- zusätzliche Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen von Investmentaktiengesellschaften,
- die Entscheidung über Anträge auf Feststellung, dass eine Investitionsgesellschaft die Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllt,
- die förmliche Feststellung, dass ein Anlagevehikel nicht die Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllt,
- die Veröffentlichung im Bundesanzeiger von bestandskräftigen Bescheiden, in denen festgestellt wurde, dass ein Anlagevehikel nicht die Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllt,
- die Prüfung der ertragsteuerlichen Änderungen hinsichtlich der Übertragung von Verpflichtungen und der Vorlage bestimmter Steuerstundungsmodelle.

Der Erfüllungsaufwand erhöht sich auf Grund der geringen Fallzahlen nicht signifikant.

Die Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand bei dem Bundeszentralamt für Steuern und den Landesfinanzbehörden sind auf Grund der geringen Fallzahlen als vernachlässigbar anzusehen. Ein Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln für den Bund ergibt sich nicht.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz – AIFM-StAnpG)

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- Artikel 1 Änderung des Investmentsteuergesetzes
- Artikel 2 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Bewertungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
- Artikel 7 Aufhebung des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Geldwäschegesetzes
- Artikel 10 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 12 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 13 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 14 Änderung des Versicherungsteuergesetzes
- Artikel 15 Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes
- Artikel 16 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu Abschnitt 1 wird das Wort „Investmentanteile“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 3a Ausschüttungsreihenfolge“.
 - c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Dach-Investmentfonds“.
 - d) In der Überschrift zu Abschnitt 2 wird das Wort „Investmentanteile“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
 - e) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Steuerbefreiung und Außenprüfung“.
 - f) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Verschmelzung von Investmentfonds und Teilen von Investmentfonds“.
 - g) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Inländische Spezial-Investmentfonds“.
 - h) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Offene Investmentkommanditgesellschaft“.
 - i) In der Überschrift zu Abschnitt 3 wird das Wort „Investmentanteile“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
 - j) In der Angabe zu § 16 wird das Wort „Spezial-Investmentvermögen“ durch das Wort „Spezial-Investmentfonds“ ersetzt.
 - k) Die Angabe zu § 17a wird wie folgt gefasst:
„§ 17a Auswirkungen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds und Teilen eines solchen Investmentfonds auf einen anderen ausländischen Investmentfonds oder Teile eines solchen Investmentfonds“.
 - l) Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 4
Gemeinsame Regelungen für inländische und ausländische
Investitionsgesellschaften“.
 - m) In der Angabe zu § 18 wird das Wort „Anwendungsvorschriften“ durch das Wort „Personen-Investitionsgesellschaften“ ersetzt.
 - n) In der Angabe zu § 19 wird das Wort „Übergangsvorschriften“ durch das Wort „Kapital-Investitionsgesellschaften“ ersetzt.
 - o) Nach der Angabe zu § 19 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 20 Umwandlung einer Investitionsgesellschaft in einen Investmentfonds

Abschnitt 5

Anwendungs- und Übergangsvorschriften

§ 21 Anwendungsvorschriften vor Inkrafttreten des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes

§ 22 Anwendungsvorschriften zum AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz

§ 23 Übergangsvorschriften“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 1a und 2 werden durch die folgenden Absätze 1, 1a bis 1g, 2 und 2a ersetzt:

„(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs und Alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie auf Anteile an OGAW oder AIF. Teilinvestmentvermögen im Sinne des § 96 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des § 117 oder des § 132 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbare rechtlich getrennte Einheiten eines ausländischen OGAW oder AIF (Teilfonds) gelten für die Zwecke dieses Gesetzes selbst als OGAW oder AIF.

(1a) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Gesellschaften, Einrichtungen oder Organisationen, für die nach § 2 Absatz 1 und 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs das Kapitalanlagegesetzbuch nicht anwendbar ist,
2. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des § 1a Absatz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und
3. Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen erwerben.

(1b) Die Abschnitte 1 bis 3 und 5 sind auf Investmentfonds und Anteile an Investmentfonds anzuwenden. Ein Investmentfonds ist ein OGAW oder ein AIF, der die folgenden Anlagebestimmungen erfüllt:

1. Der OGAW, der AIF oder der Verwalter des AIF ist in seinem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt. Diese Bestimmung gilt in den Fällen des § 2 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs als erfüllt.
2. Die Anleger können mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe oder Kündigung ihrer Anteile, Aktien oder Beteiligung ausüben. Dies gilt als erfüllt, wenn der OGAW oder der AIF an einer Börse im Sinne des § 2 Absatz 1 des Börsengesetzes oder einer vergleichbaren ausländischen Börse gehandelt wird.
3. Der objektive Geschäftszweck ist auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteils- oder Aktieninhaber beschränkt und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. Eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung ist bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht schädlich.
4. Das Vermögen wird nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Vermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Der Grundsatz der Risikomischung gilt als gewahrt, wenn der OGAW oder der AIF in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen

Vermögen hält und diese anderen Vermögen unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind.

5. Die Vermögensanlage erfolgt zu mindestens 90 Prozent des Wertes des OGAW oder des AIF in die folgenden Vermögensgegenstände:
 - a) Wertpapiere,
 - b) Geldmarktinstrumente,
 - c) Derivate,
 - d) Bankguthaben,
 - e) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten,
 - f) Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - g) Betriebsvorrichtungen und andere Bewirtschaftungsgegenstände im Sinne des § 231 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - h) Anteile oder Aktien an inländischen und ausländischen Investmentfonds,
 - i) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann und
 - j) Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann.
6. Höchstens 20 Prozent seines Wertes werden in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. OGAW oder AIF, die nach ihren Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen, dürfen bis zu 100 Prozent ihres Wertes in Immobilien-Gesellschaften investieren. Innerhalb der Grenzen des Satzes 1 dürfen auch Unternehmensbeteiligungen gehalten werden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages] erworben wurden.
7. Die Höhe der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft liegt unter 10 Prozent des Kapitals der Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Beteiligungen eines OGAW oder eines AIF an
 - a) Immobilien-Gesellschaften,
 - b) ÖPP-Projektgesellschaften und
 - c) Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des § 3 Nummer 3 des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien gerichtet ist.
8. Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 30 Prozent des Wertes des OGAW oder des AIF aufgenommen werden. AIF, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen, dürfen kurzfristige Kredite bis zu einer Höhe von 30 Prozent des Wertes des Investmentfonds und im Übrigen Kredite bis zu einer Höhe von 50 Prozent des Verkehrswertes der im AIF unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien aufnehmen.
9. Die vorstehenden Anlagebestimmungen oder die für OGAW geltenden Anlagebestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs gehen aus seinen Anlagebedingungen hervor.

(1c) OGAW und AIF, die nicht die Voraussetzungen der Absätze 1b und 1f erfüllen, sind Investitionsgesellschaften. Auf Investitionsgesellschaften sind die Absätze 1, 1a und 2 sowie die Abschnitte 4 und 5 anzuwenden.

(1d) Ändert ein Investmentfonds seine Anlagebedingungen in der Weise ab, dass die Anlagebestimmungen des Absatzes 1b nicht mehr erfüllt sind, oder liegt in der Anlagepraxis ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des Absatzes 1b vor, so hat bei inländischen Investmentfonds das nach § 13 Absatz 5 zuständige Finanzamt und bei ausländischen Investmentfonds das Bundeszentralamt für Steuern das Fehlen der Anlagebestimmungen festzustellen. Die §§ 164, 165 und 172 bis 175a der Abgabenordnung sind auf die Feststellung nicht anzuwenden. Nach Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentfonds, in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist, gilt der Investmentfonds für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren als Investitionsgesellschaft. Unanfechtbare Feststellungsbescheide sind vom zuständigen Finanzamt dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen. Das Bundeszentralamt für Steuern hat die Bezeichnung des Investmentfonds, die Wertpapieridentifikationsnummer ISIN, soweit sie erteilt wurde, und den Zeitpunkt, ab dem der Investmentfonds als Investitionsgesellschaft gilt, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(1e) Bei einer Überschreitung der zulässigen Beteiligungshöhe an Kapitalgesellschaften nach Absatz 1b Nummer 7 sind für den Investmentfonds oder für dessen Anleger keine Besteuerungsregelungen anzuwenden, die eine über dieser Grenze liegende Beteiligungshöhe voraussetzen.

(1f) Inländische Investmentfonds können gebildet werden

1. in Form eines Sondervermögens im Sinne des § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs, das von einer
 - a) externen Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs verwaltet wird,
 - b) inländischen Zweigniederlassung einer EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs verwaltet wird, oder
 - c) EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 17 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs mittels der grenzüberschreitenden Dienstleistung verwaltet wird,
2. in Form einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital im Sinne des Kapitels 1 Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder
3. in Form einer offenen Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des Kapitels 1 Abschnitt 4 Unterabschnitt 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die nach ihrem Gesellschaftsvertrag nicht mehr als 100 Anleger hat, die nicht natürliche Personen sind und deren Gesellschaftszweck unmittelbar und ausschließlich der Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen dient. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten nicht als erfüllt, wenn der Wert der Anteile, die ein Anleger erwirbt, den Wert der betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtung übersteigt. Die Anleger haben schriftlich nach amtlichem Muster gegenüber der offenen Investmentkommanditgesellschaft zu bestätigen, dass sie ihren Anteil unmittelbar und ausschließlich zur Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen halten.

(1g) Für die Anwendung der Abschnitte 1 bis 3 und 5 zählt ein EU-Investmentfonds der Vertragsform, der von einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder einer inländischen Zweigniederlassung einer EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs verwaltet wird, zu den ausländischen Investmentfonds. Ist nach dem Recht des Herkunftsstaates eines Investmentfonds

nach Satz 1 auf Grund des Sitzes der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Inland oder der inländischen Zweigniederlassung der EU-Verwaltungsgesellschaft die Bundesrepublik Deutschland dazu berufen, die Besteuerung des Investmentfonds umfassend zu regeln, so gilt dieser Investmentfonds für die Anwendung dieses Gesetzes abweichend von Satz 1 als inländischer Investmentfonds. Anteile an einem Investmentfonds nach Satz 2 gelten als Anteile an einem inländischen Investmentfonds. Anteile an einem Investmentfonds nach Satz 1 zählen zu den ausländischen Anteilen.

(2) Die Begriffsbestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten entsprechend, soweit sich keine abweichende Begriffsbestimmung aus diesem Gesetz ergibt. Anleger sind die Inhaber von Anteilen an Investmentfonds und Investitionsgesellschaften, unabhängig von deren rechtlicher Ausgestaltung. Inländische Investmentfonds oder inländische Investitionsgesellschaften sind OGAW oder AIF, die dem inländischen Aufsichtsrecht unterliegen. EU-Investmentfonds und EU-Investitionsgesellschaften sind OGAW oder AIF, die dem Aufsichtsrecht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen. Ausländische Investmentfonds und ausländische Investitionsgesellschaften sind EU-Investmentfonds oder EU-Investitionsgesellschaften oder AIF, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen. Als Anlagebedingungen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder vergleichbare konstituierende Dokumente eines OGAW oder eines AIF.

(2a) Inländische Investmentfonds sind zugleich inländische Investmentgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes. Ausländische Investmentfonds sind zugleich ausländische Investmentgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes. Inländische Investmentfonds werden bei der Geltendmachung von Rechten und der Erfüllung von Pflichten wie folgt vertreten:

1. bei Sondervermögen nach Absatz 1f Nummer 1
 - a) Buchstabe a durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
 - b) Buchstabe b durch die inländische Zweigniederlassung der EU-Verwaltungsgesellschaft,
 - c) Buchstabe c durch die inländische Verwahrstelle im Sinne des § 68 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn es sich um inländische OGAW handelt, oder durch die inländische Verwahrstelle im Sinne des § 80 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn es sich um inländische AIF handelt, und

2. bei Gesellschaften nach Absatz 1g durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Während der Abwicklung eines inländischen Investmentfonds tritt die inländische Verwahrstelle für die Anwendung des Satzes 2 an die Stelle der Kapitalverwaltungsgesellschaft.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
 - bb) In den Nummern 2 und 4 wird jeweils das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „das Investmentvermögen“ durch die Wörter „der Investmentfonds“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1a Satz 1 wird jeweils das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ und werden in Satz 2 die Wörter „das Investmentvermögen“ durch die Wörter „der Investmentfonds“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1b Satz 1 wird das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ und werden in Satz 2 die Wörter „das Investmentvermögen“ durch die Wörter „der Investmentfonds“ ersetzt.
 - d) In Absatz 1c wird das Wort „Depotbank“ durch das Wort „Verwahrstelle“ und werden jeweils die Wörter „des Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Investmentfonds“ und die Wörter „das Investmentvermögen“ durch die Wörter „den Investmentfonds“ ersetzt.
 - e) In Absatz 2a wird das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
 - f) In Absatz 5 werden die Wörter „des Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Investmentfonds“ und die Wörter „das Investmentvermögen“ durch die Wörter „der Investmentfonds“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ und wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung vom Stammrecht abgetrennt, gilt dies als Veräußerung der Schuldverschreibung und als Anschaffung der durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter. Eine Trennung gilt als vollzogen, wenn dem Inhaber der Schuldverschreibung die Wertpapierkennnummern für die durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter zugehen. Als Veräußerungserlös der Schuldverschreibung gilt deren gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Trennung. Für die Ermittlung der Anschaffungskosten der neuen Wirtschaftsgüter ist der Wert nach Satz 3 entsprechend dem gemeinen Wert der neuen Wirtschaftsgüter aufzuteilen. Die Erträge des Stammrechts sind in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 periodengerecht abzugrenzen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werbungskosten des Investmentfonds, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen stehen, sind bei den jeweiligen Einnahmen abzuziehen. Zu den unmittelbaren Werbungskosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen. Die nach Satz 1 verbleibenden, in einem mittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen der in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Art (laufende Einnahmen) sowie mit sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften stehenden Werbungskosten sind ausschließlich nach den nachfolgenden Maßgaben abziehbar:

 1. Den ausländischen laufenden Einnahmen oder sonstigen ausländischen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften, für die der Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung kein Besteuerungsrecht zusteht, sind Werbungskosten im Verhältnis des durchschnittlichen Vermögens des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle dieser laufenden Einnahmen und dieser sonstigen Gewinne und Verluste aus

Veräußerungsgeschäften ist, zu dem durchschnittlichen Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres zuzuordnen. Zur Berechnung des durchschnittlichen Vermögens sind die monatlichen Endwerte des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde zu legen.

2. Bei der Ermittlung der Erträge, auf die beim Anleger

- a) § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anwendbar ist, sind die nach Anwendung der Nummer 1 verbleibenden abziehbaren Werbungskosten den laufenden Einnahmen, die auch § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes unterfallen, sowie den sonstigen Gewinnen im Sinne des § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes und den sonstigen Gewinnminderungen im Sinne des § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes des laufenden Geschäftsjahres im Verhältnis des durchschnittlichen Vermögens des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle dieser Einnahmen ist, zu dem durchschnittlichen Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres zuzuordnen, das um das Vermögen im Sinne der Nummer 1 vermindert ist. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend;
- b) § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anwendbar ist oder, ungeachtet des § 8b Absatz 4 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 15 Absatz 1a dieses Gesetzes, anwendbar wäre, sind die nach Anwendung der Nummer 1 verbleibenden abziehbaren Werbungskosten den laufenden Einnahmen im Sinne des § 15 Absatz 1a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes, den laufenden Einnahmen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes sowie den sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 8b Absatz 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes des laufenden Geschäftsjahres im Verhältnis des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle dieser Einnahmen ist, zu dem durchschnittlichen Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres zuzuordnen, das um das Vermögen im Sinne der Nummer 1 vermindert ist. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Die abziehbaren Werbungskosten, die nach Anwendung der Sätze 1 und 3 Nummer 1 und 2 noch nicht zugeordnet wurden, sind von den verbleibenden laufenden Einnahmen und sowie den verbleibenden sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften des laufenden Geschäftsjahres abzuziehen.

Die nach Satz 3 zuzuordnenden Werbungskosten sind innerhalb der jeweiligen Nummern 1 bis 3 den jeweiligen laufenden Einnahmen oder den sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften nach dem Verhältnis der positiven Salden der laufenden Einnahmen des vorangegangenen Geschäftsjahres einerseits und der positiven Salden der sonstigen Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften des vorangegangenen Geschäftsjahres andererseits zuzuordnen. Hierbei bleiben Gewinn- und Verlustvorträge unberücksichtigt. Nach Zuordnung der Werbungskosten nach den Sätzen 1 bis 5 erfolgt eine weitere Zuordnung der Werbungskosten in dem Verhältnis der positiven laufenden Einnahmen des vorangegangenen Geschäftsjahres zueinander auf die jeweiligen laufenden Einnahmen. Den laufenden Einnahmen nach Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b sind die Werbungskosten nach dem Verhältnis des positiven Saldos der laufenden Einnahmen im Sinne des § 15 Absatz 1a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes des vorangegangenen Geschäftsjahres einerseits und des positiven Saldos der laufenden Einnahmen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes des vorangegangenen Geschäftsjahres andererseits zuzuordnen; Satz 6 gilt entsprechend. Satz 6 ist auf die sonstigen Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften entsprechend anzuwenden. Bei Fehlen positiver Salden auf beiden Seiten erfolgt die Zuordnung der Werbungskosten jeweils hälftig zu den laufenden Einnahmen sowie zu den sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 wird das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Ausschüttungsreihenfolge

Für eine Ausschüttung gelten die Substanzbeträge erst nach Ausschüttung sämtlicher Erträge des laufenden und aller vorherigen Geschäftsjahre als verwendet.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Gehören die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge aus einem Investmentanteil nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, so ist bei den nach Satz 1 befreiten Einkünften der Steuersatz anzuwenden, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der Einkommensteuer das nach § 32a des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Einkommen um die in Satz 1 genannten Einkünfte vermehrt oder vermindert wird, wobei die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte mit einem Fünftel zu berücksichtigen sind. § 32b Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „das ausschüttende ausländische Investmentvermögen“ durch die Wörter „der ausschüttende ausländische Investmentfonds“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „das Investmentvermögen“ durch die Wörter „der Investmentfonds“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „des Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Investmentfonds“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe c wird Doppelbuchstabe mm aufgehoben.
 - cc) In Nummer 1 Buchstabe d wird in Doppelbuchstabe cc die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 1 Buchstabe h wird das abschließende Komma durch ein Semikolon ersetzt und wird Buchstabe i aufgehoben.
 - ee) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Satz 2 werden die Wörter „von § 45 Abs. 1, § 122 Abs. 1 oder Abs. 2 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „der §§ 101, 120, 135, 298 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie § 299 Absatz 1 Nummer 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 wird das Wort „Investmentgesetzes“ durch das Wort „Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

- ff) In Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „EU-Investmentvermögen“ durch das Wort „EU-Investmentfonds“ und das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 5 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „ein EU-Investmentvermögen“ durch die Wörter „einen EU-Investmentfonds“ und wird jeweils das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Eine Bekanntmachung zu Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und gg ist nur zulässig, wenn die Veröffentlichung nach § 5 Absatz 2 Satz 4 erfolgt ist.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird jeweils das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ und werden die Wörter „der §§ 112 und 113 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „des § 225 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „§ 18 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Depotbank“ durch das Wort „Verwahrstelle“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „das Investmentvermögen“ durch die Wörter „der Investmentfonds“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 wird jeweils das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
 - d) Absatz 3b wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Depotbank“ durch das Wort „Verwahrstelle“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 4 werden jeweils die Wörter „des Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Investmentfonds“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „das Investmentvermögen“ durch die Wörter „der Investmentfonds“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
 - f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des § 44a Absatz 4 und des § 44b Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „des § 44a Absatz 4 und 10 Satz 1“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Investmentfonds“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „des Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Investmentfonds“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Wörter „§ 18 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

(8) Ein Investmentanteil gilt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem ein Feststellungsbescheid nach § 1 Absatz 1d Satz 1 unanfechtbar geworden ist, als veräußert. Ein Anteil an einer Investitionsgesellschaft gilt zum selben Zeitpunkt als angeschafft. Als Veräußerungserlös des Investmentanteils und als Anschaffungskosten des Investitionsgesellschaftsanteils ist der Rücknahmepreis am Ende des Geschäftsjahres anzusetzen, in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis. Kapitalertragsteuer ist nicht einzubehalten und abzuführen. Im Übrigen sind die vorstehenden Absätze anzuwenden. Die festgesetzte Steuer gilt bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils als zinslos gestundet.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Dach-Investmentfonds“.

b) In Satz 1 wird das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt und werden die Wörter „des Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Investmentfonds“ ersetzt.

c) In Satz 2 wird das Wort „Ziel-Investmentvermögen“ durch das Wort „Ziel-Investmentfonds“ und werden die Wörter „des Ziel-Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Ziel-Investmentfonds“ ersetzt.

d) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Dach-Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Dach-Investmentfonds“ ersetzt.

e) In Satz 3 werden die Wörter „des Kapitels 2 Abschnitt 1a des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „der §§ 171 bis 180 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Steuerbefreiung und Außenprüfung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das inländische Sondervermögen gilt als Zweckvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes und als sonstige juristische Person des privaten Rechts im Sinne des § 2 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes. Ein inländischer Investmentfonds in der Rechtsform eines Sondervermögens oder einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital ist von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Ein inländischer Investmentfonds in der

Rechtsform einer offenen Investmentkommanditgesellschaft ist von der Gewerbesteuer befreit.

Satz 2 gilt nicht für

1. Einkünfte, die die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder deren Teilgesellschaftsvermögen aus der Verwaltung des Vermögens erzielt, oder
2. Einkünfte der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder deren Teilgesellschaftsvermögen, die auf Unternehmensaktien entfallen, es sei denn, es wurde nach § 109 Absatz 1 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs auf die Begebung von Anlageaktien verzichtet.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 1g Satz 2.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“, das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ und das Wort „Depotbank“ durch das Wort „Verwahrstelle“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Depotbank“ durch das Wort „Verwahrstelle“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „das Investmentvermögen“ durch die Wörter „den Investmentfonds“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“, das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ und werden die Wörter „nach § 44 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „nach den §§ 101, 120 und 135 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
12. In § 12 Satz 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1“ ersetzt.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Feststellungserklärung sind der Jahresbericht, die Bescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, der Ausschüttungsbeschluss gemäß § 12 und eine Überleitungsrechnung, aus der hervorgeht, wie aus der investimentrechtlichen Rechnungslegung die Besteuerungsgrundlagen ermittelt wurden, beizufügen.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Kapitalverwaltungsgesellschaft des Investmentfonds befindet, oder in den Fällen des § 1 Absatz 2a Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung besteht, oder in den Fällen des § 1 Absatz 2a Satz 3 Nummer 1 Buchstabe c, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der inländischen Verwahrstelle befindet.“
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird jeweils das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 40g des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 189 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 40g Absatz 2 Satz 1 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 189 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 40h des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 190 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Investmentaktiengesellschaft“ die Wörter „mit veränderlichem Kapital“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein Spezial-Sondervermögen nach § 1 Absatz 6 und 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder ein Teilinvestmentvermögen eines solchen Sondervermögens oder eine Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach § 1 Absatz 6 in Verbindung mit Kapitel 1 Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer solchen Investmentaktiengesellschaft als übertragender oder aufnehmender Investmentfonds beteiligt ist.“
- f) In Absatz 8 werden jeweils hinter dem Wort „Investmentaktiengesellschaft“ die Wörter „mit veränderlichem Kapital“ eingefügt.
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Inländische Spezial-Investmentfonds“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bei inländischen Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder auf Grund ihrer Satzung nicht mehr als 100 Anleger oder Aktionäre haben, die nicht natürliche Personen sind (Spezial-Investmentfonds), sind § 1 Absatz 1d, § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 1 sowie die §§ 6 und 8 Absatz 4 und 8 nicht anzuwenden.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Investmentfonds“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Ein Investmentanteil an einem Spezial-Investmentfonds gilt mit Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds als veräußert, in dem der Spezial-Investmentfonds seine Anlagebedingungen in der Weise abgeändert hat, dass die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1b nicht mehr erfüllt sind oder in dem ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 1 Absatz 1b vorliegt. Als Veräußerungserlös des Investmentanteils und als Anschaffungskosten des Anteils an der Investitionsgesellschaft ist der Rücknahmepreis anzusetzen. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis. Kapitalertragsteuer ist nicht einzubehalten und abzuführen. Der Spezial-Investmentfonds gilt mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren als Investitionsgesellschaft.“
16. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Offene Investmentkommanditgesellschaft

(1) § 15 gilt für offene Investmentkommanditgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 1f Nummer 3 entsprechend. § 15 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1f Nummer 3 nicht mehr erfüllt sind.

(2) Die für die Ermittlung von Einkünften eines Anlegers eines Spezial-Investmentfonds geltenden Regelungen sind für die Anleger von offenen Investmentkommanditgesellschaften entsprechend anzuwenden. Für die Bewertung

eines Anteils an einer offenen Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 gilt § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.

(3) Die Beteiligung an einer offenen Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 führt nicht zur Begründung oder anteiligen Zurechnung einer Betriebsstätte des Anteilseigners. Die Einkünfte der offenen Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 gelten als nicht gewerblich. § 9 Nummer 2 des Gewerbesteuer-gesetzes ist auf Anteile am Gewinn an einer offenen Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 nicht anzuwenden.

(4) Wird ein Wirtschaftsgut aus einem Betriebsvermögen des Anlegers in das Gesell-schaftsvermögen einer offenen Investmentkommanditgesellschaft übertragen, ist bei der Übertragung der Teilwert anzusetzen.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Spezial-Investmentvermögen“ durch das Wort „Spezial-Investmentfonds“ ersetzt.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei ausländischen AIF, deren Anteile satzungsgemäß von nicht mehr als 100 Anle-gern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden (ausländische Spezial-Investmentfonds), sind § 1 Absatz 1d, § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 3 sowie die §§ 6 und 8 Absatz 4 und 8 nicht anzuwenden.“

c) In den Sätzen 6 und 7 wird jeweils das Wort „Spezial-Investmentvermögen“ durch das Wort „Spezial-Investmentfonds“ ersetzt.

d) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 15 Absatz 3 gilt entsprechend.“

18. In § 17 werden die Wörter „§ 136 Abs. 1 Nr. 2 und des § 138 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 317 Absatz 1 Nummer 4 und § 319 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

19. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Auswirkungen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds und Teilen eines solchen Investmentfonds auf einen anderen ausländischen Investmentfonds oder Teile eines solchen Investmentfonds“.

b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Investmentvermögen“ wird jeweils durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 40g des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 189 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

c) In Satz 5 wird jeweils das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investment-fonds“ ersetzt.

20. Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften für inländische und ausländische Investitionsgesellschaften“.

21. Die §§ 18 und 19 werden wie folgt gefasst:

„§ 18

Personen-Investitionsgesellschaften

Personen-Investitionsgesellschaften sind Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform. Für diese sind die Einkünfte nach § 180 Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung gesondert und einheitlich festzustellen. Die Einkünfte sind von den Anlegern nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu versteuern.

§ 19

Kapital-Investitionsgesellschaften

(1) Kapital-Investitionsgesellschaften sind alle Investitionsgesellschaften, die keine Personen-Investitionsgesellschaften sind. Kapital-Investitionsgesellschaften in der Rechtsform eines Sondervermögens gelten als Zweckvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes und als sonstige juristische Personen des privaten Rechts im Sinne des § 2 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes. Ausländische Kapital-Investitionsgesellschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind, gelten als Vermögensmassen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes und als sonstige juristische Person des privaten Rechts im Sinne des § 2 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes.

(2) Bei Anlegern, die ihren Investitionsgesellschaftsanteil im Privatvermögen halten, gelten die Ausschüttungen als Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes. § 8b des Körperschaftsteuergesetzes und § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes sind anzuwenden, wenn der Anleger nachweist, dass die Kapital-Investitionsgesellschaft

1. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
2. in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt, und nicht von ihr befreit ist.

Die inländische auszahlende Stelle hat von den Ausschüttungen einer Kapital-Investitionsgesellschaft Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen. Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 1a sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Bei Ausschüttungen von ausländischen Kapital-Investitionsgesellschaften sind die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Gewinne oder Verluste aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, sind Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes. Als Veräußerung gilt auch die vollständige oder teilweise Liquidation der Kapital-Investitionsgesellschaft. § 8b des Körperschaftsteuergesetzes und § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 anzuwenden. Die Regelungen zum Abzug der Kapitalertragsteuer nach § 8 Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Abweichend von § 7 Absatz 7 des Außensteuergesetzes bleiben die §§ 7 bis 14 des Außensteuergesetzes anwendbar. Soweit Hinzurechnungsbeträge nach § 10

Absatz 1 Satz 1 des Außensteuergesetzes angesetzt worden sind, ist auf Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne § 3 Nummer 41 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden. Im Übrigen unterliegen die Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne der Besteuerung nach den vorstehenden Absätzen.“

22. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden die §§ 21 und 23.

23. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

Umwandlung einer Investitionsgesellschaft in einen Investmentfonds

Ändert eine Investitionsgesellschaft ihre Anlagebedingungen und das tatsächliche Anlageverhalten dergestalt ab, dass die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1b erfüllt sind, hat auf Antrag der Investitionsgesellschaft das für ihre Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt oder im Übrigen das Bundeszentralamt für Steuern das Vorliegen der Voraussetzungen festzustellen. Dabei ist der Mindestzeitraum von drei Jahren nach § 1 Absatz 1d Satz 3 zu beachten. § 1 Absatz 1d Satz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden. Mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist, gilt der Anteil an der Investitionsgesellschaft als veräußert und der Anteil an einem Investmentfonds als angeschafft. Kapitalertragsteuer ist nicht einzubehalten und abzuführen. Als Veräußerungserlös des Investitionsgesellschaftsanteils und als Anschaffungskosten des Investmentanteils ist der Rücknahmepreis am Ende des Geschäftsjahres anzusetzen, in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis. Die festgesetzte Steuer gilt bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils als zinslos gestundet.“

24. Nach § 20 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 5

Anwendungs- und Übergangsvorschriften“.

25. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „vor Inkrafttreten des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes“ angefügt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die in § 21 verwendeten Begriffe Investmentvermögen, Publikums-Investmentvermögen, Ziel-Investmentvermögen und Dach-Investmentvermögen bestimmen sich weiterhin nach diesem Gesetz und dem Investmentgesetz in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung.“

c) In Absatz 2a Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Vertragsbedingungen“ durch das Wort „Anlagebedingungen“ ersetzt.

d) In Absatz 20 Satz 4 wird jeweils das Wort „Depotbank“ durch das Wort „Verwahrstelle“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 24 wird angefügt:

„(24) Sind in den Erträgen eines Investmentvermögens solche im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 enthalten und endet das Geschäftsjahr eines Investmentvermögens nach dem ... [einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages], ist § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in folgender Fassung anzuwenden:

„1. die Investmentgesellschaft den Anlegern bei jeder Ausschüttung bezogen auf einen Investmentanteil unter Angabe der Wertpapieridentifikationsnummer ISIN des Investmentfonds und des Zeitraums, auf den sich die Angaben beziehen, folgende Besteuerungsgrundlagen in deutscher Sprache bekannt macht:

- a) den Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen) sowie
 - aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,
 - bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge,
- b) den Betrag der ausgeschütteten Erträge (mit mindestens vier Nachkommastellen),
- c) die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen
 - aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,
 - bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes,
 - cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a,
 - dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,
 - ee) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,
 - ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,
 - gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,
 - hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,
 - ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,
 - jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,
 - kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen,
 - ll) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,
 - mm) Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,
 - nn) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,

- oo) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,
- d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung
 - aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2,
 - bb) im Sinne des § 7 Absatz 3,
 - cc) im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,
- e) (weggefallen)
- f) den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und
 - aa) der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde,
 - bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,
 - cc) der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,
 - dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,
 - ee) der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,
 - ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,
 - gg) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,
 - hh) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,
 - ii) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses

Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,

- g) den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,
- h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre;“.

26. Nach § 21 wird folgender § 22 eingefügt:

„§ 22

Anwendungsvorschriften zum AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind ab dem [einsetzen: Datum Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] anzuwenden, soweit im Folgenden keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden. Die Vorschriften dieses Gesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung sind in der Zeit vom 22. Juli 2013 bis zum [einsetzen: Datum Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] weiterhin anzuwenden.

(2) Investmentvermögen im Sinne dieses Gesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung gelten bis zum Ende des Geschäftsjahres, das nach dem 22. Juli 2016 endet, als Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 1b Satz 2. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass die Investmentvermögen weiterhin die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 und 1a in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung sowie die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung erfüllen. Anteile an Investmentvermögen im Sinne der Sätze 1 und 2 gelten als Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 1b Satz 2. § 1 Absatz 1d, § 15 Absatz 3 und § 16 Satz 8 in der am [einsetzen: Datum Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind bei Investmentvermögen im Sinne des Satzes 1 sinngemäß anzuwenden, sobald das Investmentvermögen gegen die in Satz 2 genannten Voraussetzungen wesentlich verstößt. Es gilt als wesentlicher Verstoß, wenn ein Investmentvermögen seine Anlagebedingungen nach dem [einsetzen: Datum Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] in der Weise ändert, dass die für Hedgefonds geltenden Vorschriften nach § 283 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder nach § 112 des Investmentgesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung erstmals anzuwenden sind.

(3) § 3 Absatz 1a ist erstmals auf Abtrennungen von Zinsscheinen bzw. Zinsforderungen von dem dazugehörigen Stammrecht anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum der 2./3. Lesung im Deutschen Bundestag] erfolgen. § 3 Absatz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen.

(4) § 3a ist erstmals bei Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes zuzüglich acht Monate] abfließen.

(5) § 5 Absatz 3 Satz 4 in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden bei Investmentvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1.“

27. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Mitwirkung an der Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen für ausländische Investmentanteile, die Feststellung, ob die Anforderungen an einen Investmentfonds erfüllt sind oder nicht, sowie die Veröffentlichung dieser Feststellungen nach dem Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 56 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; die Überprüfung erfolgt auf Antrag einer Landesfinanzbehörde oder durch Stichproben;“.

2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. die Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen nach auf der Grundlage von § 117c der Abgabenordnung ergangenen Rechtsverordnungen und die Durchführung von Bußgeldverfahren in den Fällen des § 379 Absatz 2 Nummer 1b der Abgabenordnung;“.

Artikel 3

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Anteile oder Aktien, die Rechte an einem Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs verbriefen, sind mit dem Rücknahmepreis anzusetzen.“

2. Dem § 205 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 11 Absatz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Bewertungsstichtage ab dem 22. Juli 2013 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 4 Nummer 8 Buchstabe h des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„h) die Verwaltung von Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes;“.

Artikel 5

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) zum Erwerb von Anteilen an OGAW-Sondervermögen sowie an als Sondervermögen aufgelegten offenen Publikums-AIF nach den §§ 218 und 219 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie von Anteilen an offenen EU-Investmentvermögen und offenen ausländischen AIF, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen, wenn nach dem Jahresbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Vertrags im Sinne des § 4 oder des § 5 vorausgeht, der Wert der Aktien in diesem Investmentvermögen 60 Prozent des Werts dieses Investmentvermögens nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Investmentvermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Jahresbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Investmentvermögens maßgebend,“.
 - b) Buchstabe d wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 Satz 3 sowie Absatz 5 wird jeweils das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 4 zweiter Halbsatz werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, d, f bis l“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, f bis l“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ und das Wort „Investmentgesetzes“ durch das Wort „Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt und wird die Angabe „oder d“ gestrichen.
 - b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Anteile an offenen EU-Investmentvermögen und ausländischen AIF, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen.“
4. Dem § 17 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) § 2 Absatz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 angelegt werden. § 4 Absatz 4 Nummer 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals bei Verfügungen nach dem 31. Dezember 2013 anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

In § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 15 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland“ durch die Wörter „externe Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 7

Aufhebung des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes

Das Wagniskapitalbeteiligungsgesetz vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1672) wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f wird das Wort „Wagniskapitalbeteiligungs-“ gestrichen.
2. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Nummer 9 wird aufgehoben.
3. In § 16 wird das Wort „Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften,“ gestrichen.
4. In § 16b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „ , inländisches Investment- und Wagniskapitalbeteiligungswesen“ durch die Wörter „und inländisches Investmentwesen“ ersetzt.
5. § 16e Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird aufgehoben.
6. § 16f wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Satz 4 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Gruppen“ durch das Wort „Gruppe“ ersetzt und werden die Wörter „sowie Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften“ und „oder Nummer 3“ gestrichen.
7. § 16g Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 12 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften sowie ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der Bundesanstalt gemäß § 57 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegen.“
2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Abs. 5 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 2 Nummer 2 werden die Buchstaben d bis f wie folgt gefasst:
 - „d) Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - e) im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 18 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - f) ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der Bundesanstalt gemäß § 57 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegen,“.

Artikel 10

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3904), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 und 2, § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 bis 3, Nummer 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, Satz 3 sowie Absatz 4 und § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 sowie Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4f wie folgt gefasst:
„§ 4f Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritte und Erfüllungsübernahmen“.
2. Nach § 4e wird folgender § 4f eingefügt:

„4f

Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritte und Erfüllungsübernahmen

(1) Werden Verpflichtungen übertragen, die beim ursprünglich Verpflichteten Ansatzverboten, -beschränkungen oder Bewertungsvorbehalten unterlegen haben, ist der sich aus diesem Vorgang ergebende Aufwand im Wirtschaftsjahr der Schuldübernahme und den nachfolgenden 14 Jahren gleichmäßig verteilt als Betriebsausgabe abziehbar. Ist aufgrund der Übertragung einer Verpflichtung ein Passivposten gewinnerhöhend aufzulösen, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der sich ergebende Aufwand im Wirtschaftsjahr der Schuldübernahme in Höhe des aufgelösten Passivpostens als Betriebsausgabe abzuziehen ist; der den aufgelösten Passivposten übersteigende Betrag ist in dem Wirtschaftsjahr der Schuldübernahme und den nachfolgenden 14 Wirtschaftsjahren gleichmäßig verteilt als Betriebsausgabe abzuziehen. Eine Verteilung des sich ergebenden Aufwands unterbleibt, wenn die Schuldübernahme im Rahmen einer Veräußerung oder Aufgabe des ganzen Betriebes oder des gesamten Mitunternehmeranteils im Sinne der §§ 14, 16 Absatz 1, 3 und 3a sowie des § 18 Absatz 3 erfolgt; dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer unter Mitnahme seiner erworbenen Pensionsansprüche zu einem neuen Arbeitgeber wechselt oder wenn der Betrieb am Schluss des vorangehenden Wirtschaftsjahres die Größenmerkmale des § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c nicht überschreitet. Erfolgt die Schuldübernahme in dem Fall einer Teilbetriebsveräußerung oder -aufgabe im Sinne der §§ 14, 16 Absatz 1, 3 und 3a sowie des § 18 Absatz 3, ist ein Veräußerungs- oder Aufgabeverlust um den Aufwand im Sinne des Satzes 1 zu vermindern, soweit dieser den Verlust begründet oder erhöht hat. Entsprechendes gilt für den einen aufgelösten Passivposten übersteigenden Betrag im Sinne des Satzes 2. Für den hinzugerechneten Aufwand gelten Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 entsprechend. Der jeweilige Rechtsnachfolger des ursprünglichen Verpflichteten ist an die Aufwandsverteilung nach den Sätzen 1 bis 6 gebunden.

(2) Wurde für Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 ein Schuldbeitritt oder eine Erfüllungsübernahme mit ganzer oder teilweiser Schuldfreistellung vereinbart, gilt für die vom Freistellungsberechtigten an den Freistellungsverpflichteten erbrachten Leistungen Absatz 1 Satz 1, 2 und 7 entsprechend.“

3. Dem § 5 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Übernommene Verpflichtungen, die beim ursprünglich Verpflichteten Ansatzverboten, -beschränkungen oder Bewertungsvorbehalten unterlegen haben, sind zu den auf die Übernahme folgenden Abschlussstichtagen bei dem Übernehmer und dessen Rechtsnachfolger so zu bilanzieren, wie sie beim ursprünglich Verpflichteten ohne Übernahme zu bilanzieren wären. Dies gilt in Fällen des Schuldbeitritts oder der Erfüllungsübernahme mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung für die sich aus diesem Rechtsgeschäft ergebenden Verpflichtungen sinngemäß. Satz 1 ist für den Erwerb eines Mitunternehmeranteils entsprechend anzuwenden. Wird eine Pensionsverpflichtung unter gleichzeitiger Übernahme von Vermögenswerten gegenüber

einem Arbeitnehmer übernommen, der bisher in einem anderen Unternehmen tätig war, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Ermittlung des Teilwertes der Verpflichtung der Jahresbetrag nach § 6a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 so zu bemessen ist, dass zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Übernahmewert der Barwert der Jahresbeträge zusammen mit den übernommenen Vermögenswerten gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist; dabei darf sich kein negativer Jahresbetrag ergeben. Für einen Gewinn, der sich aus der Anwendung der Sätze 1 bis 3 ergibt, kann jeweils in Höhe von vierzehn Fünfzehntel eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden, die in den folgenden vierzehn Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Vierzehntel gewinnerhöhend aufzulösen ist (Auflösungszeitraum). Besteht eine Verpflichtung, für die eine Rücklage gebildet wurde, bereits vor Ablauf des maßgebenden Auflösungszeitraums nicht mehr, ist die insoweit verbleibende Rücklage erhöhend aufzulösen.“

4. § 9b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird der Vorsteuerabzug nach § 15a des Umsatzsteuergesetzes berichtigt, so sind die Mehrbeträge als Betriebseinnahmen oder Einnahmen zu behandeln, wenn sie im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 1 Satz 1 bezogen werden; die Minderbeträge sind als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu behandeln, wenn sie durch den Betrieb veranlasst sind oder der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bleiben in den Fällen des Satzes 1 unberührt.“

5. Nach § 15b Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Unabhängig von den Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 liegt ein Steuerstundungsmodell im Sinne des Absatzes 1 insbesondere vor, wenn ein Verlust aus Gewerbebetrieb entsteht oder sich erhöht, indem ein Steuerpflichtiger, der nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, aufgrund des Erwerbs von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens sofort abziehbare Betriebsausgaben tätigt, wenn deren Übereignung ohne körperliche Übergabe durch Besitzkonstitut nach § 930 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder durch Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 931 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt.“

6. § 32b wird wie folgt geändert:

„In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „gilt entsprechend“ durch die Wörter „und § 15b sind sinngemäß anzuwenden“ ersetzt.“

7. § 33a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „8 004“ wird durch die Angabe „8 130“ ersetzt.
- b) Die Angabe „8 130“ wird durch die Angabe „8 354“ ersetzt.

8. In § 43 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

9. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 12b wird folgender Absatz 12c eingefügt:

„(12c) § 4f in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Tag des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum vorliegenden Änderungsgesetz] enden.“

b) Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 14a eingefügt:

„(14a) § 5 Absatz 7 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Tag des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum vorliegenden Änderungsgesetz]

enden. Auf Antrag kann § 5 Absatz 7 auch für frühere Wirtschaftsjahre angewendet werden. Bei Schuldübertragungen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen, die vor dem 14. Dezember 2011 vereinbart wurden, ist § 5 Absatz 7 Satz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für einen Gewinn, der sich aus der Anwendung von § 5 Absatz 7 Sätze 1 bis 3 ergibt, jeweils in Höhe von neunzehn Zwanzigstel eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden kann, die in den folgenden neunzehn Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Neunzehntel gewinnerhöhend aufzulösen ist.“

- c) Nach Absatz 23e wird folgender Absatz 23f eingefügt:

„(23f) § 9b Absatz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auf Mehr- und Minderbeträge infolge von Änderungen der Verhältnisse im Sinne von § 15a des Umsatzsteuergesetzes anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses des Bundestages zum vorliegenden Änderungsgesetz] eingetreten sind.“

- d) Die bisherigen Absätze 23f und 23g werden die Absätze 23g und 23h.

- e) Dem Absatz 33a wird folgender Satz angefügt:

„§ 15b Absatz 3a ist erstmals auf Verluste der dort bezeichneten Steuerstundungsmodelle anzuwenden, bei denen Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens nach dem ... [einsetzen: Datum der 2./3. Lesung im Deutschen Bundestag] angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.“

- f) Dem Absatz 43a wird folgender Satz angefügt:

„§ 32b Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“

- g) Nach Absatz 44 wird folgender Absatz 45 eingefügt:

„(45) Für den Veranlagungszeitraum 2013 ist § 33a Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] anzuwenden.“

- h) Nach Absatz 45 wird folgender Absatz 45a eingefügt:

„(45a) § 33a Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden.“

Artikel 12

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

In § 34 Absatz 10b Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, werden die Wörter „Veranlagungszeiträume, die vor dem 31. Dezember 2014 enden“ durch die Wörter „Veranlagungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2015 enden“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die durch Artikel 2 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 117b die folgende Angabe eingefügt:

„§ 117c Umsetzung innerstaatlich anwendbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten“.

2. Nach § 117b wird folgender § 117c eingefügt:

„§ 117c

Umsetzung innerstaatlich anwendbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus innerstaatlich anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen, die der Förderung der Steuerehrlichkeit durch systematische Erhebung und Übermittlung steuerlich relevanter Daten dienen, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen über die Erhebung der nach diesen Vereinbarungen erforderlichen Daten durch in diesen Vereinbarungen dem Grunde nach bestimmte Dritte und ihre Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im Wege der Datenfernübertragung an das Bundeszentralamt für Steuern sowie ihre Weiterleitung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates zu treffen. § 150 Absatz 6 Satz 2, 3, 5, 8 und 9 gilt für die Übermittlung der Daten an das Bundeszentralamt für Steuern entsprechend.

(2) Bei der Übermittlung von Daten durch das Bundeszentralamt für Steuern an die zuständige Finanzbehörde des anderen Vertragsstaates nach einer auf Grund des Absatzes 1 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung findet eine Anhörung der Beteiligten nicht statt. § 30a Absatz 2 und 3 gilt nicht.

(3) Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, Verhältnisse, die für die Erfüllung der Pflichten zur Erhebung und Übermittlung von Daten nach einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Rechtsverordnung von Bedeutung sind oder der Aufklärung bedürfen, bei den zur Erhebung dieser Daten und deren Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern Verpflichteten zu prüfen. Die §§ 193 bis 203 gelten sinngemäß.

(4) Die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder im Rahmen einer Prüfung nach Absatz 3 vom Bundeszentralamt für Steuern erhobenen Daten dürfen nur für die in den zugrunde liegenden völkerrechtlichen Vereinbarungen festgelegten Zwecke verwendet werden.“

3. Nach § 379 Absatz 2 Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. einer Rechtsverordnung nach § 117c Absatz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

Artikel 14

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Dem § 4 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist, wird folgende Nummer 12 angefügt:

- „12. an Brandunterstützungsvereine, soweit die anlässlich eines einzelnen Schadensfalls erhobene Umlage den Betrag von 5 500 Euro nicht übersteigt.“

Artikel 15

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Nach § 3 des Feuerschutzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Ausnahme von der Besteuerung

Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts an Brandunterstützungsvereine, soweit die anlässlich eines einzelnen Schadensfalls erhobene Umlage den Betrag von 5 500 Euro nicht übersteigt.“

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 14 und 15 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

(3) Artikel 11 Nummer 1 bis 3 und 9 Buchstabe a und b tritt mit Wirkung vom ...
[einsetzen: Datum der 2./3. Lesung im Deutschen Bundestag] in Kraft.

(4) Artikel 11 Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 9 Buchstabe g tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(5) Artikel 11 Nummer 7 Buchstabe b und Nummer 9 Buchstabe h tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) war bis zum 22. Juli 2013 umzusetzen. Die Umsetzung erfolgte durch das AIFM-Umsetzungsgesetz - AIFM-UmsG - vom 04.07.2013 (BGBl. I 2013, 1981). In dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz - AIFM-StAnpG) werden die erforderlichen Folgeänderungen im Steuerrecht vorgenommen. Außerdem werden erstmals steuerrechtliche Regelungen für die offene Investmentkommanditgesellschaft getroffen, die als neuer Typ von Investmentfonds vorwiegend für Zwecke des Pension Asset Poolings eingeführt wird. Schließlich sollen auch Gestaltungsspielräume und Missbräuche im heutigen Investmentsteuerrecht eingeschränkt werden.

Mit der AIFM-Richtlinie werden die Manager von sog. alternativen Investmentfonds erstmals einer europäischen aufsichtsrechtlichen Regulierung unterworfen. Alternative Investmentfonds im Sinne der Richtlinie sind alle Anlagevehikel, die nicht unter die bereits bestehenden europarechtlichen Regeln für Wertpapierfonds¹ fallen. Ein Teil der alternativen Investmentfonds unterliegt in Deutschland bereits einer Regulierung durch das Investmentgesetz (InvG). Darunter fallen insbesondere Spezialfonds, offene Immobilienfonds und Hedgefonds. Darüber hinaus müssen auf Grund der AIFM-Richtlinie auch die bislang nicht der deutschen Investmентаufsicht unterstehenden „geschlossenen Fonds“ und deren Manager erstmals reguliert werden.

Bei den „geschlossenen Fonds“ handelt es sich nicht um Investmentfonds im bisherigen Sinne, sondern in der Regel um Personengesellschaften (insbes. GmbH & Co. KG). Bereits auf Grund ihrer Rechtsform als Personengesellschaft fallen die geschlossenen Fonds derzeit nicht unter das Investmentsteuerrecht. Sie unterliegen stattdessen den allgemeinen Besteuerungsregeln für Personengesellschaften und deren Beteiligte.

Bislang gelten für alle Fondstypen des Investmentgesetzes weitgehend einheitliche Besteuerungsregelungen im Investmentsteuergesetz. Auf Grund der grundlegenden Unterschiede zwischen Investmentfonds im bisherigen Sinne und den geschlossenen Fonds wäre es nicht sachgerecht, zukünftig auf beide Typen die gleichen Besteuerungsregelungen anzuwenden.

Systematisch basieren die steuer- und aufsichtsrechtlichen Regelungen für offene Fonds auf dem Leitbild des Investmentfonds als standardisierte kollektive Vermögensverwaltung für andere nach dem Prinzip der Risikodiversifizierung. Ein weiteres prägendes Element ist die „Offenheit“ der Investmentfonds, also die Möglichkeit, dass der Anleger seine Anteile zurückgeben und damit den Wert seiner Kapitalanlage realisieren kann. Diese Rückzahlungsverpflichtung setzt wiederum eine gewisse Fungibilität der Vermögensgegenstände voraus, in die der Investmentfonds investiert. Hauptanlagegegenstand sind daher regelmäßig Finanzinstrumente wie Wertpapiere und andere leicht oder schnell veräußerbare Finanzprodukte. Damit ergeben sich zusammengefasst folgende Wesensmerkmale:

- Kollektive Kapitalanlage (im Gegensatz zur individuellen Vermögensverwaltung)
- Fremdverwaltung durch ein sachkundiges Management (im Gegensatz zur Eigenverwaltung durch die Anleger)
- Überwiegende Anlage in Finanzinstrumente (Ausnahme Immobilienfonds)

¹ Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

- Grundsatz der Risikomischung
- Offenheit (Rückgabemöglichkeit für die Anteile)
- Vermögensverwaltung (in Abgrenzung zur gewerblichen Tätigkeit)

Im Gegensatz dazu geht es bei den geschlossenen Fonds regelmäßig um die Finanzierung und den Erwerb einzelner oder weniger Vermögensgegenstände (z. B. Immobilie, Schiff oder Film). Typischerweise ist der Anleger für den gesamten geplanten Investitionszeitraum an dieses Produkt gebunden. D. h., es gibt in der Regel keine Kündigungsmöglichkeit und keine Verpflichtung des Fonds, (Kommandit-)Anteile zurück zu nehmen.

In vielen Fällen wird bei geschlossenen Fonds auch die Schwelle von der Vermögensverwaltung zur gewerblichen Tätigkeit überschritten; z. B. durch einen beträchtlichen Einsatz von Fremdkapital oder eigenes unternehmerisches Tätigwerden in den Portfoliogesellschaften durch den Einsatz von unternehmerischem Know-how und Fachkenntnissen.

Es ergeben sich auch substantielle Unterschiede in der Abwicklung des Besteuerungsverfahrens, die gegen eine Einbeziehung von geschlossenen Fonds in das Besteuerungsregime für Investmentfonds sprechen.

Investmentfondsanteile sind verbriefte Wertpapiere. Diese Wertpapiere werden typischerweise in einem Depot bei einem Kreditinstitut verwahrt. Die Anlegerzahl eines Publikums-Investmentfonds ist grundsätzlich unbegrenzt und die Zusammensetzung der Anleger kann sich täglich durch Anteilserwerbe und -veräußerungen ändern. Dies führt dazu, dass bei Publikums-Investmentfonds der Fonds seine Anleger regelmäßig nicht kennt und nicht kennen kann. Die Besteuerungsregelungen für Investmentfonds sind daher im Bereich der Publikums-Investmentfonds auf ein anonymes Massenverfahren ausgerichtet. Eine daraus resultierende Besonderheit des Investmentsteuerrechts ist es beispielsweise, dass Fehler im Besteuerungsverfahren für Publikums-Investmentfonds regelmäßig nicht rückwirkend beseitigt werden können, sondern nur mit Wirkung für die Zukunft kompensiert werden (vgl. § 13 Absatz 4 InvStG).

Dagegen handelt es sich bei den Anteilen an geschlossenen Fonds in der Regel um unverbrieftete Anteile an einer Personengesellschaft. Die Zahl der Anleger ist begrenzt, der Anlegerbestand wechselt kaum und der geschlossene Fonds kennt typischerweise seine Anleger. Das Besteuerungsverfahren wird auf Ebene des geschlossenen Fonds durch das Verfahren der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen abgewickelt. Rückwirkende Korrekturen sind ohne weiteres durch Änderung fehlerhafter Feststellungsbescheide möglich.

Neben den bereits dargestellten systematischen und verfahrenstechnischen Erwägungen sprechen auch fiskalische Gründe gegen eine Anwendung des heutigen Investmentsteuerrechts auf die geschlossenen Fonds. Wenn man das heutige Investmentsteuerrecht auch auf geschlossene Fonds anwenden würde, wären erhebliche Steuermindereinnahmen und Gestaltungsmissbräuche zu erwarten. Dies liegt an den Steuervorteilen, die die Besteuerungsregelungen für Investmentfonds bieten:

- Veräußerungsgewinne (z. B. aus Aktien und Anleihen) und Gewinne aus Termingeschäften können auf Fondsebene steuerfrei thesauriert werden
- Gewerbesteuerfreiheit von Investmentfonds
- Umsatzsteuerfreiheit für Fonds-Managementgebühren
- Der Fonds erhält die auf seine Erträge angefallene Kapitalertragsteuer erstattet und hat erst bei Ausschüttung oder bei Thesaurierung der Erträge am Geschäftsjahresende wieder Kapitalertragsteuer zu erheben (Liquiditätsvorteil).
- Sofern es sich bei den Anlegern um Privatpersonen handelt, gelten die Erträge als Kapitaleinkünfte und unterliegen der 25-prozentigen Abgeltungsteuer.

Die Steuermindereinnahmen würden vor allem durch die bei den geschlossenen Fonds und deren Anlegern wegfallenden Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuern entstehen. Gestaltungsspielräume würden sich insbesondere dadurch ergeben, dass Personenunternehmer ihre Betriebe in speziell für diesen Zweck errichtete geschlossene Fonds einbringen könnten, um auf diesem Weg nur noch dem Abgeltungsteuersatz und nicht mehr dem allgemeinen Einkommensteuersatz zu unterliegen.

Aus den genannten systematischen, praktischen und fiskalischen Gründen verfolgt der vorliegende Gesetzentwurf das Ziel, den bisherigen steuerrechtlichen Status quo aufrecht zu erhalten und regelt weiterhin unterschiedliche Besteuerungsregime für Investmentfonds im bisherigen Sinne einerseits und für die geschlossenen Fonds andererseits.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz dient zum einen der Anpassung diverser steuerrechtlicher Regelungen - insbesondere des Investmentsteuerrechts - und außersteuerrechtlicher Normen an die Aufhebung des Investmentgesetzes und die Einführung des Kapitalanlagegesetzbuchs. Zum anderen wird mit einer Ergänzung des Investmentsteuergesetzes die Einführung eines Pension-Asset-Pooling-Vehikels in Deutschland ermöglicht. Zudem werden in diesem Gesetz verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des Einkommen- und Investmentsteuerrechts beseitigt.

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs drohen beispielsweise durch die Hebung stiller Lasten ohne gesetzliche Neuregelung weiterhin Steuerausfälle in Höhe von 15 Mrd. €. Sie sollen durch die vorgesehene Betriebsausgabenstreckung und Erwerbsbesteuerung zeitlich gestreckt und begrenzt werden.

Letztlich werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des geplanten FATCA-Abkommens mit den USA und zukünftige ähnliche Abkommen mit anderen Staaten geschaffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf war bereits Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens, das in der letzten Legislaturperiode jedoch nicht rechtzeitig zu Ende geführt werden konnte.

III. Ergänzender Regelungsbedarf

Der Bundesrat sieht über den Gesetzentwurf hinaus die Notwendigkeit, folgende Bereiche nochmals zu prüfen:

- Einführung der offenen Investmentkommanditgesellschaft (§ 15a InvStG)
- Einführung einer Pauschalbesteuerung bei Kapital-Investitionsgesellschaften (§ 19 InvStG)

Er bittet die Bundesregierung, diese Punkte im Rahmen von Protokollerklärungen aufzugreifen. Wegen der Einzelheiten Hinweis auf die Begründung zu § 15a InvStG bzw. § 19 InvStG im nachstehenden Abschnitt B. (Besonderer Teil der Begründung).

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Investmentsteuergesetzes (Artikel 1), des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 4), des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (Artikel 5), des Einkommensteuergesetzes (Artikel 11), des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 12) und des Versicherungsteuergesetzes (Artikel 14) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht. Die Ermächtigung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (Artikel 10) ergibt sich aus § 14 Absatz 7 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes.

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 2) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG. Es wird der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert bzw. erleichtert.

Im Fall der Änderung des Bewertungsgesetzes (Artikel 3) und der Abgabenordnung (Artikel 13) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Artikel 6), für die Aufhebung des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes (Artikel 7), für die Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (Artikel 8) und des Geldwäschegesetzes (Artikel 9) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Insbesondere sind einheitliche Rahmenbedingungen für die geförderten Altersvorsorgeprodukte, für den Wagniskapitalmarkt und die Geldwäscheprävention sicherzustellen. Die Finanzstabilität betrifft das gesamte Bundesgebiet und kann wirksam nur über das gesamte Bundesgebiet hinweg einheitlich überwacht werden, so dass eine bundeseinheitliche Überwachung im Inland erforderlich ist.

Für die Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes (Artikel 15) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Feuerschutzsteuer (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG) den Ländern zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings nur, wenn die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Da das Feuerschutzsteuergesetz (Artikel 15) bereits bundesrechtlich geregelt ist und es in Artikel 15 um die Anpassung dieses Rechts geht, kommt schon aus diesem Grunde nur eine bundesgesetzliche und nicht etwa eine landesgesetzliche Regelung in Betracht. Darüber hinaus ist eine bundesrechtliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, weil landesunterschiedliche Regelungen der Bemessungsgrundlage der Feuerschutzsteuer nicht mit der Regelung über die Zerlegung des Gesamtaufkommens der entrichteten Feuerschutzsteuer kompatibel wären.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unmittelbare Bezüge zum EU-Recht hat das AIFM-Steueranpassungsgesetz nicht. Es handelt sich jedoch um Folgeänderungen auf Grund der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 01.07.2011, S. 1) - AIFM-Richtlinie -.

VII. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind in geringem Umfang nicht bezifferbare Mehreinnahmen zu erwarten.

3. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Gesetzentwurf sind keine Änderungen des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger verbunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die teilweise Aufhebung der Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer bei Investmentaktiengesellschaften, entstehen Bürokratiekosten in Höhe von ca. 306 000 Euro. In Deutschland gibt es derzeit insgesamt ca. 24 Investmentaktiengesellschaften, die von dieser Regelung betroffen sein können.

Durch die Einführung einer Antragsmöglichkeit, um durch die Finanzbehörden feststellen zu lassen, dass eine Investitionsgesellschaft die Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllt, entstehen Bürokratiekosten von weniger als 1 000 Euro. Dabei wird davon ausgegangen, dass es derartige Anträge nur in seltenen Ausnahmefällen geben wird. Die Zahl wird auf höchstens 5 pro Jahr geschätzt.

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-
Umsetzungsgesetz (AIFM-StAnpG)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2013	2014	2015	2016	2017
1	<u>InvStG u.a.</u> ² Anpassung diverser steuerrechtlicher Regelungen an das Kapitalanlagegesetzbuch; Einführung eines Pension-Asset-Pooling-Vehikels in Deutschland; Beseitigung verschiedener Gestaltungsmöglichkeiten im Investmentsteuerrecht	Insg.
		Bund
		Länder
		Gem.
2	<u>§ 33a EStG</u> Erhöhung des Unterhaltshöchstbetrags in zwei Stufen (erste Stufe 2013 Erhöhung auf 8.130 €, zweite Stufe ab 2014 Erhöhung auf 8.354 €)	Insg.	- 30	.	- 5	- 20	- 30	- 30
		ESt	- 30	.	- 5	- 20	- 30	- 30
		LSt
		SoLZ
		Bund	- 13	.	- 2	- 9	- 13	- 13
		ESt	- 13	.	- 2	- 9	- 13	- 13
		LSt
		SoLZ
		Länder	- 12	.	- 2	- 8	- 12	- 12
		ESt	- 12	.	- 2	- 8	- 12	- 12
		LSt
		Gem.	- 5	.	- 1	- 3	- 5	- 5
		ESt	- 5	.	- 1	- 3	- 5	- 5
		LSt
3	<u>§ 4f und § 5 Abs. 7 EStG</u> ³ Zeitliche Streckung der Berücksichtigung stiller Lasten für Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeiträge und Erfüllungsübernahmen	Insg.	+ 100	- 20	+ 90	+ 150	+ 160	+ 100
		GewSt	+ 45	- 10	+ 40	+ 70	+ 75	+ 45
		KSt	+ 50	- 10	+ 45	+ 75	+ 80	+ 50
		SoLZ	+ 5	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Bund	+ 32	- 5	+ 30	+ 46	+ 48	+ 32
		GewSt	+ 2	.	+ 2	+ 3	+ 3	+ 2
		KSt	+ 25	- 5	+ 23	+ 38	+ 40	+ 25
		SoLZ	+ 5	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Länder	+ 31	- 7	+ 27	+ 46	+ 50	+ 31
		GewSt	+ 6	- 2	+ 5	+ 9	+ 10	+ 6
		KSt	+ 25	- 5	+ 22	+ 37	+ 40	+ 25
		Gem.	+ 37	- 8	+ 33	+ 58	+ 62	+ 37
		GewSt	+ 37	- 8	+ 33	+ 58	+ 62	+ 37
4	<u>§ 5 FVG, §§ 117c und 379 AO</u> ⁴ Schaffung einer Begleitregelung zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Vereinbarungen zum automatischen Informationsaustausch (geplantes FATCA-Abkommen mit USA und zukünftige ähnliche Abkommen mit anderen Staaten)	Insg.
		Bund
		Länder
		Gem.

5	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	+ 70	- 20	+ 85	+ 130	+ 130	+ 70
		GewSt	+ 45	- 10	+ 40	+ 70	+ 75	+ 45
		ESt	- 30	.	- 5	- 20	- 30	- 30
		LSt
		KSt	+ 50	- 10	+ 45	+ 75	+ 80	+ 50
		SolZ	+ 5	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Bund	+ 19	- 5	+ 28	+ 37	+ 35	+ 19
		GewSt	+ 2	.	+ 2	+ 3	+ 3	+ 2
		ESt	- 13	.	- 2	- 9	- 13	- 13
		LSt
		KSt	+ 25	- 5	+ 23	+ 38	+ 40	+ 25
		SolZ	+ 5	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Länder	+ 19	- 7	+ 25	+ 38	+ 38	+ 19
		GewSt	+ 6	- 2	+ 5	+ 9	+ 10	+ 6
		ESt	- 12	.	- 2	- 8	- 12	- 12
		LSt
		KSt	+ 25	- 5	+ 22	+ 37	+ 40	+ 25
		Gem.	+ 32	- 8	+ 32	+ 55	+ 57	+ 32
		GewSt	+ 37	- 8	+ 33	+ 58	+ 62	+ 37
		ESt	- 5	.	- 1	- 3	- 5	- 5
		LSt

Anmerkungen:

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

2) Da der vorliegende Gesetzentwurf für das Investmentsteuerrecht im Zusammenhang mit der Anpassung an das AIFM-Umsetzungsgesetz lediglich das Ziel verfolgt, den bisherigen steuerrechtlichen Status quo der Investmentfondsbesteuerung aufrecht zu erhalten, dürften die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes auf das Steueraufkommen nicht nennenswert sein. Im Zusammenhang mit der Einführung der Investmentkommanditgesellschaft als ein für DBA-Zwecke transparentes Anlagevehikel für das Pension-Asset-Pooling sind keine Auswirkungen auf das deutsche Steueraufkommen zu erwarten. Die Regelungen zur Verringerung des steuerrechtlichen Gestaltungspotentials im Investmentsteuergesetz führen zu einer nicht bezifferbaren Erhöhung des Steueraufkommens. Zusammengenommen dürften diese Regelungen eher zu geringen, jedoch nicht bezifferbaren Steuermehreinnahmen führen.

3) Ohne bereits durch die Rechtsprechung des BFH unabwendbare Auswirkungen für Bilanzstichtage vor Verkündung des Gesetzes

4) Schaffung der Voraussetzungen für die Erzielung von nicht bezifferbaren Steuermehreinnahmen durch das geplante FACTA-Abkommen mit USA und zukünftige ähnliche Abkommen

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Grund der geringen Fallzahlen für

- zusätzliche Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen von Investmentaktiengesellschaften,
- die Entscheidung über Anträge auf Feststellung, dass eine Investitionsgesellschaft die Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllt,
- die förmliche Feststellung, dass ein Anlagevehikel nicht die Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllt,
- die Veröffentlichung im Bundesanzeiger von bestandskräftigen Bescheiden, in denen festgestellt wurde, dass ein Anlagevehikel nicht die Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllt,

ist für die Steuerverwaltungen der Länder mit keinem signifikant höheren Vollzugaufwand zu rechnen.

4. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

In der Inhaltsübersicht wird jeweils auf Grund des neu gefassten Anwendungsbereichs der Begriff „Investmentvermögen“ durch den Begriff „Investmentfonds“ ersetzt. Außerdem wird die Inhaltsübersicht um Angaben zu „§ 3a Ausschüttungsreihenfolge“ und „§ 15a Offene Investmentkommanditgesellschaft“ ergänzt. § 11 wird umbenannt in „§ 11 Steuerbefreiung und Außenprüfung“. Der bisherige Abschnitt 4 wird umbenannt in „Investitionsgesellschaften“ und die bisherigen §§ 18 und 19 umbenannt in „§ 18 Personen-Investitionsgesellschaften“ und „§ 19 Kapital-Investitionsgesellschaften“ und ein neuer „§ 20 Umwandlung einer Investitionsgesellschaft in einen Investmentfonds“ angefügt. Der bisherige Abschnitt 4 wird nunmehr bezeichnet als „Abschnitt 5 Anwendungs- und Übergangsregelungen“. Der bisherige § 18 wird zu „§ 21 Anwendungsvorschriften vor Inkrafttreten des AIFM-Steueranpassungsgesetzes“. Anschließend wird die Übersicht um Angaben zu „§ 22 Anwendungsvorschrift zur Umsetzung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes“ ergänzt. § 19 wird zu „§ 23 Übergangsvorschriften“.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f, 1g, 2 und 2a

Absatz 1

Satz 1

Dieses Gesetz findet Anwendung auf die in § 1 Absatz 2 und 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) genannten Investmentfonds, die als Organismen für die gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-RL) entsprechen oder Alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU darstellen, sowie auf Anteile an diesen Fonds.

Der bisher in § 1 Absatz 1 legal definierte Begriff des Investmentvermögens wird im Zuge der AIFM-Richtlinien-Umsetzung umfassend erweitert. Er eignet sich daher nicht mehr für eine weitere Verwendung im Rahmen des bisherigen privilegierten Besteuerungsregimes des Investmentsteuergesetzes. Stattdessen wird im Investmentsteuergesetz zukünftig zwischen Investmentfonds und Investitionsgesellschaften unterschieden.

Satz 2

Werden im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten Untergliederungen von Investmentfonds gebildet, gelten diese rechtlich separierten Einheiten für Zwecke des Investmentsteuergesetzes selbst als OGAW oder AIF. Dies rechtlich getrennten Einheiten können Teilinvestmentvermögen im Sinne des § 96 Absatz 2 Satz 1 KAGB, Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des § 117 oder des § 132 KAGB oder nach ausländischem Recht in vergleichbarer Weise rechtlich getrennte Einheiten eines OGAW oder eines AIF sein. Diese rechtlich getrennten Einheiten werden als Teilfonds definiert.

Bei Teilfonds ist getrennt zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1b InvStG vorliegen. Es kann daher sein, dass innerhalb eines Umbrella-Fonds einzelne Teilfonds als Investmentfonds und andere Teilfonds als Investitionsgesellschaften einzustufen sind. Auch bei der Frage, ob und inwieweit eine Steuerbefreiung nach § 11 Absatz 1 besteht, sind die Teilfonds getrennt zu betrachten.

Die rechtliche getrennte Betrachtung wird im Steuerrecht erstmals gesetzlich geregelt, entspricht jedoch der bisherigen aufsichtsrechtlichen Systematik und den bisherigen steuerrechtlichen Verwaltungsregelungen.

Absatz 1a

Die Vorschrift regelt die Ausnahmen vom Anwendungsbereich.

Nach Nummer 1 gelten die in § 2 Absatz 1 und 2 KAGB geregelten Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Aufsichtsrechts auch für die Zwecke des Investmentsteuergesetzes. Die in § 2 Absatz 3 KAGB geregelte Ausnahme für AIF, die innerhalb eines Konzerns verwaltet werden, gilt hingegen nicht für die Zwecke des Investmentsteuergesetzes, da die konzernverwalteten Fonds bereits derzeit unter das Investmentsteuergesetz fallen und kein steuerrechtlicher Grund besteht, diese zukünftig auszunehmen.

In Nummer 2 werden die spezialgesetzlich geregelten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Nummer 3 nimmt die im Wesentlichen von der öffentlichen Hand getragenen Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften vom Anwendungsbereich aus, da ihr eigentlicher Zweck nicht auf die kollektive Vermögensanlage gerichtet ist. Die Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften unterliegen weiterhin den allgemeinen Besteuerungsregelungen.

Absatz 1b

Die Vorschrift definiert den Begriff des Investmentfonds. Als Investmentfonds gelten OGAW sowie AIF, wenn sie die nachstehend beschriebenen Voraussetzungen (Anlagebestimmungen) erfüllen.

Es ist Aufgabe der Finanzbehörden, bei OGAW und AIF das Vorliegen der Anlagebestimmungen nach Satz 2 zu prüfen und deren Einhaltung nach Absatz 1d zu überwachen. Bei dieser Aufgabe dürfen die Finanzbehörden jedoch grundsätzlich auf die Eigeneinschätzung der Verwalter eines Investmentfonds vertrauen und müssen nur in begründeten Einzelfällen eine Prüfung vornehmen.

OGAW und AIF haben die folgenden Anlagebestimmungen einzuhalten, um als Investmentfonds zu gelten:

Nummer 1

Erforderlich ist, dass der OGAW oder der AIF in seinem Sitzstaat einer Investimentaufsicht unterstellt ist. Lediglich für konzerneigene AIF ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen, da diese derzeit unter das Investmentsteuerrecht fallen und kein steuerrechtlicher Grund besteht, diese AIF zukünftig aus dem steuerrechtlichen Anwendungsbereich herauszunehmen.

Darüber hinaus wird in der Nummer 1 klargestellt, dass die Voraussetzungen einer Aufsicht auch dann erfüllt sind, wenn der Verwalter eines AIF einer Investimentaufsicht unterliegt.

Nummer 2

Nummer 2 setzt voraus, dass dem Anleger ein Recht auf jährliche Rückgabe der Anteile eingeräumt worden ist. Sofern gesetzliche Mindesthaltefristen bestehen, sind diese zu berücksichtigen. Ein Verstoß gegen die Bestimmung in Nummer 2 liegt also nicht vor, soweit nach den gesetzlichen Mindesthaltefristen ein Recht auf jährliche Rückgabe eingeschränkt wird.

Der offene Charakter, also die Möglichkeit Anteile gegen Rückzahlung des aktuellen Werts der Einlage zurück zu geben, ist eines der Wesensmerkmale der Investmentfondsanlage. Dieses Merkmal ist auch erforderlich, um eine klare Abgrenzung zu geschlossenen Fonds vornehmen zu können.

Wenn die Anteile eines OGAW oder eines AIF an einer Börse gehandelt werden (sog. Exchange-traded fund - ETF -), ist eine vergleichbare Situation mit der Rückgabemöglichkeit gegeben, so dass in diesen Fällen die Voraussetzung der Nummer 2 als erfüllt gilt.

Nummer 3

Fortgeführt wird der Ansatz des mit der Einführung des Kapitalanlagegesetzbuchs aufzuhebenden Investmentgesetzes, dass ein Investmentfonds dem Zweck der gemeinschaftlichen Kapitalanlage dient und dem Grundsatz der passiven Vermögensverwaltung folgt. Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Wirtschaftsgüter sowie eine unternehmerische Einflussnahme auf die Portfoliounternehmen, denn dies entspricht dem Wesen einer gewerblichen Tätigkeit.

Nummer 4

Das Vermögen muss nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sein. Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Vermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Bei der Anwendung dieser Regelung ist auf die bisherige Verwaltungspraxis der BaFin zurückzugreifen. Insbesondere das BaFin-Rundschreiben 14/2008 vom 22. Dezember 2008, das als Anlage 7 Teil des BMF-Schreibens vom 18. August 2009 (IV C 1 - S 1980-1/08/10019, 2009/0539738, BStBl. I 2009, 931) ist, ist weiterhin anzuwenden.

Der bisherige Status quo bei den Anforderungen an die Risikomischung eines Investmentvermögens bleibt dabei erhalten. Nach dem bisherigen Investmentaufsichtsrecht (§ 2 Absatz 8 Satz 2 des Investmentgesetzes) gilt der Grundsatz der Risikomischung auch dann als gewahrt, wenn das Vermögen in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen Vermögen enthält und diese anderen Vermögen ihrerseits unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind. Als andere Vermögen in diesem Sinne gelten neben Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes u. a. auch Immobilien-Gesellschaften oder ÖPP-Projektgesellschaften. Auch die bisherige Verwaltungspraxis ließ eine Durchschau bei Anteilen an einer Gesellschaft zu, bei denen es sich um eine Immobilien-Gesellschaft oder eine ÖPP-Projektgesellschaft handelt (vgl. Rz. 8 des BMF-Schreiben vom 18. August 2009 IV C 1 S 1980 1/08/10019, 2009/0539738, – BStBl. I 2009, 931). Diese aufsichtsrechtlichen Anforderungen sollen auch für steuerliche Zwecke weiterhin gelten.

Bei der Prüfung der Anlagebestimmungen wird es die Finanzverwaltung grundsätzlich nicht beanstanden, wenn in der Anfangsphase und in der Liquidationsphase eines OGAW oder eines AIF die Risikomischung nicht eingehalten wird.

Nummer 5

Entsprechend der bisherigen Aufsichtspraxis reicht es für die Einhaltung der Anlagebestimmungen aus, dass 90 % des Wertes des OGAW oder des AIF in die definierten Anlagegegenstände investiert wird (vgl. o.a. BaFin-Rundschreiben 14/2008 vom 22. Dezember 2008). Die damit verbundene sog. „Schmutzgrenze“ von 10 % soll dafür sorgen, dass nicht jedwede geringfügige Abweichung von den Anlagebestimmungen einen Verstoß begründet.

Insbesondere wird bei der Schmutzgrenze berücksichtigt, dass der Verwalter eines Investmentfonds bei mittelbar z.B. über Dach- / Zielfondskonstruktionen gehaltenen Anlagegegenständen nicht immer in hinreichendem Maße über deren Zusammensetzung informiert sein kann. Außerdem können auch Wertschwankungen zu einer Überschreitung der Anlagebestimmungen führen. Diese und andere nicht beherrschbare Einflussfaktoren sollen durch den 10 %-igen Puffer aufgefangen werden.

Die 90 %-Anforderung ist grundsätzlich permanent von den OGAW oder den AIF einzuhalten. Wird diese Grenze temporär verletzt, hat die zuständige Finanzbehörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu beurteilen, ob es sich bei einer Grenzverletzung um einen wesentlichen Verstoß im Sinne des Absatzes 1d handelt.

Der Katalog der zulässigen Vermögensgegenstände orientiert sich an den bisherigen Vorgaben des Investmentgesetzes für Spezial-Investmentvermögen.

Eine Abweichung vom bisherigen Anlagekatalog ergibt sich im Wesentlichen nur bei Unternehmensbeteiligungen. Der Begriff der Unternehmensbeteiligungen wird nunmehr steuerlich eingegrenzt auf den Begriff der Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (Buchstabe j). Diese Eingrenzung ist erforderlich, um Gestaltungspotenzial zu vermeiden, das darin besteht, dass bei einer Einbringung eines Personenunternehmens in einen steuerbefreiten Investmentfonds Ertragssteuern temporär vermieden und auf den Abgeltungsteuersatz heruntergeschleust werden können. Zudem wäre es nicht mit der Anforderung an einen Investmentfonds vereinbar, dass er lediglich passive Vermögensverwaltung betreibt und nicht aktiv unternehmerisch tätig wird, wenn man gleichzeitig zulassen würde, dass ein Investmentfonds Mitunternehmer eines Personenunternehmens wäre.

Zulässig sind jedoch Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften, sofern diese nur Vermögensgegenstände im Sinne der Nummer 5 halten oder insgesamt betrachtet die 90 %-Grenze eingehalten wird.

Bei dem Anlagegegenstand „Anteile an Investmentfonds“ ist zu beachten, dass nur Anteile an Fonds gehalten werden dürfen, die ihrerseits die Anforderungen an einen Investmentfonds erfüllen, d. h. die ein OGAW oder ein AIF sind, die die Anlagebestimmungen des Absatz 1b erfüllen.

Im Übrigen kann bei den Gegenständen des Anlagekatalogs auf die gesetzlichen Definitionen im Kapitalanlagegesetzbuch zurückgegriffen werden (vgl. Absatz 2 Satz 1).

Nummer 6

Damit weiterhin eine Abgrenzung zwischen der Tätigkeit von geschlossenen Fonds - insbesondere von Private Equity Fonds - und der Tätigkeit von Investmentfonds vorgenommen werden kann, sind Höchstgrenzen für die Beteiligung eines Investmentfonds an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften erforderlich. Diese Höchstgrenzen orientieren sich am aufsichtsrechtlichen Status quo für Spezialfonds. D. h. es dürfen max. 20 Prozent des Wertes eines Investmentfonds in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert werden. Der Wert des Investmentfonds ergibt sich aus den aktuellen (Kurs-)Werten der Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten. Eine Sonderregelung für Immobilien-Gesellschaften bildet den Status quo bei Immobilienfonds ab.

Nach dem bisherigen Aufsichtsrecht durften Spezial-Sondervermögen (vgl. § 91 Absatz 2, §§ 90g, 90h Absatz 4, § 2 Absatz 4 Nummer 9 InvG) bis zu 20 Prozent ihres Wertes in Unternehmensbeteiligungen investieren. Um sicher zu stellen, dass Investmentfonds nur Vermögensverwaltung betreiben sowie keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, und auch um etwaige Gestaltungen zu verhindern (vgl. Begründung zu § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 5 InvStG), wurde der Begriff der Unternehmensbeteiligungen eingegrenzt auf die Beteiligung an Kapitalgesellschaften. Aufgrund des im Gesetzentwurf enthaltenen zeitlich begrenzten Bestandsschutzes (§ 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 InvStG) ist es sachgerecht, hinsichtlich des Haltens von Unternehmensbeteiligungen einen partiellen Bestandsschutz zu gewähren. Dieser betrifft Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften. Aus diesem Grund lässt Satz 3 der Nummer 6 weiterhin das Halten von Unternehmensbeteiligungen zu, die vor dem Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages erworben wurden.

Nummer 7

Die Höhe der Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften wird zudem dadurch begrenzt, dass die Beteiligung nicht 10 Prozent des Kapitals der Kapitalgesellschaft erreichen darf. Durch diese Begrenzung auf das Halten von Streubesitzbeteiligungen werden die Möglichkeiten zur unternehmerischen Einflussnahme weitgehend ausgeschlossen. Außerdem werden das Schachtelprivileg im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen und die Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie ausgeschlossen. Eine Sonderregelung für Immobilien-Gesellschaften bildet wiederum den Status quo bei Immobilienfonds ab. Zudem gelten Ausnahmen von der 10-prozentigen Beteiligungshöchstgrenze für ÖPP-

Projektgesellschaften und auf Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung von erneuerbaren Energien gerichtet ist.

Nummer 8

Investmentfonds dienen dazu, die eingelegten Anlegergelder zu verwalten. Eine langfristige Fremdfinanzierung zur Hebelung von Investitionen entspricht grundsätzlich nicht dem Wesen von Investmentfonds. Denn der Umfang der Fremdfinanzierung einer Investition ist eines der Indizien für eine gewerbliche Tätigkeit in Abgrenzung zu einer vermögensverwaltenden Tätigkeit. Je höher der Anteil des Fremdkapitals ist, desto mehr spricht das Gesamtbild der Verhältnisse für eine gewerbliche Tätigkeit. Um die Befreiung von Investmentfonds von der Gewerbesteuer rechtfertigen zu können, müssen die Investmentfonds im Wesentlichen Vermögensverwaltung betreiben. Damit dieser Charakter der Vermögensverwaltung sichergestellt wird, wird der Umfang der zulässigen Kreditaufnahme begrenzt. Dabei werden die Grenzen der Kreditaufnahme so festgelegt, dass sie den heutigen aufsichtsrechtlich geltenden Beschränkungen für Spezialfonds und für Immobilienfonds entsprechen.

Danach dürfen grundsätzlich nur kurzfristige Kredite aufgenommen werden und diese dürfen max. 30 Prozent des Wertes eines Investmentfonds betragen. Als kurzfristige Kreditaufnahme wird gemäß der bisherigen Praxis der BaFin eine Kreditlaufzeit bis zu einem Jahr angesehen. Auf Grund der besonderen Bedürfnisse eines Immobilienfonds werden für diesen auch langfristige Kredite in Höhe von max. 50 Prozent zugelassen. Dies ist erforderlich und gerechtfertigt, da es sich bei Immobilien regelmäßig um langfristige Investitionen handelt, bei denen eine gewisse Fremdfinanzierungsquote üblich und auch aufsichtsrechtlich unter dem Gesichtspunkt des Anlegerschutzes zulässig ist.

Nummer 9

Nach dieser Vorschrift muss sich aus den Anlagebedingungen des AIF ergeben, dass er zur Einhaltung der in Absatz 1b beschriebenen Anlagebestimmungen verpflichtet ist. Nach Absatz 2 Satz 6 gelten auch die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder vergleichbare konstituierende Dokumente als Anlagebedingungen.

Bei OGAW ist aus Vereinfachungsgründen kein expliziter Hinweis auf die Einhaltung der in § 1 Absatz 1b Satz 2 InvStG enthaltenen Anlagebestimmungen erforderlich. Bei OGAW reicht es aus, dass aus dessen Anlagebestimmungen hervorgeht, dass es sich um einen OGAW im Sinne der §§ 193 ff. KAGB bzw. der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt.

Absatz 1c

Alle offenen Fonds, die die Anlagebestimmungen des Absatzes 1b oder 1f nicht erfüllen, sowie geschlossene Fonds werden als Investitionsgesellschaften definiert. Auf diese finden die allgemeinen Regelungen in Absatz 1, 1a und 2 sowie die Abschnitte 4 und 5 Anwendung.

Absatz 1d

Absatz 1d bestimmt die Rechtsfolgen, wenn ein Investmentfonds nicht mehr die Vorgaben der des Absatzes 1b erfüllt.

Bei der Änderung von Anlagebedingungen (zum Begriff der Anlagebedingungen vgl. Absatz 2 Satz 5) eines OGAW oder eines AIF dergestalt, dass nicht mehr die Anlagebestimmungen des Absatz 1b eingehalten werden, wird der OGAW oder der AIF als Investitionsgesellschaft behandelt. Das gleiche gilt, wenn ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen vorliegt. Ein Verstoß gegen die Anlagebedingungen liegt auch dann vor, wenn das tatsächliche Verhalten des Vehikels dem Anlagekatalog des Absatz 1b nicht entspricht.

Ob ein Verstoß gegen die Anlagebestimmungen „wesentlich“ ist, hängt von den Gesamtumständen des Einzelfalls ab. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit sollte insbesondere Folgendes berücksichtigt werden:

- den Grad des Verschuldens des Verwalters bei der Entstehung des Verstoßes,
- die Zeitdauer des Verstoßes,
- der wertmäßige Umfang des Verstoßes im Verhältnis zum Gesamtwert des Vermögens des OGAW oder des AIF und
- der Umfang der Bemühungen des Verwalters, die auf eine Beseitigung des Verstoßes gerichtet sind.

Die Entziehung des Rechtsstatus als Investmentfonds ist nur als Ultima Ratio gedacht. Das Feststellungsverfahren nach Absatz 1d sollte also nur in besonderen Ausnahmefällen angewendet werden. Ein solcher Ausnahmefall ist beispielsweise gegeben, wenn ein Verstoß bewusst und zweckgerichtet für missbräuchliche Steuergestaltungen herbeigeführt wurde.

Keine wesentlichen Verstöße liegen hingegen in der Regel vor, wenn die Überschreitung von Anlagegrenzen nicht durch einen Geschäftsabschluss verursacht wurde. Ein Geschäftsabschluss ist jede aktive Transaktion, die die Zusammensetzung des Investmentfondsvermögens verändert. D. h., Überschreitungen der Anlagegrenzen die auf bloßen Wertveränderungen der Vermögensgegenstände basieren, führen grundsätzlich nicht zum Verlust des Rechtsstatus als Investmentfonds.

Einzelne aktive Überschreitungen von Anlagegrenzen sind regelmäßig unwesentlich, wenn die Überschreitungen kurzfristig zurückgeführt werden.

Für den Fall der Änderung von Anlagebedingungen als auch für den Fall des wesentlichen Verstoßes gegen die Vorgaben des Absatzes 1b ergeht an den Investmentfonds ein Feststellungsbescheid, mit dem die Änderung der Anlagebedingungen oder der Verstoß gegen die Anlagebestimmungen gesondert festgestellt wird.

Bei inländischen Investmentfonds liegt die Zuständigkeit für den Erlass des Feststellungsbescheides beim örtlich zuständigen Finanzamt. Bei ausländischen Investmentfonds ist das Bundeszentralamt für Steuern für die Feststellung zuständig.

Wird ein Investmentfonds zukünftig als Investitionsgesellschaft im Sinne des Abschnitts 4 behandelt, ist dies mit einem Wechsel des Besteuerungssystems für das Investmentvehikel und die Anteilseigner verbunden. Daher erfolgt eine „Schlussbesteuerung“ der Anteilsinhaber, die die Erfassung stiller Reserven sicherstellt. Diese ist in § 8 Absatz 8 InvStG geregelt.

Eine Rückkehr in das System der Besteuerung nach den Abschnitten 1 bis 3 ist nach Ablauf von drei Jahren bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich (vgl. § 20 InvStG). Diese Frist soll ein kurzfristiges Wechseln der Systeme verhindern und eine Kontinuität für Anleger und Fonds schaffen.

Die Besteuerung als Investitionsgesellschaft erfolgt erst nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Feststellungsbescheid über die Änderung der Anlagebedingungen oder den Verstoß gegen die Anlagebestimmungen bestandskräftig geworden ist. Dies schafft, insbesondere wenn der Feststellungsbescheid angefochten wurde, Rechtssicherheit für die Anleger von Publikums-Investmentfonds und für das Kapitalertragsteuerverfahren. Im Rahmen des anonymen Massenverfahrens bei Publikums-Investmentfonds wäre eine rückwirkende Aberkennung des Rechtsstatus als Investmentfonds auch nicht praktikabel umsetzbar.

Absatz 1e

Wenn ein Investmentfonds die Beteiligungshöchstgrenze des Absatzes 1b Nummer 7 überschreitet, kann er oder können seine Anleger keine Rechtspositionen geltend machen,

die das Steuerrecht ansonsten bei Beteiligungen ab 10 Prozent oder einem darüber liegenden Wert einräumt.

Absatz 1f

Absatz 1f legt - wie der bisherige Absatz 1 - die möglichen rechtlichen Formen fest, in denen inländische Investmentfonds gebildet werden können. Der Katalog umfasst - wie bisher - Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften.

Neu aufgenommen wird die offene Investmentkommanditgesellschaft. Die offene Investmentkommanditgesellschaft gilt jedoch nur dann als Investmentfonds, wenn ihr Zweck auf die Bündelung von betrieblichem Altersvorsorgevermögen (sog. Pension Asset Pooling) beschränkt ist. Folgende Voraussetzungen müssen bei einer offenen Investmentkommanditgesellschaft erfüllt sein, um in den Anwendungsbereich der Besteuerungsregelungen für Investmentfonds zu fallen:

Die Anlegerzahl der offenen Investmentkommanditgesellschaft darf nicht mehr als 100 betragen. Außerdem müssen natürliche Personen als Anleger ausgeschlossen sein. Diese Einschränkungen entsprechen dem heutigen Recht für Spezial-Investmentfonds und sollen die Administrierbarkeit der Besteuerungsregeln sicherstellen.

Die Beschränkung auf den Zweck der Abdeckung von Altersvorsorgeverpflichtungen stellt sicher, dass die steuerlichen Vorschriften für Investmentfonds nur Anwendung finden, wenn inländische Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (insbesondere Pensionsfonds i. S. des § 112 Versicherungsaufsichtsgesetz, Pensionskassen i. S. des § 118a Versicherungsaufsichtsgesetz, Unterstützungskassen, Treuhänder bei sog. CTAs) und vergleichbare ausländische Einrichtungen die offene Investmentkommanditgesellschaft zum Zwecke der Verwaltung von Pensionsvermögenswerten nutzen. Auf diese Weise können mehrere Einrichtungen ihre Pensionsvermögenswerte in der offenen Investmentkommanditgesellschaft bündeln, ohne steuerliche Nachteile im Vergleich zu einer Anlage in einem Spezial-Investmentfonds in Form eines Sondervermögens oder einer Investmentaktiengesellschaft in Kauf zu nehmen.

Um die Beschränkung auf die Zwecke der Bündelung von Altersvorsorgevermögen zu dokumentieren und die Überprüfung durch die Finanzverwaltung zu erleichtern, müssen die Anleger im eigenen Namen eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft abgeben, dass sie die Beteiligung zum Zwecke der Abdeckung von Altersvorsorgeverpflichtungen halten. In dieser schriftlichen Erklärung nach amtlichem Muster haben die Anleger zu erläutern, um welche Art von betrieblicher Altersvorsorgeeinrichtung es sich bei ihnen handelt sowie bei welcher Finanzbehörde und unter welcher Steuer- oder Steueridentifikationsnummer sie steuerlich geführt werden. Die Finanzverwaltung wird hinsichtlich des amtlichen Musters eine gesonderte Verwaltungsanweisung erlassen.

Nach Satz 1 des § 1 Absatz 1f Nummer 3 InvStG können nur solche offenen Investmentkommanditgesellschaften ein Investmentfonds sein, deren Gesellschaftszweck unmittelbar und ausschließlich der Abdeckung von Altersvorsorgeverpflichtungen dient. Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass dieser Zweck nur dann erfüllt ist, wenn der Anleger nur in dem finanziellen Umfang eine Beteiligung an einer offenen Investmentkommanditgesellschaft erwirbt, wie dies zur Abdeckung seiner Altersvorsorgeverpflichtungen erforderlich ist. Diese Regelung betrifft den Zeitpunkt der erstmaligen Anschaffung einer Kommanditbeteiligung als auch spätere Erhöhungen der Beteiligungen. Bezugsmaßstab ist der Wert der Anteile zum Erwerbszeitpunkt. Ändert sich der Wert der Beteiligung, weil der Wert der von der Investmentkommanditgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände sinkt oder sich erhöht, ist dies ohne Bedeutung. Denn insofern handelt es sich um laufende Wertschwankungen, die keine belastbare Prognose für die langfristige Wertentwicklung erlauben.

Beispiel:

Bei Gründung der offenen Investmentkommanditgesellschaft im Jahr 1 hat der Anleger A Pensionsverpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern in Höhe von 1 Mio. Euro. A darf im Jahr 1 nur im Wert von 1 Mio. Euro Anteile erwerben. Im Jahr 2 kommen neue Pensionsverpflichtungen im Umfang von 200 000 Euro hinzu. Gleichzeitig ist aufgrund günstiger Marktentwicklungen der Wert der Kommanditbeteiligung auf 1,3 Mio. Euro gestiegen. A darf neue Anteile nur in dem Umfang erwerben, in dem Pensionsverpflichtungen neu hinzugekommen sind, also in Höhe von 200 000 Euro. Gleiches gilt, wenn sich der Markt negativ entwickelt hätte und der Wert der bereits gehaltenen Anteile sich auf 800 000 Euro reduziert hätte.

Absatz 1g

Absatz 1g enthält die bisherigen Regelungen des § 1 Absatz 1a InvStG. Diese wurden lediglich redaktionell angepasst.

Absatz 2

Durch den Verweis auf das Kapitalanlagegesetzbuch sind die in § 1 KAGB oder in anderen Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs getroffenen Begriffsbestimmungen auch für das Investmentsteuergesetz anzuwenden. Dieser Verweis ist allerdings nur insoweit anzuwenden, wie das Investmentsteuergesetz ausdrücklich in Absatz 2 oder konkludent an anderer Stelle keine eigenständige Begriffsbestimmung vornimmt.

In den Sätzen 2 bis 6 sind solche eigenständigen Begriffsbestimmungen des Investmentsteuergesetzes enthalten.

Absatz 2a

Die Regelungen zur gesetzlichen Vertretung werden aus den bisherigen Sätzen 3 und 4 des Absatzes 2 in den neuen Absatz 2a überführt und redaktionell angepasst.

In dem neuen Satz 3 wird ergänzend bestimmt, dass im Falle einer Abwicklung eines inländischen Investmentfonds die inländische Verwahrstelle an die Stelle der Kapitalverwaltungsgesellschaft tritt. Bisher existierte hierfür keine ausdrückliche steuerrechtliche Vertretungsregelung.

Erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, ein Sondervermögen zu verwalten, zum Beispiel durch Kündigung so geht,

- wenn das Sondervermögen im Eigentum der Kapitalverwaltungsgesellschaft steht, das Sondervermögen,
- wenn das Sondervermögen im Miteigentum der Anleger steht, das Verfügungsrecht über das Sondervermögen

auf die Verwahrstelle über (§ 100 Absatz 1 KAGB). Die Verwahrstelle hat das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen (§ 100 Absatz 2 KAGB). Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 3 Satz 2 und 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 1 Absatz 4 Nummer 1, 2 und 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 1 Absatz 4 Nummer 2 und 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 1 Absatz 4 Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 1 Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 1a Satz 1 und Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe c

§ 2 Absatz 1b Satz 1 und Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe d

§ 2 Absatz 1c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG sowie im Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Buchstabe e

§ 2 Absatz 2a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG sowie im Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Buchstabe f

§ 2 Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 3 Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG sowie um eine orthografische Anpassung.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 1a - neu -

Mit der Regelung wird eine Umgehung der Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG durch sog. „Bond-Stripping“ von Investmentfonds verhindert. Auf diese Gestaltungen hat auch der Bundesrechnungshof in einer aktuellen Prüfung aufmerksam gemacht und angeregt, diese zu unterbinden. Mit diesen Gestaltungen sollen bestehende Verluste auf Ebene der Körperschaft durch (auf Ebene des Investmentfonds) künstlich generierte Erträge zunächst ausgeglichen werden. Nachdem mit Hilfe eines künstlich erzeugten Ertrags eine Verlustverrechnung erfolgt ist, werden in späteren Veranlagungszeiträumen die Fondsanteile veräußert und dabei die dem künstlich erzeugten Ertrag gegenüber stehenden künstlich erzeugten Verluste realisiert.

Die bisher bekannten Gestaltungsmodelle spielen sich alle im Bereich des Bond-Strippings ab. Bei diesem Modell investieren Investmentfonds in Anleihen. Nach Erwerb dieser Anleihen werden die Zinsscheine bzw. die Zinsforderungen vom Anleihemantel abgetrennt und die Anschaffungskosten für die Anleihe vollständig dem Anleihemantel zugeordnet. Eine Aufteilung der Anschaffungskosten für die Anleihe auf die Zinsscheine bzw. die Zinsforderungen und auf den Anleihemantel erfolgt dementsprechend nicht.

Durch Veräußerung der Zinsscheine bzw. der Zinsforderungen generiert der Investmentfonds (künstlich) Erträge, die ausschüttungsgleiche Erträge im Sinne von § 1 Absatz 3 Satz 3 InvStG darstellen. Diese gelten dem Anleger mit Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentfonds als zugeflossen. Bestehen beim Anleger Verluste, können diese mit den dem Anleger fiktiv zugerechneten (ausschüttungsgleichen) Erträgen ausgeglichen werden. Durch die Verrechnung wird eine Nutzung von Verlusten möglich, deren Berücksichtigung ggf. nach § 8c KStG ausgeschlossen wäre. So kann bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern unter Einsatz von Investmentfonds der Wegfall der Verlustvorträge nach § 8c KStG bzw. bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern die Mindestbesteuerung nach § 10d EStG im Jahr der Veräußerung der Zinsscheine bzw. der Zinsforderungen entgegen den gesetzgeberischen Bestrebungen verhindert werden. Veräußert der Anleger seinen Investmentanteil in einem späteren Veranlagungszeitraum oder gibt er diesen später zurück, mindern die in dem Jahr der Veräußerung der Zinsscheine bzw. der Zinsforderungen versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge den Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe des Investmentanteils. Im Regelfall realisiert der körperschaftsteuerpflichtige Anleger einen Veräußerungs- bzw. Rückgabeverlust, den er in einem Veranlagungszeitraum anfallen lässt, für den § 8c KStG nicht eingreift.

Derartige Gestaltungsmodelle sollen durch eine Neuregelung vermieden werden, nach der bei einer Abtrennung der Zinsscheine bzw. der Zinsforderungen von dem dazugehörigen Stammrecht eine Veräußerung des einheitlichen Wirtschaftsguts vor der Abtrennung (bestehend aus Anleihemantel und Zinsscheinen bzw. Zinsforderungen) fingiert und in demselben Zeitpunkt eine Anschaffung der nach der Abtrennung selbständigen Wirtschaftsgüter (Anleihemantel einerseits und Zinsscheine oder Zinsforderungen andererseits) unterstellt wird. Die Bestimmung über die Abtrennung des Zinsscheins bzw. der Zinsforderung von dem Stammrecht sowie die Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion findet nur gegenüber demjenigen Investmentfonds Anwendung, durch welchen das „Bond-Stripping“ initiiert worden ist.

Als Veräußerungserlös gilt der gemeine Wert (§ 9 des Bewertungsgesetzes) des einheitlichen Wirtschaftsguts zum Zeitpunkt der Trennung. Als gemeiner Wert ist bei börsennotierten Schuldverschreibungen in der Regel der niedrigste im regulierten Markt notierte Kurs am Tag der Trennung anzusetzen. Der gemeine Wert der Schuldverschreibung gilt gleichzeitig als Anschaffungskosten der neuen Wirtschaftsgüter. Um die Anschaffungskosten auf den Zinsschein bzw. die Zinsforderung und das Stammrecht

aufteilen zu können, ist wiederum deren gemeiner Wert zu ermitteln. Da für diese Papiere im Zeitpunkt der Trennung typischerweise noch kein Börsenkurs existiert, ist deren gemeiner Wert grundsätzlich der unter Berücksichtigung des aktuellen Marktzinses nach finanzmathematischen Methoden ermittelte Barwert. Die Summe der Barwerte der neuen Wirtschaftsgüter dürfte in der Regel dem gemeinen Wert der Schuldverschreibung entsprechen. Sofern eine Abweichung auftritt, ist eine Verhältnisrechnung vorzunehmen.

Beispiel:

Ein Investmentfonds hat eine Schuldverschreibung zum Nennwert von 100 Euro erworben. Bei der Abtrennung des Zinskupons beträgt der Kurswert der Schuldverschreibung 110 Euro. Durch die Trennung erzielt der Investmentfonds auf Grund der Neuregelung einen Kursgewinn von 10 Euro. Für das Stammrecht wird ein Barwert von 70 Euro und für den Zinskupon ein Barwert von 39 Euro ermittelt. Daher entfallen auf das Stammrecht $70 \cdot 110 / 109 = 70,64$ Euro und auf den Zinskupon $39 \cdot 110 / 109 = 39,36$ Euro als Anschaffungskosten.

Damit stellt die Regelung sicher, dass die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung nicht vollständig dem Stammrecht (Anleihemantel), sondern entsprechend des beschriebenen Verhältnisses auch den Zinsscheinen bzw. den Zinsforderungen zugeordnet werden.

Für die Abgrenzung der Erträge aus dem neuen Wirtschaftsgut „Stammrecht“ ist § 3 Absatz 2 Nummer 2 InvStG sinngemäß anzuwenden. Grundsätzlich gelten Einnahmen vom Investmentfonds als innerhalb des Geschäftsjahres bezogen, in dem sie dem Investmentfonds zugeflossen sind (Grundprinzip des § 11 Absatz 1 EStG). Für bestimmte Einnahmen des Investmentfonds, wie u. a. Zinsen und angewachsene Ansprüche aus einem Emissions-Agio oder -disagio einer sonstigen Kapitalforderung, gilt die Zuflussfiktion des § 3 Absatz 2 Nummer 2 InvStG. Danach werden die genannten Einnahmen beim Investmentfonds nicht zu ihrem tatsächlichen Zuflusszeitpunkt erfasst, sondern entsprechend Bilanzierungsgrundsätzen periodengerecht abgegrenzt. Das heißt, die Einnahmen sind unabhängig von ihrem tatsächlichen Zahlungszeitpunkt - im Zeitpunkt der bilanziellen Erfassung nach dem Realisationsprinzip auf Ebene des Investmentfonds zu berücksichtigen. Die Erträge aus dem neuen Wirtschaftsgut „Stammrecht“ sind demzufolge nach bilanziellen Realisierungsgrundsätzen zu ermitteln und dem Investmentfonds zu dem jeweiligen sich danach ergebenden Teil zuzurechnen.

Anders als § 3 Absatz 2 Nummer 2 InvStG erfasst diese Regelung auch sonstige Kapitalforderungen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, die keine Emissionsrendite haben. Vielmehr ist bei den durch die Trennung künstlich entstandenen Nullkuponanleihen grundsätzlich der im Rahmen der Barwertermittlung zu Grunde gelegte Rechnungszins wie eine Emissionsrendite zu behandeln.

Zu Buchstabe c

§ 3 Absatz 3

Die Neufassung des § 3 Absatz 3 InvStG regelt den Werbungskostenabzug auf Ebene des Investmentfonds neu.

Bei Investmentfonds wird - wie bisher - hinsichtlich der zu berücksichtigenden Werbungskosten unterschieden zwischen Kosten, die unmittelbar durch Einnahmen des Fonds veranlasst sind (unmittelbare Werbungskosten), und solchen, die mit Einnahmen des Fonds nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen (Allgemeinkosten).

Die gegenwärtigen Regelungen des Werbungskostenabzugs bei Allgemeinkosten im Investmentsteuergesetz sind gestaltungsanfällig. Der Gestaltungsspielraum wird u. a. dazu genutzt, die allgemeinen Werbungskosten weitgehend den jährlich zu versteuernden Erträgen (insbesondere Zinsen, Dividenden, Mieten) zuzuordnen, um damit die laufende Steuerbelastung zu reduzieren. Eine bei wirtschaftlicher Betrachtung angemessene Verteilung der allgemeinen Werbungskosten auf Erträge, die steuerfrei im Investmentfonds

thesauriert werden können (z. B. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren oder aus Termingeschäften) wird vermieden, weil bei diesen erst zu späteren Zeitpunkten (bei tatsächlicher Ausschüttung oder bei Veräußerung des Investmentanteils) eine steuerrechtliche Berücksichtigung stattfindet (temporärer Steuervorteil). Bei bestimmten Anlegertypen, bei denen die ausgeschütteten Veräußerungsgewinne oder die Gewinne aus der Veräußerung des Investmentanteils nicht steuerpflichtig sind (z. B. Anleger aus dem Ausland), wird durch diese sachlich nicht angemessene Zuordnung der Werbungskosten ein dauerhafter Steuervorteil erzielt. Die Neuregelung unterbindet diese Gestaltungen, indem sie für die entsprechenden Werbungskosten, soweit sie nicht in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen stehen, eine gesetzliche Zuordnung vorsieht.

Satz 1 verlangt eine Zuteilung der gesamten Werbungskosten des Investmentfonds in unmittelbare Werbungskosten und Allgemeinkosten. Eine weitere Aufteilung der gesamten Werbungskosten in unmittelbare Kosten und Allgemeinkosten erfolgt nach Anwendung des Satzes 1 nicht mehr.

Die Abzugsfähigkeit der in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit bestimmten laufenden Einnahmen oder Veräußerungsgewinnen stehenden unmittelbaren Kosten als Werbungskosten regelt Satz 1 gleichermaßen. Die Regelung entspricht der geltenden Rechtslage und wird hier lediglich deutlicher im Gesetz dargestellt. Wie bisher müssen die Investmentfonds die aus einer Einkunftsquelle resultierenden Netto-Erträge durch Abzug der jeweiligen Aufwendungen von den Einnahmen ermitteln. Dies gilt auch für Werbungskosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen (z. B. Zinsaufwand aus der Anschaffung einer ausländischen Immobilie, deren Mieterträge auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen im Inland von der Besteuerung frei zu stellen sind).

Die Zuordnung der in einem mittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit laufenden Einnahmen sowie sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften stehenden Werbungskosten (Allgemeinkosten) und die Entscheidung über deren Abzugsfähigkeit erfolgt nach Maßgabe von Satz 3 in Fortführung der bisherigen Systematik in mehreren Stufen, die allerdings neu strukturiert werden. Als laufende Einnahmen definiert Satz 3 die Einnahmen der in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und Nummer 2 genannten Art. Es handelt sich dabei um bestimmte Erträge (Kapitalerträge nach § 1 Absatz 3 Satz 3, Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Erträge und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes), die zu ausschüttungsgleichen Erträgen im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 3 InvStG führen können unabhängig davon, ob sie zur Ausschüttung verwendet werden können. Unter sonstige Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften ist in diesem Zusammenhang eine verbleibende Teilmenge derjenigen Veräußerungsgewinne zu verstehen, die nicht nach der vorstehenden Erläuterung zu den laufenden Einnahmen im Sinne des Satzes 3 in laufende Einnahmen umqualifiziert werden, das heißt hierunter können solche Veräußerungsgewinne fallen, die zwar in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 oder 2 InvStG genannt werden, die aber nicht zu ausschüttungsgleichen Erträgen führen können (zum Beispiel außerhalb der zehnjährigen Haltedauer entstehende Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften). Diese Definition der laufenden Einnahmen und der sonstigen Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften in Satz 3 gilt für alle drei Stufen beim Abzug von Allgemeinkosten.

Zum dreistufigen System beim Abzug von Allgemeinkosten:

Die erste Stufe (Satz 3 Nummer 1) entspricht der gegenwärtigen Regelung in § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 InvStG. Sie bestimmt die Zuordnung von Werbungskosten, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit solchen ausländischen Einkünften stehen, die im Inland auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der Besteuerung ausgenommen sind. Aufteilungsmaßstab ist das Verhältnis des entsprechenden Quellvermögens zu dem Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Die bisherige Regelung des § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG, wonach von den nach Anwendung des § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 InvStG verbleibenden abziehbaren Werbungskosten 10 Prozent als nicht abzugsfähige Werbungskosten gelten, entfällt ersatzlos.

Die zweite Stufe beinhaltet die neue Nummer 2 der Neuregelung. Sie ist auf die nach erfolgter Kostenzuordnung gemäß Stufe 1 (Satz 3 Nummer 1) übrig gebliebenen Werbungskosten anzuwenden und unterteilt sich in zwei voneinander unabhängige Tatbestände:

Buchstabe a bezieht sich auf die Zuordnung der Allgemeinkosten bei der Ermittlung von Erträgen, auf die beim Anleger § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anwendbar ist. Die Regelung sieht eine Zuordnung der Allgemeinkosten in einem bestimmten festgelegten Verhältnis zu den laufenden Einnahmen und den sonstigen Gewinnen, die ebenfalls § 3 Nummer 40 Einkommensteuergesetz unterfallen, sowie zu den sonstigen Gewinnminderungen im Sinne des § 3c des Einkommensteuergesetz vor. Unter die laufenden Einnahmen im Sinne des § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes fallen insbesondere Einnahmen im Sinne des § 3 Nummer 40 Buchstabe d und f, soweit es sich bei Letzteren um besondere Entgelte oder Vorteile im Sinne des § 20 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes handelt, die neben den in § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden. Sonstige Gewinne im Sinne des § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes sind insbesondere die in § 3 Nummer 40 Buchstabe a, b, c, f (soweit es sich um besondere Entgelte oder Vorteile im Sinne des § 20 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes handelt, die neben den in § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden), g und h genannten Einkunftsteile.

Buchstabe b gibt die Zuordnung der Allgemeinkosten im Rahmen der Ermittlung der auf Ebene des Anlegers unter die Vorschrift des § 8b KStG fallenden Erträge vor. Es handelt sich um eine – von Buchstabe a unabhängige – selbständige Zuordnungsvorschrift, die besagt, dass die Allgemeinkosten einerseits den laufenden Einnahmen, die § 8b Absatz 1 KStG (insbesondere Dividenden) unterfallen, und andererseits den sonstigen Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten im Sinne von § 8b Absatz 2 KStG (insbesondere Aktienveräußerungsgewinne und -verluste) in einem bestimmten festgelegten Verhältnis zuzuordnen sind. Die Einführung der Steuerpflicht auf sog. Streubesitzdividenden durch das zum 1. März 2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 erfordert bei Spezialfonds (§§ 15, 16 InvStG) eine Aufteilung der auf laufende Dividendenerträge entfallenden Werbungskosten einerseits auf steuerbegünstigte Schachteldividenden und andererseits auf steuerpflichtige Streubesitzdividenden. Diese Aufteilung erfolgt zeitlich, nachdem die Werbungskosten innerhalb der Ertragsart den laufenden Erträgen und den Veräußerungsgewinnen zugeordnet wurden.

Maßstab für die Zuordnung in Nummer 2 ist jeweils das Verhältnis des entsprechenden Quellvermögens zu dem (um das Vermögen im Sinne der Nummer 1 verminderten) Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres. Damit ist der Aufteilungsmaßstab in den Stufen 1 und 2 identisch.

Ein nach Anwendung der Stufen 1 und 2 (Satz 3 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und b) noch übrig bleibender Betrag an abziehbaren Werbungskosten ist von den verbleibenden laufenden Erträgen und sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften abziehbar (3. Stufe).

Soweit gesetzlich keine abweichende Zuordnung vorgesehen ist, sind die nach den Stufen 1 bis 3 zugeordneten Werbungskosten den laufenden Erträgen einerseits und den sonstigen Gewinnen / Verlusten aus Veräußerungsgeschäften andererseits innerhalb jeder der 3 Stufen zuzuordnen. Aufteilungsmaßstab ist jeweils der positive Saldo der laufenden Erträge einerseits sowie der positive Saldo aus Gewinnen und Verlusten aus

Veräußerungsgeschäften der jeweiligen Stufen 1 bis 3 andererseits. Bei dieser sachgerechten Zuordnung finden sowohl Gewinn- als auch Verlustvorträge keine Berücksichtigung, denn der Abzug der Allgemeinkosten von den im laufenden Geschäftsjahr erzielten Erträgen soll das tatsächliche in dem jeweiligen Geschäftsjahr verwirklichte wirtschaftliche Geschehen abbilden. Anderenfalls (d.h. bei Berücksichtigung von Gewinn- und Verlustvorträgen) würden die wirtschaftlichen Verhältnisse auf Grund der Einbeziehung von nicht das aktuelle Besteuerungsjahr betreffenden Werten verzerrt werden. Anders stellt sich dies allerdings bei der Ermittlung der steuerlichen Einkünfte dar. Hier werden die der Besteuerung zu Grunde zu legenden Erträge unter Berücksichtigung eines bei der jeweiligen Ertragsart (der auch diese Erträge angehören) ggf. vorhandenen Gewinnvortrags und / oder einem bei dieser Ertragsart ggf. existierenden Verlustvortrag aus den Vorjahren ermittelt.

Für den Fall, dass sich sowohl auf der Seite der laufenden Erträge als auch auf der Seite der sonstigen Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften jeweils kein positiver Saldo ergibt, was insbesondere bei Neuauflagen von Investmentfonds sowie neuer Anlageklassen zutreffen kann, ordnet Satz 5 jeweils eine hälftige Zuordnung der verbleibenden Allgemeinkosten zu den laufenden Erträgen sowie zu den sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften an. Dies ist sachgerecht, da bei Fondsneu Gründungen oder der Neuauflage von Anteilsklassen im ersten Geschäftsjahr nicht auf Vorjahreswerte abgestellt werden kann.

Die nach den Sätzen 3 bis 5 den laufenden Einnahmen bzw. den sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften zugeordneten Werbungskosten werden zur Ermittlung der weiteren Besteuerungsgrundlagen nach § 5 InvStG bzw. der Bemessungsgrundlagen für den Steuerabzug nach § 7 InvStG bzw. § 15 Absatz 1 Satz 7 und Absatz 2 InvStG im Verhältnis der erzielten laufenden Einnahmen zu den jeweiligen Gesamteinnahmen der jeweiligen Stufe des Investmentfonds berechnet.

Bei sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften erfolgt die weitere Werbungskostenverteilung entsprechend der Summe der erzielten sonstigen Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften im Verhältnis zu den Gesamtgewinnen und -verlusten der jeweiligen Stufe des Investmentfonds.

Beispiel:

I.	Ein Investmentfonds erzielte im vorangegangenen Geschäftsjahr folgende laufende Einnahmen bzw. sonstige Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften (es wurde jeweils ein positiver Saldo angegeben) - aus:			
1.	nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in der Deutschland steuerbefreiten Vermietungsobjekten:		<u>Euro</u>	
a)	Mieterträge		1.000.000	
b)	Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften		2.000.000	
2.	ausländischen Aktien mit anrechenbaren Quellensteuern nach § 4 Absatz 2 InvStG: Dividendeneinnahmen nach § 3 Nummer 40 EStG bzw. § 8 b Absatz 1 KStG		4.000.000	
3.	inländischen Aktien:			
a)	Dividendeneinnahmen nach § 3 Nummer 40 EStG bzw. § 8 b Absatz 1 KStG		3.000.000	
b)	Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften nach § 3 Nummer. 40 EStG bzw. § 8 b Absatz 2 und 3 KStG		6.000.000	
4.	Rentenpapieren:			
a)	Zinserträge		2.000.000	
b)	Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften		2.500.000	
II.	Die in einem mittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit laufenden Einnahmen bzw. sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften stehenden Werbungskosten des Investmentfonds betragen im laufenden Geschäftsjahr:		5.000.000	
III.	Vermögenswerte des Investmentfonds aus dem Vorjahr:		<u>Euro</u>	
a)	durchschnittliches Gesamtvermögen:		100.000.000	
b)	durchschnittliches Quellvermögen i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 InvStG:		20.000.000	
c)	durchschnittliches Quellvermögen i. S. d. § 3 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2a und b InvStG:		50.000.000	
IV.	Zuordnung der in einem mittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Werbungskosten lt. Ziffer II: nach:		<u>Euro</u>	
			5.000.000	
1)	§ 3 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 InvStG		<u>Euro</u>	
	durchschnittliches Gesamtvermögen	Ziffer III, a)	100.000.000	
	durchschnittliches Quellvermögen	Ziffer III, b)	20.000.000	
	zuzuordnende Werbungskosten:		20,00000%	<u>1.000.000</u>
	für die Werbungskostenzuordnung nach § 3 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2a und b und Nummer 3 InvStG verbleibende Werbungskosten:			4.000.000
2)	§ 3 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2a und b und Nummer 3 InvStG		<u>Euro</u>	
	durchschnittliches Gesamtvermögen	Ziffer III, Buchstabe a)	100.000.000	
	abzüglich durchschnittliches Quellvermögen nach Nummer 1)		<u>-20.000.000</u>	
	maßgebliches durchschnittliches Gesamtvermögen		80.000.000	
	durchschnittliches Quellvermögen	Ziffer III, Buchstabe c)	50.000.000	
	zuzuordnende Werbungskosten:		62,50000%	<u>2.500.000</u>
3)	§ 3 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 InvStG verbleibende Werbungskosten:			<u>1.500.000</u>
4)	Zuordnung der Werbungskosten nach § 3 Absatz 3 Satz 4 InvStG:			
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	Werbungskosten- zuordnung
a)	§ 3 Absatz 3 Satz 1 InvStG aufzuteilende Werbungskosten lt. Nummer 1:		<u>1.000.000</u>	<u>Euro</u>
	nach laufenden Einnahmen	Ziffer I, Nr. 1a)	1.000.000	33,33333%
	nach Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften	Ziffer I, Nr. 1b)	2.000.000	66,66667%
				333.333
				666.667
b)	§ 3 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2a und b InvStG aufzuteilende Werbungskosten lt. Nummer 2:		<u>2.500.000</u>	<u>Euro</u>
	nach laufenden Einnahmen	Ziffer I, Nr. 2)	7.000.000	53,84615%
		Ziffer I, Nr. 3a)		
	nach Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften	Ziffer I, Nr. 3b)	6.000.000	46,15385%
				1.346.154
				1.153.846
c)	§ 3 Absatz 3 Satz 4 InvStG aufzuteilende Werbungskosten lt. Nummer 3:		<u>1.500.000</u>	
	nach laufenden Einnahmen	Ziffer I, Nr. 4a)	2.000.000	44,44444%
	nach Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften	Ziffer I, Nr. 4b)	2.500.000	55,55556%
				666.667
				833.333
5)	§ 3 Absatz 3 Satz 6 InvStG - weitere Zuordnung der Werbungskosten auf aus- und inländische Dividendeneinnahmen mit/ohne anrechenbarer Quellensteuer		<u>Euro</u>	
	aufzuteilende Werbungskosten lt. Ziffer IV Nr. 4b)		<u>1.346.154</u>	
a)	ausländische Dividendeneinnahmen mit anrechenbaren Quellensteuern	Ziffer I, Nr. 2)	<u>Euro</u> 4.000.000	57,14286%
				769.231

	b) inländische Dividendeneinnahmen	Ziffer I, Nr. 3a)	3.000.000	42,85714%	576.923
V.	Der Investmentfonds erzielte im laufenden Geschäftsjahr folgende laufende Einnahmen bzw. sonstige Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften aus:				
					Werbungs- kostenabzug
1.	nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in der DEUTSCHLAND steuerbefreiten Vermietungsobjekten:				
	Werbungskostenzuordnung nach § 3 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und Satz 6 InvStG			<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
a)	laufende Mieterträge		1.500.000		
	abzüglich Werbungskosten:	Ziffer IV, Nr. 4a)	<u>-333.333</u>		1.166.667
b)	Sonstige Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften		2.700.000		
	abzüglich Werbungskosten:	Ziffer IV, Nr. 4a)	<u>-666.667</u>		2.033.333
2.	ausländischen Aktien mit anrechenbarer Quellensteuern (§ 4 Absatz 2 InvStG):				
	Werbungskostenzuordnung nach § 3 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2a und b und Nummer 3, Satz 4 und 6 InvStG				
	Dividendeneinnahmen nach § 3 Nummer. 40 EStG bzw. § 8 Absatz 1 KStG		4.500.000		
	abzüglich Werbungskosten:	Ziffer IV, Nr. 5a)	<u>-769.231</u>		3.730.769
3.	inländischen Aktien:				
	Werbungskostenzuordnung nach § 3 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2a und b und Nummer 3, Satz 4 und 6 InvStG				
a)	Dividendeneinnahmen nach § 3 Nummer 40 EStG bzw. § 8 Absatz 1 KStG		3.600.000		
	abzüglich Werbungskosten:	Ziffer IV, Nr. 5b)	<u>-576.923</u>		3.023.077
b)	Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften nach § 3 Nummer 40 Buchstabe a) EStG bzw. § 8 b Absatz 2 KStG		7.000.000		
	abzüglich Werbungskosten:	Ziffer IV, Nr. 4b)	<u>-1.153.846</u>		5.846.154
4.	verbleibende laufende Einnahmen bzw. verbleibende sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften				
	Werbungskostenzuordnung nach § 3 Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 und Satz 6 InvStG				
a)	laufende Einnahmen - Zinserträge		1.400.000		
	abzüglich Werbungskosten:	Ziffer IV, Nr. 4c)	<u>-666.667</u>		733.333
b)	Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften		3.000.000		
	abzüglich Werbungskosten:	Ziffer IV, Nr. 4c)	<u>-833.333</u>		2.166.667

Zu Buchstabe d

§ 3 Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe e

§ 3 Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Nummer 5

§ 3a - neu -

Die Normierung einer Ausschüttungsreihenfolge vermeidet Gestaltungen im Zusammenhang mit Ausschüttungen. Hiernach gelten im Rahmen der steuerlichen Ausschüttungsreihenfolge Substanzbeträge erst dann als verwendet, wenn keine Erträge des laufenden oder eines vorherigen Geschäftsjahres mehr für eine Ausschüttung zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der Ausschüttung eines auf Grund von Absetzungen für Abnutzung (AfA) oder Absetzungen für Substanzverringerung (AfS) entstandenen Liquiditätsüberhangs sowie der Weiterausschüttung von Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder einer in einem EU-Staat unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft (§ 27 Absatz 8 KStG), für die das Einlagekonto als verwendet gilt, verbleibt es bei den bisher geltenden Verwaltungsregelungen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 4 Absatz 1 Satz 2

Aus dem Ausland stammende Immobilieneinkünfte eines Investmentfonds werden beim Anleger nicht als steuerpflichtiger Ertrag erfasst, soweit die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens durch die Anwendung der Freistellungsmethode auf die Ausübung des Besteuerungsrechts hinsichtlich solcher Einkünfte verzichtet hat. Diese ausländischen Einkünfte werden jedoch zum Teil für Zwecke des Progressionsvorbehalts bei betrieblichen Anlegern herangezogen. Bei Anlegern, die ihren Investmentanteil im Privatvermögen halten (Privatanleger), ist der Progressionsvorbehalt seit der Einführung der Abgeltungsteuer nicht mehr anzuwenden.

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 (zur Begründung vgl. BT-Drs. 17/2249, Seite 79) wurde § 4 Absatz 1 Satz 2 dahingehend eingeschränkt, dass der Progressionsvorbehalt nur noch für Einkünfte aus Drittstaaten und nicht mehr für Einkünfte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums angewendet wird. Diese Einschränkung war aus europarechtlicher Sicht geboten. Die Neufassung des § 4 Absatz 1 Satz 2 InvStG durch das Jahressteuergesetz 2010 hat allerdings in der Praxis Zweifel aufkommen lassen, ob der Progressionsvorbehalt nunmehr wieder bei Privatanlegern anzuwenden sei. Die vorliegende Änderung stellt klar, dass der Progressionsvorbehalt nur bei betrieblichen und nicht bei Privatanlegern anzuwenden ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 4 Absatz 2 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 4 Absatz 2 Satz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe c

§ 4 Absatz 4 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe mm

Bei der Angabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe mm handelt es sich um eine Besteuerungsgrundlage, die lediglich in dem Geschäftsjahr, in das die Einführung der Steuerpflicht von Streubesitzdividenden ab dem 1. März 2013 fällt, auszuweisen ist. Die Angabe wurde durch das Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 in die Besteuerungsgrundlagen aufgenommen. Da es sich hier – anders als bei den übrigen Angaben in § 5 InvStG – nicht um einen Dauersachverhalt handelt, wird die Angabe in § 5 InvStG gestrichen und zusammen mit den weiteren, nur für den Übergangszeitraum erforderlichen Angaben in den Anwendungsvorschriften in § 21 InvStG verankert (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe e).

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc

Die Ersetzung der Angabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc stellt die Bereinigung eines Redaktionsversehens dar. Die Angabe verweist auf einen Satz 5 in § 7 Absatz 1 InvStG. In der geltenden Gesetzesfassung handelt es sich jedoch um den Satz 4. Die Einfügung eines neuen Satzes 4 war im Gesetzentwurf der Bundesregierung des Jahressteuergesetzes 2010 vorgesehen, hat jedoch keine Gesetzeskraft erlangt. Der seinerzeit angepasste Verweis auf den Satz 5 geht daher derzeit ins Leere und wird rückgängig gemacht.

Zu Doppelbuchstabe dd

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h und Buchstabe i

Nach Aufhebung des bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG ist die Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe i InvStG gegenstandslos. Daher endet der Katalog des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit dem Buchstaben h, weshalb als Satzzeichen nunmehr ein Semikolon an die Stelle des bisherigen Kommas tritt.

Zu Doppelbuchstabe ee

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 und 3

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen des Verweises auf das Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Doppelbuchstabe ff

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG sowie um redaktionelle Anpassungen auf Grund geänderter Begrifflichkeiten im Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Doppelbuchstabe gg

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG und im Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 1 Satz 3 - neu -

§ 5 Absatz 2 Satz 4 InvStG sieht vor, dass § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 InvStG bei der Besteuerung des Anlegers nur Anwendung finden, wenn der Aktiengewinn oder der Immobiliengewinn bewertungstäglich veröffentlicht wird. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, finden § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 InvStG keine Anwendung. In diesen Fällen ist eine Bekanntmachung im Rahmen des § 5 Absatz 1 InvStG nicht nur nicht erforderlich, vielmehr wird ein falscher Anschein erzeugt, der auf Anlegerebene zu falschen Besteuerungsfolgen führen kann. Daher wird in einen neuen Satz 3 in § 5 Absatz 1 InvStG aufgenommen, dass eine Bekanntmachung zu § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und gg InvStG nur erfolgen darf, wenn der Aktiengewinn oder der Immobiliengewinn im Geschäftsjahr, für das die Bekanntmachung erfolgt, gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 InvStG bewertungstäglich ermittelt und veröffentlicht wurde

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 5 Absatz 3 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 5 Absatz 3 Satz 4

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf das Kapitalanlagegesetzbuch sowie eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG dar.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des geänderten Verweises.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 7 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 7 Absatz 3 Satz 3 und 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund geänderter Begrifflichkeiten im Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 7 Absatz 3 Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe c

§ 7 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 7 Absatz 3b Satz 2 und 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund geänderter Begrifflichkeiten im Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 7 Absatz 3b Satz 2 und 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 7 Absatz 3b Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe e

§ 7 Absatz 4 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe f

§ 7 Absatz 5 Satz 1

Auf Grund des Wegfalls des § 44b Absatz 1 bis 4 EStG im Rahmen des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26.06.2013 (BGBl. I 2013, 1809) und der Verweisung auf die für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG geltenden Vorschriften des EStG (hier: § 44a Absatz 10 EStG) in § 7 Absatz 3b letzter Satz InvStG ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 8 Absatz 1 Satz 1 und 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 8 Absatz 1 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 8 Absatz 2 Satz 1 bis 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 8 Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 8 Absatz 5 Satz 5

Es handelt sich um eine orthografische Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 8 Absatz 5 Satz 6

Es handelt sich um eine Anpassung des bisherigen Verweises.

Zu Buchstabe d

§ 8 Absatz 8 - neu -

Findet in den Fällen des § 1 Absatz 1d InvStG ein Wechsel des Besteuerungssystems statt, gelten die Anteile am Investmentfonds durch den Anteilsinhaber als veräußert und zugleich Anteile an der zukünftigen Investitionsgesellschaft als angeschafft.

Im Übrigen sind bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns die bestehenden Regelungen in den Absätzen 1 bis 7 anzuwenden, da es sich bis zum fiktiven Veräußerungszeitpunkt um Anteile an einem Investmentfonds handelt, auf den die Regelungen der Abschnitte 1 bis 3 und 5 Anwendung finden.

Die Veräußerungsfiktion führt zu einer Aufdeckung und Versteuerung aufgelaufener Wertzuwächse bzw. stiller Reserven.

Der Gewinn oder Verlust aus der fingierten Veräußerung unterliegt nicht dem Kapitalertragsteuer-Abzugsverfahren, da dem Anleger durch die Veräußerungsfiktion kein Geldbetrag zufließt, von dem die den Investmentanteil verwahrende Stelle einen Steuerabzug vornehmen könnte. Vielmehr sind diese Gewinne oder Verluste nur im Rahmen der Veranlagung durch das Finanzamt zu berücksichtigen. Das depotführende Kreditinstitut hat jedoch in den Steuerbescheinigungen anzugeben, ob der Steuerpflichtige Anteile an einem Investmentfonds besitzt, auf die § 8 Absatz 8 InvStG anzuwenden ist. Entsprechendes soll in einer Verwaltungsanweisung zukünftig geregelt werden.

Die festgesetzte Steuer gilt bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung als zinslos gestundet. Dies ist gerechtfertigt, da der Anleger keinen Einfluss auf das Verhalten des Investmentfonds hat, einen Wechsel des Besteuerungssystems nicht verhindern kann und ihm kein Geldbetrag zufließt. Dieser fließt erst zum Zeitpunkt der Veräußerung zu. Die Regelung zur zinslosen Stundung entspricht insoweit § 8 Absatz 4 Satz 2 InvStG.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Überschrift § 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe b

§ 10 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe c

§ 10 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe d

§ 10 Satz 1 und 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe e

§ 10 Satz 3

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf das Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Überschrift § 11

§ 11 Absatz 1 InvStG enthält neben der ursprünglichen Zweckvermögensfiktion für Sondervermögen nunmehr zahlreiche weitere Regelungen, so dass die Überschrift redaktionell angepasst wird.

Zu Buchstabe b

§ 11 Absatz 1

Satz 1

Das inländische Sondervermögen ist auf Grund der Fiktion als Zweckvermögen ein Steuersubjekt im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes und unterliegt dem Grunde nach auch der Gewerbesteuer. Durch die Aufnahme des Verweises auf § 2 Absatz 3 GewStG in Satz 1 wird die Steuerpflicht auch in Bezug auf die Gewerbesteuer dem Grunde nach nochmals verdeutlicht.

Satz 2

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden im neuen Satz 2 zusammengefasst und redaktionell angepasst.

Inländische Investmentfonds in der Rechtsform eines Sondervermögens oder einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital werden von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Wurden Teilinvestmentvermögen bzw. Teilgesellschaftsvermögen gebildet, gilt die Steuerbefreiung für jede dieser Einheiten getrennt.

Die Steuerbefreiung eines OGAW oder eines AIF ist an die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 1 geknüpft. Werden diese Anforderungen nicht mehr erfüllt, endet die Steuerbefreiung bei Publikums-Investmentfonds erst mit Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem der Feststellungsbescheid nach § 1 Absatz 1d unanfechtbar geworden ist. Dies entspricht dem grundsätzlichen Verfahren bei Publikums-Investmentfonds, wonach rückwirkende Änderungen bzw. Rechtsfolgen vermieden werden.

Satz 3

In gleicher Weise wie in Satz 2 das Sondervermögen und die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital wird in Satz 3 die offene Investmentkommanditgesellschaft von der Gewerbesteuer befreit. Diese Regelung dient der Gleichbehandlung der drei aufsichtsrechtlich normierten Formen eines offenen Investmentfonds.

Satz 4

Satz 4 regelt Ausnahmen von der Steuerbefreiung für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder deren Teilgesellschaftsvermögen in bestimmten Sonderfällen. Investmentfonds in der Rechtsform eines Sondervermögens sind selbst nicht handlungsfähig und werden durch Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet. Die Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt eine gewerbliche Vermögensverwaltung für andere dar und unterliegt der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Sofern eine Investmentaktiengesellschaft eine Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Vermögensverwaltung betraut (fremdverwaltete Investmentaktiengesellschaft), fallen auf Seiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft ebenfalls körperschaft- und gewerbsteuerpflichtige Einkünfte an. Nur soweit es sich um eine selbstverwaltete Investmentaktiengesellschaft handelt, bleiben derzeit die intern erbrachten Leistungen für die Vermögensverwaltung unsteuerter, obwohl die gleichen Leistungen erbracht werden wie bei einer Fremdverwaltung. Ebenso unsteuerter bleiben die Erträge, die entstehen, wenn die Initiatoren bzw. Betreiber der Investmentaktiengesellschaft (= Inhaber der Unternehmensaktien) die Vergütung für die Verwaltungstätigkeit im Gesellschaftsvermögen belassen und rentierlich anlegen. Es handelt sich dabei jeweils um eine systemwidrige Besteuerungslücke, die mit der vorliegenden Regelung geschlossen wird.

Nach Nummer 1 sind zukünftig die Verwaltungsvergütung, aber auch etwaige erfolgsabhängige Vergütungen, generell körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig. Ebenfalls steuerpflichtig sind nach Nummer 2 die Einkünfte der Investmentaktiengesellschaft, die auf die Unternehmensaktien entfallen. Bei einer Investmentaktiengesellschaften werden die Unternehmensaktien von den Initiatoren und Betreibern der Investmentaktiengesellschaft gehalten. Grundsätzlich berechtigen nur die Unternehmensaktien zur Teilnahme an der Hauptversammlung (vgl. § 109 Absatz 2 KAGB) und gewähren damit Einfluss auf die Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaft. Die in der Regel stimmrechtslosen Anlageaktien (vgl. § 109 Absatz 3 KAGB) sind für die eigentlichen Anleger der Investmentaktiengesellschaft bestimmt. Nur soweit die Einkünfte der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf die Inhaber der Anlageaktien entfallen, ist eine Steuerbefreiung gerechtfertigt.

Sofern bei Spezialinvestmentaktiengesellschaften nach § 109 Absatz 1 Satz 1 KAGB auf die Begebung von Anlageaktien verzichtet wird, sind Initiatoren bzw. Betreiber und Anleger der Investmentaktiengesellschaft identisch. In diesem Sonderfall ist eine Steuerbefreiung hinsichtlich der Unternehmensaktien sachgerecht.

Satz 5

Der bisherige Satz 4 wird der neue Satz 5 und wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 11 Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG sowie im Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 11 Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund des Verweises auf das Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 11 Absatz 2 Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe d

§ 11 Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG und auf Grund des Verweises auf das Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Nummer 12

§ 12 Satz 3

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

§ 13 Absatz 2 Satz 3

Der Feststellungserklärung ist eine Abschrift der investmentrechtlichen Rechnungslegung beizufügen, die auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruht. Enthält die investmentrechtliche Rechnungslegung Ansätze oder Beträge, die den steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerrechtlichen Vorschriften anzupassen. Diese Anpassung erfolgt im Rahmen einer sog. Überleitungsrechnung. Es ist bereits gängige Praxis, dass die Finanzbehörden die Überleitungsrechnung anfordern und überprüfen. Allerdings hat sich in das Bedürfnis ergeben, in den gesetzlichen Regelungen klarzustellen, dass die Kapitalanlagegesellschaften zur Vorlage der Überleitungsrechnung verpflichtet sind.

Zu Buchstabe b

§ 13 Absatz 5

§ 13 Absatz 5 bestimmt, dass für das Feststellungsverfahren das Finanzamt örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Kapitalverwaltungsgesellschaft des Investmentfonds befindet. Bisher gab es in der Praxis vereinzelt Zweifelsfragen, ob für die verschiedenen Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft unterschiedliche Finanzämter zuständig sein könnten. Derartige Zweifelsfragen werden durch die Bestimmung beseitigt.

Im Übrigen werden lediglich die Verweise auf § 1 Absatz 2a angepasst und der Begriff Depotbank durch Verwahrstelle ersetzt.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a bis Buchstabe f

Überschrift zu § 14, § 14 Absatz 1, 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 3, Absatz 7 Satz 1 und 2 sowie Absatz 8

Die Verweise auf das aufzuhebende Investmentgesetz werden durch Verweise auf das Kapitalanlagegesetzbuch ersetzt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Überschrift § 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe b

§ 15 Absatz 1 Satz 1 und 2

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Anpassung. Zum anderen erfolgt eine Legaldefinition des Begriffs „Spezial-Investmentfonds“.

Zudem werden für Spezial-Investmentfonds § 1 Absatz 1d sowie § 8 Absatz 8 InvStG ausgeschlossen, weil diese Vorschriften auf Publikums-Investmentfonds zugeschnitten sind. Vergleichbare Regelungen werden für Spezial-Investmentfonds in dem neuen § 15 Absatz 3 InvStG getroffen.

Zu Buchstabe c

§ 15 Absatz 3 - neu -

Genauso wie bei Publikums-Investmentfonds sind auch bei Spezial-Investmentfonds Regelungen zu treffen, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn der Fonds durch Änderung der Anlagebedingungen (zum Begriff der Anlagebedingungen vgl. § 1 Absatz 2 Satz 5 InvStG) oder durch tatsächlich abweichendes Anlageverhalten die Voraussetzungen eines Investmentfonds nach § 1 Absatz 1b InvStG nicht mehr erfüllt. Da bei Spezial-Investmentfonds im Gegensatz zu den Publikums-Investmentfonds die Anleger bekannt sind und eine Feststellung der Besteuerungsgrundlagen auf Anlegerebene stattfindet, ist es verfahrenstechnisch möglich, bereits in dem Geschäftsjahr, in dem von § 1 Absatz 1b InvStG abgewichen wird, die Besteuerungsregelungen für Investitionsgesellschaften anzuwenden. Dies ist auch sachgerecht, denn typischerweise üben die Anleger eines Spezial-Investmentfonds einen bestimmenden Einfluss auf die Verwalter des Spezial-Investmentfonds aus und müssen sich daher das Verhalten der Verwalter zurechnen lassen. Die typischerweise dominierende Stellung der Anleger von Spezial-Investmentfonds zeigt sich insbesondere daran, dass über 50 Prozent der Spezial-Investmentfonds nur einen einzigen Anleger haben.

Satz 1 sieht vor, dass in dem Geschäftsjahr des Verstoßes gegen § 1 Absatz 1b InvStG bereits die Besteuerungsregelungen für Investitionsgesellschaften angewendet werden. Die Besteuerungsregelungen für Investmentfonds werden letztmalig im vorangegangenen Geschäftsjahr angewendet. Der Übergang zwischen den Besteuerungsregimen setzt voraus, dass zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres der Investmentfondsanteil als veräußert gilt und zum Beginn des darauf folgenden Geschäftsjahres ein Anteil an einer Investitionsgesellschaft als angeschafft gilt.

Als Veräußerungserlös des Investmentanteils ist der Rücknahmepreis anzusetzen, der nach § 5 Absatz 3 InvStG zu ermitteln ist. Dieser Wert ist zugleich als Anschaffungskosten des Investitionsgesellschaftsanteils anzusetzen. Sollte kein Rücknahmepreis ermittelt worden sein, ist stattdessen ein Börsen- oder Marktpreis anzusetzen.

Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns erfolgt im Veranlagungsverfahren. Von einer Anordnung zur Erhebung von Kapitalertragsteuer wird daher abgesehen.

Nach Satz 5 gilt das Anlagevehikel für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren als Investitionsgesellschaft, wenn in der in Satz 1 beschriebenen Weise von den

Voraussetzungen des § 1 Absatz 1b InvStG abgewichen wurde. Für diese Regelung gilt die gleiche Begründung wie für die Regelung in § 1 Absatz 1d InvStG.

Zu Nummer 16

§ 15a - neu -

Allgemein

Die offene Investmentkommanditgesellschaft wird als dritte Form eines offenen Investmentfonds aufsichtsrechtlich eingeführt. Die Einführung dient dem Zweck, die Bündelung von betrieblichem Altersvorsorgevermögen international tätiger Unternehmen (sog. Pension Asset Pooling) attraktiver zu gestalten.

Beim Pension Asset Pooling wird das Vermögen, das von multinationalen Unternehmen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern gebildet wurde, auf ein zentrales Investment-Vehikel übertragen und von einer zentralen Depotbank verwahrt. Dabei geht es um Kostenersparnis und Effizienzgewinne durch die Verwendung eines zentralen Anlagevehikels.

Gleichzeitig sollen die Steuervorteile erhalten bleiben, die einer Altersvorsorgeeinrichtung als Anleger auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zustehen. D. h., das zentrale Anlagevehikel soll nicht selbst Besteuerungssubjekt im Sinne der DBA sein, sondern es soll für die Zwecke der Anwendung der DBA weiterhin auf die Anleger des zentralen Anlagevehikels abgestellt werden (sog. DBA-Transparenz). Die bisherigen Rechtsformen „Sondervermögen“ und „Investmentaktiengesellschaft“ erfüllen diese Voraussetzung nicht, weil sie Körperschaftsteuersubjekte darstellen.

Das Hauptziel der Einführung einer offenen Investmentkommanditgesellschaft ist damit, ein für DBA-Zwecke transparentes Anlagevehikel zu schaffen. Konkret geht es dabei vor allem um den Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung von gezahlten Quellensteuern auf Dividenden. Beispielsweise ist im DBA zwischen den USA und Deutschland für Pensionsfonds eine vollständige Befreiung von den Quellensteuern auf Dividenden vorgesehen.

Eine Personengesellschaft wird allerdings nicht in allen DBA-Vertragsstaaten als transparentes Vehikel behandelt. Es wird daher jeweils zu prüfen sein, ob die DBA-Transparenz einer deutschen offenen Investmentkommanditgesellschaft z. B. im Rahmen einer Revision von DBA oder im Rahmen von Verständigungsverfahren ausdrücklich zu regeln ist.

Die offene Investmentkommanditgesellschaft kann zwar auch für andere Zwecke genutzt werden. Sie bietet jedoch außer der DBA-Transparenz keinen zusätzlichen Nutzen gegenüber den etablierten Spezial-Sondervermögen, so dass sie in der Praxis auf die Zwecke des Pension Asset Pooling begrenzt bleiben dürfte.

Ergänzender Regelungsbedarf

Das vorliegende Gesetz sieht vor, dass bei einer offenen Investmentkommanditgesellschaft die privilegierte Investmentbesteuerung (Abschnitte 1 bis 3 des Investmentsteuergesetzes) nur dann greift, wenn deren Geschäftszweck unmittelbar und ausschließlich der Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen dient (vgl. § 1 Absatz 1f Nummer 3 InvStG). Der Bundesrat geht davon aus, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder prüfen wird, ob diese Voraussetzung in Bezug auf die ausländischen Anleger der offenen Investmentkommanditgesellschaft zur Vermeidung von Gestaltungen notwendig ist. Ergibt sich die Notwendigkeit, sollte sie einen Gesetzgebungsvorschlag erarbeiten, in dem die Prüfung dieser Voraussetzung dem Bundeszentralamt für Steuern zugewiesen wird, damit nicht zusätzliche Lasten auf die Länder zukommen.

Für die Zwischenzeit bis zu einer etwaigen gesetzlichen Neuregelung geht der Bundesrat davon aus, dass die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern bereits im

Verwaltungswege das Bundeszentralamt für Steuern (als bescheinigende Stelle) für die Überprüfung, ggf. für die Bescheinigung, der ausländischen Altersvorsorgeeinrichtungen bestimmen wird.

Absatz 1

Satz 1

Die für inländische Spezial-Sondervermögen geltenden Vorschriften sind für die offene Investmentkommanditgesellschaft entsprechend anzuwenden.

Dies umfasst u.a. die Ermittlung der Erträge, die Nichtsteuerbarkeit bestimmter thesaurierter Veräußerungsgewinne und auch den Kapitalertragsteuerabzug nach § 7 i. V. mit § 15 InvStG.

Durch den Verweis auf die Regelung in § 1 Absatz 1f Nummer 3 InvStG wird die Zahl der Anleger auf 100 begrenzt. Zudem dürfen keine natürlichen Personen Anleger sein. Diese Einschränkungen entsprechen dem heutigen Recht für Spezial-Investmentfonds und sollen die Administrierbarkeit der Besteuerungsregeln sicherstellen.

Satz 2

Nach § 1 Absatz 1f Nummer 3 Satz 1 InvStG können nur solche offenen Investmentkommanditgesellschaften ein Investmentfonds sein, deren Gesellschaftszweck unmittelbar und ausschließlich der Abdeckung von Altersvorsorgeverpflichtungen dient. Wenn diese Zweckbindung nachträglich entfällt, z. B. weil sich ein neuer Kommanditist beteiligt, dessen Beteiligung nicht der Abdeckung von Altersvorsorgeverpflichtungen dient, dann verliert die offene Investmentkommanditgesellschaft ihren Rechtsstatus als Investmentfonds und gilt fortan als Personen-Investitionsgesellschaft. Der Verlust dieses Rechtsstatus wirkt auf den Beginn des Geschäftsjahres zurück, in dem der Wegfall der Zweckbindung eingetreten ist. Dies wird in Satz 2 klar gestellt. Damit ist § 15 Absatz 3 InvStG nicht nur bei einem Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 1 Absatz 1b Satz 2 InvStG, sondern auch bei einer Abweichung von den Voraussetzungen des § 1 Absatz 1f Nummer 3 InvStG entsprechend anwendbar.

Absatz 2

Da sich die Ermittlung der Erträge auf Ebene der Investmentkommanditgesellschaft nach den Regelungen der Abschnitte 1 bis 3 und 5 richtet, erfolgt auch die Ermittlung der Einkünfte der Anleger nach diesen Vorschriften.

Absatz 3

Weil das Hauptziel der Einführung einer offenen Investmentkommanditgesellschaft darin besteht, ein transparentes Anlagevehikel zu schaffen, im Übrigen aber keine von der allgemeinen Zielsetzung des Investmentsteuergesetzes abweichende Rechtsfolgen eintreten sollen, muss für den Fall, dass die Investmentkommanditgesellschaft gewerbliche Einkünfte erzielt, ausgeschlossen sein, dass deren Erträge einer inländischen Betriebsstätte zugeordnet werden. Daher wird bestimmt, dass allein auf Grund der Beteiligung an einer offenen Investmentkommanditgesellschaft keine inländische Betriebsstätte begründet wird oder Einkünfte anteilig einer inländischen Betriebsstätte zugerechnet werden.

Darüber hinaus muss insbesondere für steuerbefreite Anleger sichergestellt werden, dass durch eine Beteiligung an einer Investmentkommanditgesellschaft keine gewerblichen Einkünfte vermittelt werden. Anderenfalls könnte dies zur Begründung eigenständiger steuerpflichtiger Betriebe gewerblicher Art bzw. steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe führen.

Wird die Beteiligung an der offenen Investmentkommanditgesellschaft im Betriebsvermögen des Gesellschafters gehalten, muss wegen der Gewerbesteuerfreiheit der Gesellschaft (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 3 InvStG) sichergestellt sein, dass auf Ebene des Gesellschafters die Gewinnanteile nicht unter die Kürzung nach § 9 Nummer 2 GewStG fallen.

Absatz 4

Mit der Regelung in Absatz 4 wird sichergestellt, dass im Falle einer Übertragung von Wirtschaftsgütern die vorhandenen stillen Reserven auf Anlegerebene versteuert werden, da für diesen Fall der Ansatz zum Teilwert vorgegeben wird. Dies entspricht dem bisherigen Status quo bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen in ein Spezialinvestmentvermögen.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Überschrift § 16

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe b

§ 16 Satz 1

Hinsichtlich des Ausschlusses von § 1 Absatz 1d InvStG und von § 8 Absatz 8 InvStG wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Änderung des § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 InvStG verwiesen.

Zu Buchstabe c

§ 16 Satz 6 und 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe d

§ 16 Satz 8 - neu -

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 18

§ 17

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Überschrift § 17a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 17a Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 17a Satz 1 Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Buchstabe c

§ 17a Satz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Nummer 20

Überschrift zu Abschnitt 4

Die Überschrift wird neu gefasst, da die Anwendungs- und Übergangsregelungen nunmehr im Abschnitt 5 enthalten sind. Abschnitt 4 enthält die Regelungen für Investitionsgesellschaften.

Zu Nummer 21

§§ 18 und 19 - neu -

§ 18 (Personen-Investitionsgesellschaften)

Als Investitionsgesellschaft wird nach § 1 Absatz 1 Satz 6 InvStG ein AIF definiert, der nicht die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1b InvStG erfüllt. Hierunter fallen sowohl geschlossene Investmentstrukturen, bei denen die Rückgabe der Anteile nicht gewährleistet ist, als auch offene Investmentvehikel, die z. B. in andere als die nach § 1 Absatz 1b Nummer 5 InvStG zulässigen Vermögensgegenstände investieren.

Als Personen-Investitionsgesellschaft gelten Investmentkommanditgesellschaften (die nicht die Voraussetzungen an einen Investmentfonds nach § 1 Absatz 1b InvStG erfüllen) und vergleichbare ausländische Rechtsformen. Die Vergleichbarkeit einer ausländischen Rechtsform setzt voraus, dass die Anleger der Investitionsgesellschaft und deren Beteiligungshöhe in ähnlicher Weise wie bei einer Investmentkommanditgesellschaft ermittelt werden können.

Handelt es sich um eine als Personen-Investitionsgesellschaft definierte Rechtsform, kommen die allgemeinen für Personengesellschaften und deren Anleger geltenden steuerrechtlichen Regelungen zur Anwendung. Die Einkünfte der Personen-Investitionsgesellschaft sind nach § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung gesondert und einheitlich festzustellen. Die Anleger haben die Einkünfte im Rahmen ihrer Einkommen- oder Körperschaftsteueranmeldung zu versteuern.

§ 19 (Kapital-Investitionsgesellschaften)

Allgemein

Die Vorschrift regelt die Besteuerung von Kapital-Investitionsgesellschaft und deren Anlegern. Kapital-Investitionsgesellschaften sind im Wesentlichen:

- inländische offene Fondstypen (Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital), die nicht die in § 1 Absatz 1b InvStG geregelten Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllen,
- inländische geschlossene Fonds in der Rechtsform einer GmbH, einer Aktiengesellschaft oder in der durch das AIFM-Umsetzungsgesetz neu eingeführten Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital,
- ausländische offene Fondstypen (Rechtsformen, die vergleichbar sind mit Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital), die nicht die in § 1 Absatz 1b geregelten Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllen sowie
- ausländische geschlossene Fonds des Kapitalgesellschaftstyps (Rechtsformen, die vergleichbar sind mit einer inländischen GmbH, einer Aktiengesellschaft oder einer Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital.

§ 19 InvStG unterwirft die genannten Fondstypen hierbei grundsätzlich der inländischen Regelbesteuerung für Kapitalgesellschaften.

Ergänzender Regelungsbedarf

Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung, mit der verhindert wird, dass insbesondere in ausländischen Kapital-Investitionsgesellschaften dauerhaft Gewinne steuerneutral thesauriert werden können. Er hält seinen seinerzeitigen Vorschlag zur Einführung einer Pauschalbesteuerung, die am derzeitigen Recht (§ 6 InvStG) orientiert ist, für den richtigen Ansatz. Eine Regelung zur Pauschalbesteuerung sollte aber insbesondere Belastungen für kleine und mittelständische Betriebe vermeiden. Zudem muss die Regelung im Hinblick auf mögliche europarechtliche Risiken rechtssicher ausgestaltet sein.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung auf dieser Grundlage einen Gesetzentwurf im Einvernehmen mit den Ländern zu fertigen und ggf. ein Pränotifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission einzuleiten, um mögliche europarechtliche Risiken auszuschließen. Sie wird ferner gebeten, im Anschluss hieran zügig ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten und eine entsprechende Regelung einzubringen.

Absatz 1

Der Begriff der Kapital-Investitionsgesellschaften wird in Satz 1 negativ abgegrenzt. Danach gelten alle Investitionsgesellschaften, die keine Personen-Investitionsgesellschaft sind, als Kapital-Investitionsgesellschaften.

Satz 2 und 3 fingieren die Eigenschaft als Körperschaft- und Gewerbesteuersubjekt bei inländischen Sondervermögen und vergleichbaren ausländische Rechtsformen.

Für inländische Investmentaktiengesellschaften ergibt sich bereits aus ihrer Eigenschaft als Kapitalgesellschaft die Körperschaftsteuerpflicht, so dass insoweit keine spezielle Regelung im Investmentsteuergesetz erforderlich ist.

Die inländischen Kapital-Investitionsgesellschaften unterliegen der unbeschränkten und die ausländischen Kapitalinvestitionsgesellschaften der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht.

Absatz 2

Die Ausschüttungen einer Kapital-Investitionsgesellschaft gelten nach Satz 1 als Dividenden. Ob auf die Ausschüttung einer Kapital-Investitionsgesellschaft die Steuerbegünstigungen des § 8b KStG oder § 3 Nummer 40 EStG anzuwenden sind, hängt von der Steuerbelastung der Kapital-Investitionsgesellschaft ab. Unterliegt die Kapital-Investitionsgesellschaft dem allgemeinen Unternehmenssteuersatz eines EU- oder EWR-Staates oder bei einer Ansässigkeit in einem Drittstaat einem Unternehmenssteuersatz von mindestens 15 Prozent, sind auf die Ausschüttungen die Regelungen des § 8b KStG und § 3 Nummer 40 EStG anzuwenden.

Absatz 3

Die Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, die im Privatvermögen gehalten werden, gelten als Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG. Ist der Anteil einem Betriebsvermögen zugeordnet, sind die Einkünfte als Betriebseinnahmen zu erfassen.

Nach Satz 2 wird die vollständige oder teilweise Liquidation einer Kapital-Investitionsgesellschaft mit einer Veräußerung des Anteils gleich gestellt.

Nach Satz 3 werden auf den Veräußerungsgewinn die Regelungen des § 8b KStG und § 3 Nummer 40 EStG nur angewendet, wenn die Kapital-Investitionsgesellschaft in ihrem Ansässigkeitsstaat der allgemeinen Unternehmensbesteuerung unterliegt, ohne von ihr befreit zu sein.

Für den Fall, dass es sich bei den Anteilen an einer Kapital-Investitionsgesellschaft um ein depotfähiges Wirtschaftsgut handelt, das in einem Inlandsdepot verwahrt wird, regelt Satz 4 den Abzug der Kapitalertragsteuer.

Absatz 4

Nach § 7 Absatz 7 AStG sind die Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung nicht anzuwenden, wenn die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes anzuwenden sind. Damit soll verhindert werden, dass Erträge einer ausländischen Gesellschaft nach beiden Gesetzen erfasst und besteuert werden.

Der in § 7 Absatz 7 AStG geregelte Vorrang des Investmentsteuergesetzes gegenüber dem Außensteuergesetz beruht auf der Erwägung, dass das Investmentsteuergesetz durch das Instrument der ausschüttungsgleichen Erträge (§ 2 Absatz 1 Satz 2 i. V. mit § 1 Absatz 3 Satz 3 InvStG) zumindest teilweise eine jährliche Besteuerung der Erträge eines Investmentvermögens auf der Anlegerebene sicherstellt. Die Besteuerungsregelungen für Kapital-Investitionsgesellschaften in § 19 InvStG erfassen jedoch keine ausschüttungsgleichen Erträge und enthalten auch kein sonstiges Besteuerungsinstrument, mit dem eine jährliche Besteuerung auf Anlegerebene sichergestellt werden könnte. Vielmehr ist es möglich, durch Nutzung von steuerbefreiten ausländischen Kapital-Investitionsgesellschaften zeitlich unbeschränkt Erträge steuerfrei zu thesaurieren. Um zumindest teilweise diese unangemessene Gestaltungsmöglichkeit zu begrenzen, ist es geboten, im Regelungsbereich des § 19 InvStG ergänzend die Hinzurechnungsbesteuerung des Außensteuergesetzes anzuwenden. Dies setzt voraus, dass der in § 7 Absatz 7 AStG geregelte Anwendungsvorrang des Investmentsteuergesetzes bei Kapital-Investitionsgesellschaften aufgehoben wird.

Aus diesem Grund regelt Satz 1, dass sowohl die Vorschriften des § 19 InvStG als auch die Vorschriften der §§ 7 bis 14 AStG nebeneinander anwendbar sind.

Um eine dadurch mögliche Doppelbesteuerung der Einkünfte zu vermeiden, sieht Satz 2 vor, dass die Ausschüttungen einer Kapital-Investitionsgesellschaft und die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapital-Investitionsgesellschaft nach § 3 Nummer 41 EStG steuerbefreit sind, soweit sie der Hinzurechnungsbesteuerung des Außensteuergesetzes unterlegen haben.

Wenn jedoch keine Hinzurechnungsbesteuerung erfolgt ist, weil beispielsweise der Nachweis nach § 8 Absatz 2 AStG erbracht worden ist, bleiben die Vorschriften des § 19 InvStG (insbesondere Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3) anwendbar. Dies wird in Satz 3 klar gestellt.

Zu Nummer 22

Bisherige §§ 18 und 19

Die bisherigen §§ 18 und 19 InvStG werden in Abschnitt 5 zu den neuen §§ 21 und 23 InvStG.

Zu Nummer 23

§ 20 - neu -

§ 20 InvStG - neu - regelt die steuerrechtlichen Folgen einer Umwandlung einer Investitionsgesellschaft in einen Investmentfonds. Zu diesen Umwandlungsfällen kann es beispielsweise kommen, wenn ein Investmentfonds in der Vergangenheit gegen die Anlagebestimmungen des § 1 Absatz 1b InvStG verstoßen hat, daraufhin eine Aberkennung des privilegierten Besteuerungsstatus erfolgt ist und das Anlagevehikel nach Ablauf der Mindestfrist von drei Jahren in § 1 Absatz 1d InvStG wieder zurück in den privilegierten Besteuerungsstatus möchte. Denkbar ist auch, dass eine Investitionsgesellschaft erstmalig ihre Anlagepolitik umstellt, um so den privilegierten Besteuerungsstatus zu erlangen.

Da sich die Besteuerungsregime von Investmentfonds und Investitionsgesellschaften abgesehen vom dem Instrument der Pauschalbesteuerung - grundlegend unterscheiden, lässt sich der Wechsel auf Anlegerebene nur durch eine Endbesteuerung im alten Regime und einen Neuanfang im neuen Regime bewerkstelligen. Für diesen Zweck werden eine Veräußerungsfiktion hinsichtlich des Investitionsgesellschaftsanteils und eine Anschaffungsfiktion hinsichtlich des Investmentanteils geregelt.

Da bei der Veräußerungsfiktion tatsächlich keine Liquidität entsteht, von der ein Kapitalertragsteuerabzug durchgeführt werden könnte, wird der Vorgang nur im Veranlagungsverfahren durch das für den Anleger zuständige Finanzamt erfasst.

Zu Nummer 24

Überschrift zu Abschnitt 5 - neu -

Die bisher im Abschnitt 4 enthaltenen Anwendungs- und Übergangsregelungen finden sich nunmehr im neuen Abschnitt 5 wieder.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Überschrift § 21

Die Überschrift zu § 21 InvStG wird ergänzt um den Zusatz, dass es sich hier um die Anwendungsvorschriften von Gesetzen handelt, die vor dem Inkrafttreten des AIFM-Steueranpassungsgesetzes ergangen sind.

Zu Buchstabe b

§ 21 Absatz 1 Satz 3 - neu -

Da sich der Begriff Investmentvermögen im bisherigen Sinne nicht vollständig mit dem nunmehr verwendeten Begriff Investmentfonds deckt, wird im Rahmen der Anwendungsvorschriften des § 21 InvStG weiterhin auf den bisherigen Begriff Investmentvermögen abgestellt. Zur Auslegung des Begriffs Investmentvermögen ist für die Zwecke des § 21 InvStG weiterhin altes Recht, also das Investmentsteuergesetz und das Investmentgesetz in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Das gleiche gilt für die Begriffe Publikums-Investmentvermögen, Ziel-Investmentvermögen und Dach-Investmentvermögen.

Zu Buchstabe c

§ 21 Absatz 2a Satz 2 und 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund der geänderten Terminologie im Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Buchstabe d

§ 21 Absatz 20 Satz 4

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie im Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Buchstabe e

§ 21 Absatz 24 - neu –

§ 21 Absatz 24 InvStG beinhaltet eine Sonderbestimmung für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen eines Publikums-Investmentfonds, wenn dessen Geschäftsjahr nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages endet und in den Erträgen des Investmentfonds solche im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG enthalten sind. Die Regelung ist erforderlich, um eine unzutreffende Anrechnung von ausländischer Quellensteuer zu verhindern. Es ist davon auszugehen, dass nach diesem Stichtag die

Regelung bekannt ist und insoweit bei der Erstellung der Besteuerungsgrundlagen sowie der Prüfung durch den Berufsträger bereits berücksichtigt werden kann.

Durch das Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 wurde die Steuerpflicht von Streubesitzdividenden ab dem 1. März 2013 auch bei Investmentfonds normiert. Für Fälle, in denen das Geschäftsjahr des Investmentfonds nicht am 28. Februar 2013 endete, sondern dieser Stichtag im Geschäftsjahr liegt, wurde mit diesem Gesetz zudem ein differenzierter Ausweis der Dividendenerträge im Katalog der Besteuerungsgrundlagen in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstaben aa und mm InvStG vorgesehen, der die bisherige und die aktuelle Rechtslage berücksichtigt. In diesen Fällen vermittelt der Investmentfonds einem körperschaftlich verfassten Anleger sowohl bereits nach neuem Recht steuerpflichtige Dividendenerträge als auch solche, die bei ihm noch nach § 8b Absatz 1 KStG begünstigt sind.

Es hat sich gezeigt, dass der Ausweis der Besteuerungsgrundlagen für das Geschäftsjahr des Übergangs zum neuen Recht noch weiterer Differenzierung bedarf, um alle Konstellationen zutreffend darstellen zu können. So ist auch der Betrag der nach § 8b Absatz 1 KStG begünstigten ausländischen Dividendenerträge sowie die auf diese entfallenden ausländischen Quellensteuern auszuweisen. Anderenfalls könnten diese Quellensteuern mangels gesonderter Ausweismöglichkeit als voll anrechenbare Steuer nach neuem Recht bekannt gemacht werden, obwohl die Erträge beim Anleger noch nach § 8b Absatz 1 KStG begünstigt sind und die Steuer daher nicht anrechenbar ist.

Die Ergänzung des Katalogs der Besteuerungsgrundlagen in Buchstabe c um die Doppelbuchstaben mm, nn und oo sowie in Buchstabe f um die Doppelbuchstaben gg, hh und ii hat lediglich für das Jahr des Übergangs zum neuen Recht Bedeutung. Soweit einem Dachfonds hierbei Erträge eines Zielfonds im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG zufließen oder als zugeflossen gelten, hat die Neuregelung auch noch für dieses Geschäftsjahr des Dachfonds Bedeutung. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wird der gesamte Katalog der Besteuerungsgrundlagen nach § 5 InvStG, ergänzt um vorgenannte Angaben, in § 21 InvStG dargestellt.

Es handelt sich um folgende zusätzliche Angaben in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG:

Buchstabe c Doppelbuchstaben mm:

Dividendenerträge, die dem Investmentfonds vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind und auf die beim Anleger noch § 8b Absatz 1 KStG a. F. anzuwenden ist.

Buchstabe c Doppelbuchstaben nn:

Ausweis der ausländischen Dividenden, bei denen die ausländische Quellensteuer nicht auf Ebene des Investmentfonds nach § 4 Absatz 4 InvStG als Werbungskosten abgezogen wurde und die beim Anleger noch nach § 8b Absatz 1 KStG begünstigt sind.

Buchstabe c Doppelbuchstaben oo:

Ausweis der ausländischen Dividenden, bei denen fiktive ausländische Quellensteuern nicht auf Ebene des Investmentfonds nach § 4 Absatz 4 InvStG als Werbungskosten abgezogen wurden und die beim Anleger noch nach § 8b Absatz 1 KStG begünstigt sind.

Buchstabe f Doppelbuchstaben gg:

Betrag der ausländischen Quellensteuer, die auf ausgeschüttete ausländische Dividenden entfällt, die beim Anleger noch nach § 8b Absatz 1 KStG begünstigt sind. Diese Quellensteuer ist aufgrund der Steuerfreiheit der Dividenden beim Anleger nicht anrechenbar.

Buchstabe f Doppelbuchstaben hh:

Betrag der ausländischen Quellensteuer, die auf ausgeschüttete ausländische Dividenden entfällt, die beim Anleger noch nach § 8b Absatz 1 KStG begünstigt sind. Diese Quellensteuer ist aufgrund der Steuerfreiheit der Dividenden beim Anleger nicht abziehbar.

Buchstabe f Doppelbuchstaben ii:

Betrag der fiktiven ausländischen Quellensteuer, die auf ausgeschüttete ausländische Dividenden entfällt, die beim Anleger noch nach § 8b Absatz 1 KStG begünstigt sind. Diese fiktive Quellensteuer gilt nach einem DBA zwar als gezahlt und ist nach diesem Abkommen grundsätzlich anrechenbar, die Anrechenbarkeit entfällt jedoch aufgrund der Steuerfreiheit der Dividenden beim Anleger.

Zu Nummer 26

§ 22 - neu - Anwendungsvorschriften zum AIFM-Steueranpassungsgesetz

Absatz 1

Das aufsichtsrechtliche AIFM-Umsetzungsgesetz ist nach dessen Art. 28 zum 22. Juli 2013 in Kraft getreten. Die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in der Fassung des steuerrechtlichen Anpassungsgesetzes zum AIFM-Umsetzungsgesetz sind jedoch erst ab dem [einsetzen: Datum Tag nach der Verkündung des Gesetzes] anzuwenden. Für die Zwischenzeit sind die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden (vgl. auch BMF-Schreiben vom 18. Juli 2013 IV C 1 – S 1980-1/12/10011, IV D 3 – S 7160-h/12/10001, 2013/0657879, – BStBl. I 2013, 889). Dies gilt auch für Investmentvermögen und Anteile an Investmentvermögen, die nach dem 21. Juli 2013 aufgelegt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Investmentgesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung an ein Investmentvermögen erfüllen.

Absatz 2

Satz 1 gewährt Investmentvermögen, die die Voraussetzungen dieses Gesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung erfüllen und vor dem [einsetzen: Datum Tag nach der Verkündung des Gesetzes] nach dem bisherigen Recht aufgelegt wurden, einen auf mindestens drei Jahre begrenzten Bestandsschutz seit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches. Diese Investmentvermögen gelten als Investmentfonds im Sinne der Neuregelung.

Der Bestandsschutz ist nach Satz 2 jedoch davon abhängig, dass die bisherigen Voraussetzungen, die sich aus dem Verweis des Investmentsteuerrechts auf das Investmentgesetz ergeben, auch weiterhin von dem Investmentvermögen erfüllt werden.

Der Bestandsschutz gilt nach Satz 3 auch für die Anteile an Investmentvermögen, die Bestandsschutz genießen.

Nach Satz 4 gilt der Bestandsschutz nicht mehr, wenn ein wesentlicher Verstoß gegen die bisherigen für Investmentvermögen geltenden Anlagebestimmungen oder Kreditaufnahmegrenzen vorliegt. Hinsichtlich der Wesentlichkeit eines Verstoßes gelten die in der Begründung zu § 1 Absatz 1d InvStG gemachten Ausführungen entsprechend.

Ändert ein bestandgeschütztes Investmentvermögen seine Anlagebedingungen in der Weise ab, dass das Investmentvermögen erstmals als Hedgefonds gilt, verliert es nach Satz 5 seinen Bestandsschutz.

Absatz 3

Die Neuregelung des § 3 Absatz 1a InvStG soll erstmals auf die Abtrennung von Zinsscheinen bzw. Zinsforderungen von dem dazugehörigen Stammrecht anzuwenden sein, die nach dem Tag der 2./3. Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag vollzogen wurde.

Die Neufassung des § 3 Absatz 3 InvStG (Werbungskostenabzug) ist erstmals auf Geschäftsjahre des Investmentfonds anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen.

Absatz 4

Die Regelungen zur Ausschüttungsreihenfolge in § 3a InvStG sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach Ablauf von acht Monate nach Verkündung dieses Gesetzes abfließen. Der um acht Monate hinausgeschobene Anwendungszeitpunkt räumt den Investmentfonds eine angemessene Übergangsfrist ein, um ihre Ausschüttungsbeschlüsse an die Neuregelung des § 3a InvStG anzupassen.

Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, dass die Ausnahme von der Verpflichtung zur Ermittlung und Veröffentlichung des Zwischengewinns weiterhin bei derzeit bestehenden Single-Hedgefonds anzuwenden ist.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

§ 23 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Buchstabe b

§ 23 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Terminologie in § 1 Absatz 1 InvStG.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 1 Nummer 4

Der Aufgabenkatalog des Bundeszentralamts für Steuern wird ergänzt um die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens der Anforderungen an einen Investmentfonds nach § 1 Absatz 1d Satz 1 InvStG. Außerdem wird die Aufgabe übertragen, dass das Bundeszentralamt für Steuern bestandskräftige Feststellungsbescheide nach § 1 Absatz 1d Satz 6 InvStG im Bundesanzeiger zu veröffentlichen hat.

Zu Nummer 2

§ 5 Absatz 1 Nummer 5a - neu -

Die Änderung beinhaltet die erforderliche Erweiterung der Befugnisse des Bundeszentralamtes für Steuern. Die Regelung ist im Grundsatz angelehnt an die Befugnis in § 5 Absatz 1 Nummer 26 des Finanzverwaltungsgesetzes betreffend die Weiterleitung der Meldungen im Rahmen des Informationsaustausches nach der EU-Zinsrichtlinie.

Im Einzelnen zur Schaffung der Begleitregelungen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Vereinbarungen zum automatischen Informationsaustausch (geplantes FATCA-Abkommen mit USA und zukünftige ähnliche Abkommen mit anderen Staaten) vgl. die Begründung zu Artikel 13 (Änderung der Abgabenordnung).

Zu Artikel 3 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 11 Absatz 4

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Nummer 2

§ 205 Absatz 5

Die Anwendungsregelung trägt dem Stichtagsprinzip des Bewertungsgesetzes Rechnung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

§ 4 Nummer 8 Buchstabe h

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des Investmentgesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz – AIFM-UmsG) und der Schaffung eines Kapitalanlagegesetzbuchs durch Artikel 1 des AIFM-UmsG (Drucksachen 17/12294 (Gesetzesentwurf der Bundesregierung) und 17/13395 (Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses).

Der Umfang der nach geltendem Recht umsatzsteuerfreien Verwaltungsleistungen bzw. der begünstigten Investmentvermögen wird durch die Neuregelung weitgehend unverändert aufrecht erhalten, aber an die geänderten Begrifflichkeiten angepasst. Die Steuerbefreiung erstreckt sich hinsichtlich der Verwaltung von Investmentvermögen auf die Verwaltung von Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes. Begünstigt sind somit einerseits Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Absatz 2 KAGB, d. h. inländische und EU-OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1). Weiterhin begünstigt sind Alternative Investmentfonds (AIF), die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1b Satz 2 InvStG erfüllen.

Wegen des allgemeinen Bezugs in der Vorschrift auf Investmentfonds im Sinne des InvStG ist auch die Verwaltung von Investmentvermögen weiterhin steuerfrei, soweit diese nach der Bestandsschutzregelung in § 22 Absatz 2 InvStG übergangsweise noch als Investmentfonds gelten.

An der Steuerbefreiung der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes ändert sich nichts.

Zu Artikel 5 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 2 Nummer 1 Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

Zu Buchstabe b

§ 2 Nummer 1 Buchstabe d

Die Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen nach Abschnitt 7a des Investmentgesetzes sind durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter

alternativer Investmentfonds ersatzlos aufgehoben worden. Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen haben nie Praxisrelevanz erhalten. Es wurde kein derartiges Sondervermögen aufgelegt. Die Änderung des 5. Vermögensbildungsgesetzes ist eine notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 4 Absatz 1 und 2 Satz 3, Absatz 5

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

Zu Buchstabe b

§ 4 Absatz 4 Nummer 4 zweiter Halbsatz

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Aufhebung der Regelungen zu Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

Zu Nummer 3

§ 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 und 6

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

Zu Nummer 4

§ 17 Absatz 13 - neu -

§ 17 Absatz 13 - neu - 5. VermBG regelt, dass § 2 Absatz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 4 Nummer 4 des 5. Vermögensbildungsgesetzes in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung erstmals anzuwenden sind für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2013 angelegt werden beziehungsweise für Verfügungen, die nach diesem Zeitpunkt getroffen werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

§ 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Artikel 7 (Aufhebung des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes)

Die Aufhebung des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes ist eine Folgeänderung zu Kapitel 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs. Durch die geplante EU-Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds und die Anpassung des nationalen Rechts an den Verordnungsentwurf in Kapitel 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs wird nunmehr ein EU-einheitliches Regelwerk für Risikokapital geschaffen. Ferner hat das Wagniskapitalbeteiligungsgesetz nie Praxisrelevanz erhalten, da die Europäische Kommission die ursprünglich mit diesem Gesetz verbundenen steuerrechtlichen Vorteile aus beihilferechtlichen Gründen als nicht genehmigungsfähig angesehen hat. Vor diesem Hintergrund wurde kein Antrag auf Anerkennung einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft gestellt. Übergangsregelungen sind daher nicht erforderlich.

Zu Artikel 8 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

§ 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f, § 15 Nummer 8 und Nummer 9 - aufgehoben -, § 16 Absatz 1, § 16b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Nummer 5 -aufgehoben -, § 16f Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 und Nummer 3 - aufgehoben -, Absatz 3, § 16g Absatz Nummer 3 und Nummer 4 - aufgehoben -

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Aufhebung des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes.

Zu Artikel 9 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 1

§ 2 Absatz 1 Nummer 6

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Intern verwaltete Investmentgesellschaften werden von dem Begriff „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ erfasst, da sie interne Kapitalverwaltungsgesellschaften sind. Außerdem werden Zweigniederlassungen von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften und darüber hinaus auch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften in den Kreis der Verpflichteten aufgenommen, soweit diese von der Bundesanstalt als zuständiger Referenzmitgliedstaat zugelassen und nach den Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechend beaufsichtigt werden.

Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 343 Absatz 1 KAGB eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung eines Erlaubnisanspruchs nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über eine Erlaubnis nach dem bisherigen Investmentgesetz verfügen, unter den Voraussetzungen des § 345 KAGB die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs geltenden Fassung, einschließlich der Erlaubnis nach dem Investmentgesetz in dieser Fassung, für einen gewissen Zeitraum weiter gelten können, wird der Verweis auf die Erlaubnis nach dem Investmentgesetz noch nicht gestrichen.

Zu Nummer 2

§ 5 Absatz 2 Satz 1

Die Änderung ist eine Anpassung an die Neustrukturierung der Vorschriften des Investmentgesetzes im Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 16 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Intern verwaltete Investmentgesellschaften werden als interne Kapitalverwaltungsgesellschaft von Buchstabe d erfasst.

Zu Buchstabe b und c

§ 16 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e und f

Die Änderungen sind Anpassungen an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

§ 2 Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 und 2, § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 bis 3, Nummer 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, Satz 3, Absatz 4, § 5 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5, § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6, Absatz 2 Satz 1

Die Änderungen sind redaktionelle Anpassungen an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Artikel 11 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung des § 4f EStG.

Zu Nummer 2

§ 4f - neu -

Allgemein

Unternehmen dürfen in ihrer Steuerbilanz aufgrund einkommensteuerrechtlicher Passivierungsbegrenzungen bestimmte (ungewisse) Verbindlichkeiten entweder nicht ausweisen oder sie haben die Verbindlichkeiten mit geringeren Werten anzusetzen als in ihrer Handelsbilanz. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes können Unternehmen hierdurch entstehende stille Lasten steuermindernd realisieren, wenn Dritte die Verbindlichkeiten rechtlich oder wirtschaftlich übernehmen (BFH-Urteile I R 61/06 und IV R 43/09). Der Übernehmer der Verbindlichkeit braucht seinerseits die Passivierungsbegrenzungen nicht zu beachten (BFH-Urteile I R 102/08 und I R 72/10). Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes führt zu Steuerausfallsrisiken in Milliardenhöhe. Insbesondere verbundenen Unternehmen ermöglicht die Rechtsprechung zudem eine steuergünstige „Verschiebung“ von Verpflichtungen und damit erhebliches Gestaltungspotenzial. Um Gestaltungen vorzubeugen und die Rechtsprechung in haushaltsverträglicher Weise umzusetzen, ist eine gesetzliche Regelung geboten, die die Aufwandsrealisierung zeitlich streckt.

Absatz 1

In Anlehnung an § 4e EStG ordnen die Sätze 1 und 2 an, dass die durch die Übertragung der Verpflichtung, die beim Übertragenden Ansatz- und Bewertungsvorbehalten unterlegen hat, entstehenden Betriebsausgaben sich nicht sofort, sondern verteilt über einen Zeitraum von 15 Jahren verteilt steuerlich auswirken. Die Übertragung einer Verpflichtung kann insbesondere im Wege der Einzelrechtsnachfolge nach § 414 BGB oder im Wege der Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz erfolgen.

Durfte eine Passivierung der Verpflichtung (z.B. Drohverluste) beim Übertragenden bisher nicht erfolgen, sind die Betriebsausgaben im Wirtschaftsjahr der Übertragung und in den folgenden vierzehn Wirtschaftsjahren außerbilanziell mit jeweils 1/15tel zu berücksichtigen (Satz 1). War dagegen eine Verpflichtung (Verbindlichkeit, Rückstellung) passiviert und ist diese gewinnerhöhend aufzulösen, dürfen die Betriebsausgaben in Höhe des aufgelösten Passivpostens sofort und im Übrigen mit 1/14tel des verbleibenden Betrags verteilt in den folgenden 14 Wirtschaftsjahren außerbilanziell berücksichtigt werden (Satz 2).

Kleine und mittlere Betriebe sind nach Satz 3 von der Verteilungsregelung ausgenommen; in diesen Fällen wirken sich die durch die Übertragung entstehenden Betriebsausgaben sofort im Wirtschaftsjahr der Übertragung aus.

Ebenfalls ausgenommen ist die Schuldübernahme im Rahmen der Veräußerung oder Aufgabe des ganzen Betriebs oder des gesamten Mitunternehmeranteils. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn die unternehmerische Tätigkeit aufgrund von Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungssteuergesetz in anderer Rechtsform oder durch einen anderen Rechtsträger fortgesetzt wird.

Ferner findet die Verteilungsregelung keine Anwendung bei einem Arbeitgeberwechsel unter Mitnahme der Pensionsanwartschaft einschließlich eines entsprechenden Deckungsvermögens.

Nach den Sätzen 4 bis 6 erfolgt auch in den Fällen einer Teilbetriebsveräußerung bzw. -aufgabe im Sinne der §§ 14, 16 Absatz 1, 3 und 3a sowie des § 18 Absatz 3 Einkommensteuergesetz eine zeitliche Verteilung der aus der Übertragung der Verpflichtung resultierenden Betriebsausgaben. Die Verteilung erfolgt jedoch nur insoweit, als diese den Verlust aus Teilbetriebsaufgabe oder -veräußerung begründet oder erhöht haben. Somit kommt es nur dann zu einer Verteilung, wenn die durch den Vorgang der Teilbetriebsaufgabe oder -veräußerung realisierten stillen Lasten die stillen Reserven übersteigen.

Durch Satz 7 ist gewährleistet, dass beim Übertragenden noch nicht berücksichtigter Aufwand – z.B. infolge seines Todes – nicht untergeht, sondern auf die Rechtsnachfolger übergeht. Dadurch ist die vollständige steuerliche Berücksichtigung des durch die Übertragung realisierten Aufwands gewährleistet. Lediglich im Hinblick auf die Situation der öffentlichen Haushalte ist eine Verteilung des Aufwands notwendig.

Absatz 2

Absatz 2 regelt Erfüllungsübernahme (§ 329 BGB) und Schuldbeitritt, bei denen die Verpflichtung des bisherigen Schuldners im Innenverhältnis ganz oder teilweise übernommen wird. Eine Erfüllungsübernahme liegt im Zweifel auch vor, wenn in Fällen der Schuldübernahme nach § 415 Abs. 1 BGB der Gläubiger die Genehmigung noch nicht erteilt oder die Genehmigung verweigert hat (§§ 415 Abs. 3, 329 BGB). Erfüllungsübernahme und Schuldbeitritt bedürfen einer gesonderten Regelung, da die Schuld abweichend von den Fällen des Absatzes 1 nicht direkt übernommen wird, sondern sich aus dem Rechtsgeschäft eine neue Verpflichtung ergibt (Freistellungsverpflichtung).

Für Gewinnminderungen, die beim ursprünglich Verpflichteten aufgrund einer für den Schuldbeitritt oder die Erfüllungsübernahme erbrachten Leistung entstehen, gelten die Regelungen zur Schuldübernahme entsprechend.

Zu Nummer 3

§ 5 Absatz 7 - neu -

§ 5 Absatz 7 EStG soll vermeiden, dass Passivierungsbeschränkungen, die dazu beitragen, das Aufkommen aus der Unternehmensbesteuerung sicherzustellen, bis zur erstmaligen Anwendung des § 4f EStG ins Leere laufen. Satz 1 ordnet im Rahmen einer Fiktion an, dass der Übernehmer einer Verpflichtung und dessen Rechtsnachfolger in der ersten nach der Übernahme aufzustellenden Bilanz die Ansatzverbote, -beschränkungen und Bewertungsvorbehalte zu beachten hat, die auch für den ursprünglich Verpflichteten gegolten haben. Somit verliert die ursprüngliche Verpflichtung beim Übernehmer – trotz des erfolgten Übertragungsvorgang – ihren Charakter nicht, so dass die Verpflichtung dort weiterhin die entsprechenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften (z. B. § 6a EStG, § 5 Absatz 4a EStG) unterliegt.

Satz 2 regelt Fälle der Erfüllungsübernahme und des Schuldbeitritts, bei dem der Beitretende die Verpflichtung des bisherigen Schuldners im Innenverhältnis übernimmt. Es bedarf einer ergänzenden Regelung, da in diesen Fällen nicht wie in den Fällen des Satzes 1 die ursprüngliche Schuld übernommen wird, sondern sich eine Verpflichtung aus dem Rechtsgeschäft erst ergibt (Freistellungsverpflichtung).

Satz 3 regelt den Sonderfall der entgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils. In diesem Fall übernimmt der erwerbende Mitunternehmer zivilrechtlich nicht die bestehende Verpflichtung, denn aus dem jeweiligen Rechtsverhältnis Verpflichtete ist die Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft). Dennoch ist auch in diesen Fällen entsprechend dem Transparenzprinzip wirtschaftlich eine Gleichstellung mit den Fällen des Satzes 1 geboten.

R 6a Absatz 13 EStR 2012 wird klarstellend in Satz 4 übernommen.

Sofern sich aus der Anwendung der Sätze 1 bis 3 ein Gewinn ergibt, ist dieser grundsätzlich im Wirtschaftsjahr der Übernahme zu versteuern. Der Übernehmer kann nach Satz 5 jeweils in Höhe von vierzehn Fünfzehntel dieses Gewinns eine gewinnmindernde Rücklage bilden, die in den folgenden vierzehn Wirtschaftsjahren mit mindestens einem Vierzehntel gewinnerhöhend aufzulösen ist. Satz 6 ordnet an, dass die verbleibende Rücklage aufzulösen ist, wenn die zugrundeliegende Verpflichtung vor Ablauf des Auflösungszeitraums nicht mehr besteht.

Zu Nummer 4

§ 9b Absatz 2

§ 9b Absatz 2 EStG enthält eine Vereinfachungsregelung für die Behandlung der umsatzsteuerlichen Vorsteuerberichtigungsbeträge in der ertragsteuerlichen Gewinn- und Überschussermittlung. Sie ermöglicht, nachträgliche Korrekturen des Vorsteuerabzugs sofort erfolgswirksam zu behandeln und die ursprünglich angesetzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten unberührt zu belassen (vgl. Drucksache V/2185 vom 17. Oktober 1967).

Demgegenüber hat der Bundesfinanzhof mehrfach entschieden, dass die Regelung, die von ihrer Zielsetzung lediglich den Charakter einer Verfahrensvorschrift hat, eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Erfassung der Vorsteuerberichtigungsbeträge bei der Einkünfteermittlung darstellt. Dies hat zur Folge, dass Vorsteuerberichtigungsbeträge für Grundstücksteile, die zunächst ausschließlich für umsatzsteuerpflichtige Leistungen verwendet wurden, danach aber eigenen Wohnzwecken dienen, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind, obwohl die eigenen Wohnzwecke der privaten Lebensführung des Steuerpflichtigen zuzurechnen sind. Nach den allgemeinen Grundsätzen lägen hier nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter vor, die außerhalb der Einkünftesphäre des Steuerpflichtigen angesiedelt sind.

Verursacht wurde das Problem durch eine Änderung des Umsatzsteuerrechts im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010, nach der die Nutzung von Grundstückteilen, die dem Unternehmen zugeordnet und ursprünglich für umsatzsteuerpflichtige Leistungen verwendet wurden, für unternehmensfremde Zwecke nicht mehr zu einer unentgeltlichen Wertabgabe i. S. des § 3 Absatz 9a Nummer 1 UStG führt, sondern eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Absatz 6a UStG auslöst.

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird geregelt, dass aufgrund einer Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG erstattete Vorsteuerbeträge (Mehrbeiträge) nur dann als Betriebseinnahmen oder Einnahmen zu erfassen sind, wenn sie im Zusammenhang mit einer Einkunftsart bezogen werden; stehen erstattete Vorsteuerberichtigungsbeträge dagegen nicht im Zusammenhang mit einer Einkunftsart, so vermindern sie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des betroffenen Wirtschaftsgutes. Entsprechendes gilt für aufgrund einer Vorsteuerberichtigung zurückgezahlte Vorsteuerbeträge (Minderbeiträge): Sie sind nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, wenn sie durch eine Einkunftsart veranlasst sind. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Vorsteuerberichtigungsbeträge auf für eigene Wohnzwecke genutzte Grundstücksteile entfallen.

Zu Nummer 5

§ 15b Absatz 3a - neu -

Die vorliegende Regelung ergänzt die im Rahmen des Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetzes enthaltene Regelung des § 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c EStG.

Immer mehr Steuerpflichtige versuchen, Verluste aus Gewerbebetrieb künstlich zu generieren, um u. a. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, eines Betriebs oder hohe Abfindungszahlungen zu kompensieren. Die Verluste werden dabei regelmäßig durch den Erwerb von Wirtschaftsgütern im Umlaufvermögen (z. B. Gold oder Holz) ohne körperliche Übergabe (z. B. durch Besitzkonstitut) und dem daraus resultierenden sofortigen Betriebsausgabenabzug erreicht.

Auch wenn die Steuerpflichtigen selbst die Initiative ergreifen und sich nicht an einem typischen Anlegerkonzept beteiligen, nutzen sie dabei eine bekannte und in diversen Zeitschriften beworbene vorgefertigte Modellstruktur bzw. ein vorgefertigtes Konzept, das auf langfristige Steuerstundungseffekte in beträchtlicher Höhe ausgerichtet ist. Dieser Steuerstundungseffekt wirkt nicht nur bei inländischen Gewerbebetrieben, sondern auch bei einer Beteiligung an einer grundsätzlich vermögensverwaltend tätigen, aber gewerblich geprägten ausländischen Personengesellschaft.

Die Verluste aus vorstehenden Gestaltungen, die zu erheblichen Steuerausfällen führen, sind zwar nach Auffassung der Finanzverwaltung aufgrund der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15b EStG als nicht sofort abzugsfähig zu behandeln. Diese rechtliche Einschätzung wird von diversen Finanzgerichten allerdings nicht geteilt. Aus diesem Grund werden die Fallgestaltungen durch § 15b Absatz 3a EStG-E nunmehr ausdrücklich als Steuerstundungsmodelle im Sinne dieser Vorschrift geregelt.

Beteiligt sich ein Steuerpflichtiger dagegen an einer ausländischen Personengesellschaft mit originär gewerblicher Tätigkeit, führt das o. g. Modell nicht zu einer Steuerstundung, sondern aufgrund der Wirkungen des sog. Progressionsvorbehalts zu einer endgültigen Steuervermeidung. Da derartige Einkünfte über das Doppelbesteuerungsabkommen regelmäßig in Deutschland steuerfrei gestellt sind, wirken sie sich über den Progressionsvorbehalt auf den persönlichen Steuersatz des an der Gesellschaft beteiligten Steuerpflichtigen aus. Werden bereits die inländischen steuerpflichtigen Einkünfte des Steuerpflichtigen mit dem Spitzensteuersatz besteuert, wirken sich positive Progressionseinkünfte (aus dem späteren Verkauf der Wirtschaftsgüter) steuerlich nicht mehr aus, während die negativen Progressionseinkünfte (aus dem Kauf der Wirtschaftsgüter) seinerzeit zu einer Steuerminderung geführt haben. Aufgrund dieser technischen Wirkungsweise des § 32b EStG ist es erforderlich, bei der Ermittlung des besonderen Steuersatzes für den Progressionsvorbehalt ebenfalls die Regelung des § 15b EStG anzuwenden. Zudem werden in- und ausländische Steuerstundungsmodelle somit steuerlich identisch behandelt.

Eine derartige Anwendung des § 15b EStG wird bereits von der Finanzverwaltung bejaht (vgl. Rn. 24 des BMF-Schreibens vom 17. Juli 2007 IV B 2 – S 2241-b/07/0001, 2007/0299270, – BStBl. I 2007, 542). Um insoweit mögliche Zweifel auszuschließen, wird mit der Ergänzung des § 32b Absatz 1 Satz 3 EStG klarstellend die Anwendung geregelt.

Zu Nummer 6

§ 32b Absatz 1 Satz 3

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Vermeidung der unter Nummer 5 dargestellten Steuerstundungsmodelle bei Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft mit Progressionseinkünften.

Zu Nummer 7

§ 33a Absatz 1 Satz 1

Die Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG orientiert sich an der Höhe des Grundfreibetrags für die Veranlagungszeiträume 2013 und 2014.

Zu Nummer 8

§ 43 Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Begriff der Kapitalanlagegesellschaft entfällt im Rahmen des AIFM-UmsG und wird einheitlich durch den Begriff der Kapitalverwaltungsgesellschaft ersetzt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 12c - neu -

Die Neuregelung in § 4f - neu - EStG ist erstmals für Schuldübertragungen, Schuldbeitritte und Erfüllungsübernahmen anzuwenden, die nach dem Tag der Verabschiedung im Bundestag vereinbart werden.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 14a - neu -

Die Neuregelung in § 5 Absatz 7 - neu - EStG ist nach Satz 1 für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem Tag der Verabschiedung im Bundestag enden. Hat der Übernehmende die Verpflichtung bisher ohne Berücksichtigung der Ansatzverbote, -beschränkungen oder Bewertungsvorbehalte ausgewiesen, muss er sie für Wirtschaftsjahre, die nach dem vorbenannten Stichtag enden, beachten. Ein sich daraus ergebender Gewinn kann mittels Bildung einer gewinnmindernden Rücklage über 15 Jahre verteilt werden. Hat der Übernehmende bei der Bilanzierung der Verpflichtung die Ansatzverbote, -beschränkungen oder Bewertungsvorbehalte in Wirtschaftsjahren, die vor dem vorgenannten Stichtag enden, berücksichtigt, kann er diese nach Satz 2 auf Antrag beibehalten. Damit werden aufwändige Bilanzberichtigungen, die sich kurzfristig ausgleichen, vermieden.

Wurde die Verpflichtung vor dem 14.12.2011 übernommen, kann der sich ergebende Gewinn nach Satz 3 unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 7 Satz 5 EStG auf bis zu 20 Jahre verteilt werden.

Zu Buchstabe c

§ 52 Absatz 23f - neu -

Der neugefasste § 9b Absatz 2 EStG (vgl. Änderung zu Nummer 1) ist auf alle Mehr- und Minderbeträge infolge von Änderungen der Verhältnisse im Sinne von § 15a UStG anzuwenden, die nach der Beschlussfassung des Bundestages über das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz eintreten. Von der Neuregelung werden daher alle Fälle erfasst, in denen der maßgebliche Berichtigungszeitraum noch läuft.

Zu Buchstabe d

Bisheriger § 52 Absatz 23f und 23g

Wegen des neu eingefügten Absatzes 23f werden die bisherigen Absätze 23f und 23g zu den neuen Absätzen 23g und 23h.

Zu Buchstabe e

§ 52 Absatz 33a Satz 5 - neu -

Nach dem neuen § 52 Absatz 33a Satz 5 EStG-E ist § 15b Absatz 3a erstmals auf Verluste der dort bezeichneten Steuerstundungsmodelle anzuwenden, bei denen Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens nach dem Tag der Beschlussfassung des Deutschen Bundestags über das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Zu Buchstabe f

§ 52 Absatz 43a Satz 12 - neu -

Nach § 52 Absatz 43a Satz 12 neu EStG-E ist § 32b Absatz 1 Satz 3 EStG als klarstellende Regelung in allen offenen Fällen anzuwenden. Für die Anwendung von § 2 Absatz 2a EStG im Rahmen des § 32b EStG gilt weiterhin § 52 Absatz 43a Satz 2 EStG.

Zu Buchstabe g

§ 52 Absatz 45 - neu -

Der neue Absatz 45 regelt die Anwendung der für den Veranlagungszeitraum 2013 geltenden Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags.

Zu Buchstabe h

§ 52 Absatz 45a - neu -

Der neue Absatz 45a regelt die Anwendung der erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 geltenden Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags.

Zu Artikel 12 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

§ 32 Absatz 10b Satz 2

§ 34 Absatz 10b KStG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts enthält eine Frist, innerhalb derer Gewinnabführungsverträge an die Neuregelung des § 17 Satz 2 Nummer 2 KStG zur Vereinbarung der Verlustübernahme angepasst werden können, ohne dass die Änderung des Vertrages für Zwecke der steuerlichen Organschaft als Neuabschluss anzusehen ist oder sich allein daraus Auswirkungen auf die Anerkennung der steuerlichen Organschaft ergeben, sofern eine Verlustübernahme tatsächlich erfolgt ist.

Die Frist sollte die Veranlagungszeiträume 2013 und 2014 umfassen. Aufgrund der Formulierung („31. Dezember 2014“) ist nicht eindeutig, dass der Veranlagungszeitraum 2014 vollständig erfasst ist. Die Jahreszahl wird daher durch die technisch richtige Angabe „1. Januar 2015“ ersetzt.

Zu Artikel 13 (Änderung der Abgabenordnung)

Allgemein

Zur Schaffung der Begleitregelungen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Vereinbarungen zum automatischen Informationsaustausch (geplantes FATCA-Abkommen mit USA und zukünftige ähnliche Abkommen mit anderen Staaten)

Problem

Kapitalerträge sind, unabhängig davon, ob sie aus dem Inland oder Ausland stammen, steuerpflichtig. Im Inland erzielte Kapitalerträge unterliegen der Abgeltungsteuer, während bei im Ausland erzielten Kapitalerträgen, soweit es sich nicht um Dividenden handelt, an der Quelle gewöhnlich kein Steuerabzug erfolgt. Weltweit unterliegt der Kapitalverkehr

weitgehend keinen Beschränkungen; in der Europäischen Union ist er garantiert. Da es – abgesehen von der Europäischen Union im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EU (EU-Zinsrichtlinie) – international an jeglicher Koordinierung der nationalen Systeme zur Besteuerung von Kapitalerträgen fehlt, die von Gebietsfremden vereinnahmt werden, können sich Steuerpflichtige einer Besteuerung von Kapitalerträgen entziehen, die sie aus einem Staat außerhalb der Europäischen Union beziehen. Zur wirksamen Bekämpfung der Steuerhinterziehung in diesem Bereich ist daher ein effektives Zusammenwirken der betroffenen Staaten unerlässlich. Der gegenwärtige internationale Standard der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Standard) ermöglicht es, im Einzelfall anlassbezogen einen anderen Staat um Unterstützung bei der Beschaffung von Informationen, einschließlich Eigentümer- und Bankinformationen, zu bitten. Für eine wirksame Bekämpfung der Steuerhinterziehung durch Kapitalanlagen im Ausland bedarf es allerdings darüber hinaus eines automatischen Informationsaustausches, d. h. einer systematischen elektronischen Übermittlung relevanter Informationen, die in Abstimmung mit anderen Staaten durch völkerrechtliche Vereinbarungen festgelegt werden.

Der innerhalb der EU durch die Richtlinie 2003/48/EU eingeführte automatische Informationsaustausch für Zinserträge ist in der Bundesrepublik Deutschland durch § 45e EStG und die Zinsinformationsverordnung umgesetzt worden. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben am 18. März 2010 Vorschriften erlassen, die als „Foreign Account Tax Compliance Act“ (kurz: FATCA-Gesetz) bekannt sind und Finanzinstituten außerhalb der USA Prüfungs- und Meldepflichten in Bezug auf bestimmte Konten mit US-Steuerbezug auferlegen. Nach diesem Gesetz, das ab 2014 angewandt wird, sollen sich ausländische Finanzinstitute gegenüber der US-Steuerbehörde „Internal Revenue Service“ verpflichten, Informationen über Kunden zur Verfügung zu stellen, die in den USA steuerpflichtig sind oder einen US-Steuerbezug aufweisen. Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt das diesem US-Gesetz zu Grunde liegende Ziel der Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Die direkte Anwendung des FATCA-Gesetzes begegnet datenschutzrechtlichen Bedenken, weil für die Erhebung der Daten eine nach § 4 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz erforderliche gesetzliche Grundlage fehlen würde. Beide Staaten haben sich vor dem Hintergrund des FATCA-Gesetzes auf eine zwischenstaatliche Vorgehensweise auf der Grundlage des Artikels 26 des deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens geeinigt. Zu diesem Zweck haben beide Staaten am 21. Februar 2013 eine völkerrechtliche Vereinbarung paraphiert, die am 31. Mai 2013 unterzeichnet worden ist.

In einer gemeinsamen Erklärung vom 26. Juli 2012 haben die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika deutlich gemacht, dass sie eine Zusammenarbeit untereinander, mit der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Europäischen Union (EU) anstreben, um auf der Grundlage der durch das FATCA-Gesetz ausgelösten Entwicklung zu einem allgemeinen Modell für den automatischen Informationsaustausch, einschließlich der Ausarbeitung standardisierter Prüfungs- und Meldepflichten, zu kommen. Auch die G20-Staaten haben auf ihrem Gipfeltreffen in Los Cabos am 18./19. Juni 2012 vereinbart, bei der Umsetzung der Praxis des automatischen Informationsaustausches weiterhin mit gutem Beispiel voranzugehen.

Für die Ermittlung der personenbezogenen Daten sowie ihre automatische Übermittlung an den anderen Vertragsstaat auf der Basis dieser geplanten völkerrechtlichen Vereinbarungen sind die dafür erforderlichen gesetzlichen Begleitregelungen zu erlassen.

Lösung

Mit der vorliegenden Änderung der Abgabenordnung (Artikel 13) in Verbindung mit der Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 2 Nummer 2) werden die gesetzlichen Begleitregelungen geschaffen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus innerstaatlich anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen über einen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen nach nationalem Recht erforderlich sind.

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung des § 117c AO.

Zu Nummer 2

§ 117c - neu -

Absatz 1

§ 117 Absatz 2 AO ermächtigt die deutschen Finanzbehörden zur Leistung von Amtshilfe auf Grund innerstaatlich anwendbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen. Soweit sich die im Rahmen der Amtshilfe zu leistende Unterstützung auf steuerlich relevante Daten erstreckt, über die die deutschen Finanzbehörden nicht verfügen, ist eine gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung von Finanzinstituten zur Identifizierung und Meldung entsprechender Daten zu schaffen. § 45e EStG sowie die auf dieser Grundlage erlassene Zinsinformationsverordnung sieht diese bislang nur für den Austausch von Informationen zu Zinserträgen mit anderen EU-Mitgliedstaaten nach der EU-Zinsrichtlinie vor.

Satz 1

Im Hinblick darauf, dass die völkerrechtlichen Vereinbarungen in diesem Bereich zwar ein einheitliches Ziel, aber möglicherweise unterschiedliche steuerliche Anknüpfungspunkte aufweisen werden, beinhaltet die vorgeschlagene Norm in § 117c Absatz 1 Satz 1 AO eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zum Erlass von Rechtsverordnungen, mit denen die Prüfungs-, Erhebungs- und Übermittlungspflichten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen völkerrechtlichen Vereinbarung im Einzelnen ausgestaltet werden können. Im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika ergeben sich beispielsweise Besonderheiten dadurch, dass die Vereinigten Staaten von Amerika die Steuerpflicht nicht nur an die Ansässigkeit, sondern auch an die Staatsangehörigkeit knüpfen. Der Erlass einer solchen Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Die Ermächtigungsgrundlage setzt für den Erlass der Rechtsverordnung voraus, dass eine innerstaatlich anwendbare völkerrechtliche Vereinbarung vorliegt, die Vereinbarung selbst also bereits durch ein in Kraft getretenes Zustimmungsgesetz in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde. Die Regelungsbereiche der Rechtsverordnung sind somit durch die Vereinbarung und das entsprechende Zustimmungsgesetz bereits im Wesentlichen vorgegeben, das gilt insbesondere für die zu erhebenden Daten. Die Rechtsverordnungen können keine über die in der jeweiligen innerstaatlich anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarung hinausgehenden Befugnisse oder Bestimmungen begründen.

Satz 2

Die Verweisung in § 117c Absatz 1 Satz 2 AO auf § 150 Absatz 6 Satz 2, 3, 5, 8 und 9 AO stellt sicher, dass in den Rechtsverordnungen insbesondere das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermittelnden Daten und die Art und Weise der Übermittlung dieser Daten geregelt werden können. Zugleich wird durch die Verweisung bestimmt, dass bei der Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern ein sicheres Verfahren zu verwenden ist, das den Absender der Daten authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden.

Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass bei den Amtshilfeverfahren auf Grund der Rechtsverordnungen nach § 117c Absatz 1 Satz 1 AO eine Anhörung, wie sie beim Auskunftsaustausch auf Ersuchen oder bei Spontanauskünften nach § 117 Absatz 4 Satz 3 AO grundsätzlich erfolgt, nicht erforderlich ist. Es handelt sich um Massenverfahren, bei

denen eine Anhörung nicht praktikabel ist. Außerdem ist den betroffenen Personen (Kunden der Finanzinstitute) in der Regel bekannt, dass ihre Daten auf Grund der einschlägigen völkerrechtlichen Vereinbarungen an die zuständige ausländische Behörde übermittelt werden. Zudem wird in Satz 2 bestimmt, dass § 117c Absatz 1 Satz 1 AO als speziellere Norm dem § 30a Absatz 2 und 3 AO vorgeht. Diese Regelung dient dabei nur der Klarstellung. Dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Kreditinstituten und ihren Kunden wird in den hier einschlägigen Fällen durch die besondere Verwendungsbeschränkung in § 117c Absatz 4 AO Rechnung getragen.

Absatz 3

Die Einhaltung der Prüfungs-, Erhebungs- und Mitteilungspflichten in den nach § 117c AO ergangenen Rechtsverordnungen wird vom Bundeszentralamt für Steuern geprüft. Die dafür vorgesehene Regelung orientiert sich an § 50b EStG, der unter anderem ein Prüfungsrecht des Bundeszentralamts für Steuern hinsichtlich der Erfüllung der Pflichten nach der Zinsinformationsverordnung vorsieht. Die Regelung ermöglicht dabei keine Prüfung beim betroffenen Steuerpflichtigen selbst, sondern nur bei dem Erhebungs- und Übermittlungspflichtigen.

Absatz 4

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die auf Grundlage einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 erhobenen Daten den in den jeweiligen völkerrechtlichen Vereinbarungen geregelten Verwendungsbeschränkungen unterliegen. Diese Verwendungsbeschränkung gilt sowohl für die zur Datenerhebung und -weiterleitung an das Bundeszentralamt für Steuern verpflichteten Dritten als auch für das Bundeszentralamt für Steuern hinsichtlich der ihm von diesen Dritten übermittelten oder von ihm selbst bei einer Prüfung nach Absatz 3 erhobenen Daten.

Zu Nummer 3

§ 379 Absatz 2 Nummer 1b - neu -

Mit dieser Regelung werden vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen die Prüfungs-, Erhebungs- und Mitteilungspflichten in den nach § 117c Absatz 1 AO ergangenen Rechtsverordnungen als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro bewehrt.

Zu Artikel 14 (Änderung des Versicherungsgesetzes)

§ 4 Nummer 12 - neu -

Sog. ländliche Brandunterstützungsvereine, die im Brandfall ihren betroffenen Mitgliedern finanziell und durch Hand- und Spanndienste unter die Arme greifen, gibt es seit über 100 Jahren. Vom Bundeszentralamt für Steuern werden aktuell rund 100 solcher Vereine steuerlich geführt.

Für derartige Unterstützungsvereine waren aufgrund einer auf das Jahr 1959 zurückgehenden Verwaltungsanweisung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 23. November 2001, der das Bundesministerium der Finanzen zugestimmt hatte und der sich die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein angeschlossen hatten, im Billigkeitswege steuerliche Erleichterungen vorgesehen: Zum einen sollte von der Erhebung der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer im Hinblick auf nicht in Geld bestehenden Unterstützungsleistungen abgesehen werden; zum anderen war ein Freibetrag in Höhe von 5.500 Euro vorgesehen für Umlagen, die im Falle eines akuten Schadensfalles von den Vereinsmitgliedern vereinnahmt wurden.

Mit der Übertragung der Verwaltungskompetenz für die Versicherungs- und Feuerschutzsteuer auf den Bund ist insbesondere dieser Erlass obsolet geworden.

Mit der aus Gründen der Rechtssicherheit als gesetzliche Regelung konzipierten Billigkeitsmaßnahme wird an die bisherige Erlasslage angeknüpft und diese im Ergebnis

beibehalten. Damit wird den Besonderheiten der Selbsthilfeeinrichtungen im ländlichen Bereich und dem angesichts jahrzehntelanger Verwaltungspraxis herausgebildeten Vertrauen der Brandunterstützungsvereine Rechnung getragen.

Eine Erstreckung der Freistellungsregelung auf sog. Hand- und Spanndienste ist nicht erforderlich, da mangels Zahlung eines Versicherungsentgelts ein derartiger Sachverhalt nicht versicherungsteuerbar und feuerschutzsteuerbar ist.

Zu Artikel 15 (Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes)

§ 3a - neu -

Vgl. Begründung zu Artikel 14 (§ 4 Nummer 12 - neu - Versicherungsteuergesetz).

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Nach Artikel 16 Absatz 1 tritt dieses Gesetz vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Änderung des § 4 VersStG (Artikel 14) und der neu eingefügte § 3a FeuerschStG (Artikel 15) treten mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft und wirken somit auf den Zeitpunkt der Übernahme der Verwaltungskompetenz für beide Steuern durch den Bund zurück, sodass sich die gesetzlichen Freibetrags-Regelungen zeitlich nahtlos an die bis zu dem genannten Stichtag geltende Erlasslage anschließen.

Zu Absatz 3

Die in Artikel 11 Nummern 1 bis 3 und 9 Buchstaben a) und b) genannten Änderungen des Einkommensteuergesetzes treten bereits am [einsetzen: Datum der 2./3. Lesung im Deutschen Bundestag] in Kraft.

Zu Absatz 4

Die Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags in § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG (Artikel 11 Nummer 7 Buchstabe a) auf 8.130 Euro und die erstmalige Anwendung für den Veranlagungszeitraum 2013 in § 52 Absatz 45 EStG (Artikel 11 Nummer 9 Buchstabe g) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Zu Absatz 5

Die Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags in § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG (Artikel 11 Nummer 7 Buchstabe b) auf 8.354 Euro und die erstmalige Anwendung für den Veranlagungszeitraum 2014 in § 52 Absatz 45a EStG (Artikel 11 Nummer 9 Buchstabe h) treten am 1. Januar 2014 in Kraft.